



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

DD  
801  
B35 L38

UC-NRLF

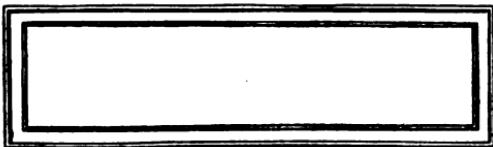


\$B 186 032

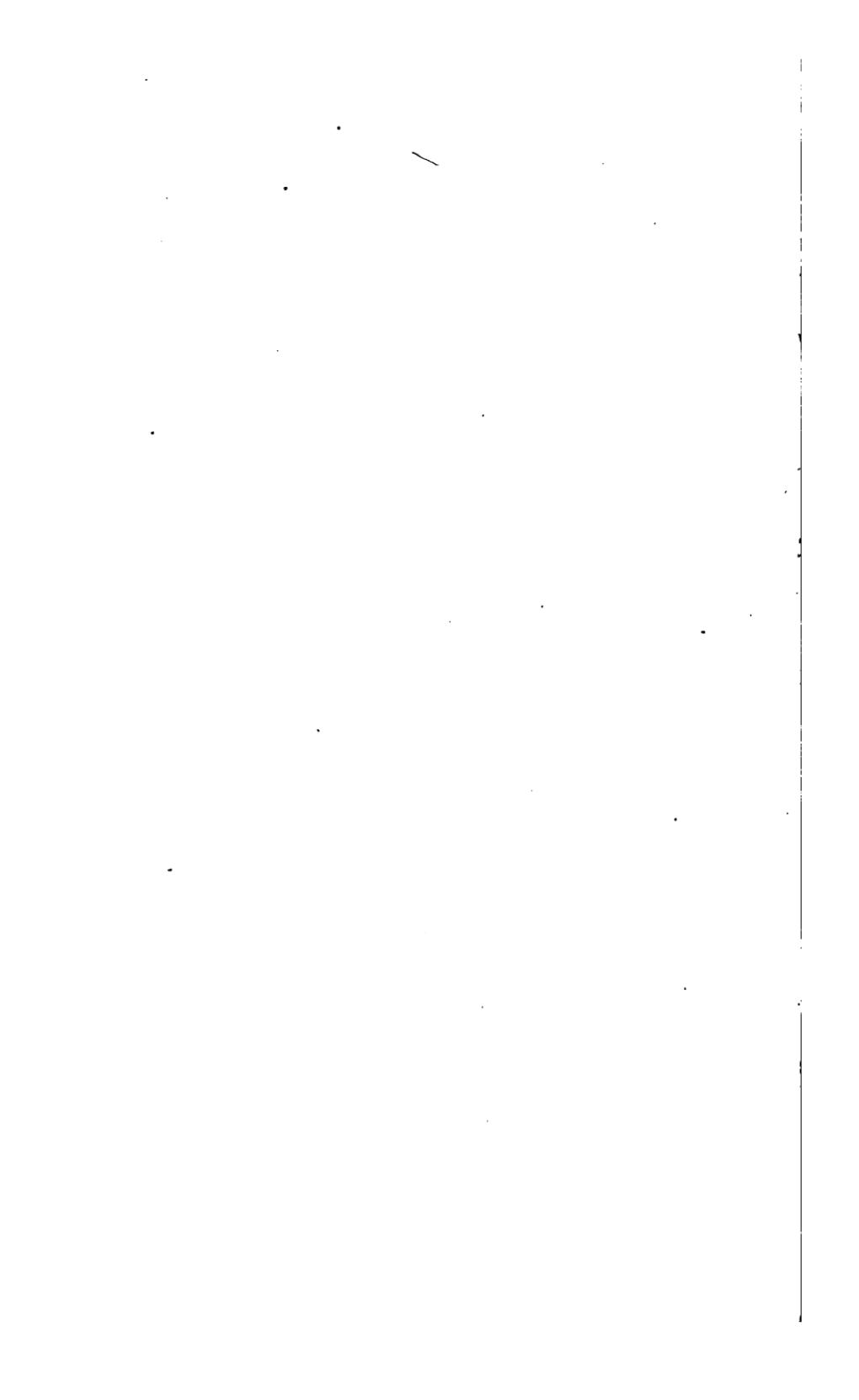
YC180868

Oto Bremer  
16. 11. 00.

FROM THE LIBRARY OF  
OTTO BREMER







Bayern's Gauen  
nach  
den drey Volksstämmen  
der  
Allemänen, Franken u. Bajoaren  
aus den  
Urkunden nachgewiesen  
von  
Carl von Spruner, von Merz  
Königlich bayrischen Lieutenant.  
Gegen  
Herrn Ritter v. Lang's:  
Bayern's Gauen ic. ic.  
aus den alten Bisthums Sprengeln  
nachgewiesen.

---

Ne quid quis dicit; sed quis quid dicit, attendimus.

---

Bamberg  
bei J. C. Dresch.  
1831.

**BREMER**

DD801

B o r w o r t . B 35 L 38

Weit entfernt, gegen Herrn Ritter v. Lang einen ungleichen Kampf beginnen zu wollen, sind diese Bogen einzig dazu bestimmt, dessen Werk über die alten Gauen zu beleuchten. Es kann seinen großen Verdiensten um die bayrische Geschichte, die wahrlich Niemand aufrichtiger erkennt als ich, gewiß keinen Abbruch thun, wenn ich eben das hier beurtheilte Werk als sein Schwächstes bezeichne. Weil aber Herr v. Lang Mirgendwo mit größerem Selbstvertrauen auftritt, und weil gerade dieses Werk von vielen Seiten ohne eigne Forschung zitiert, als „vortrefflich“ bezeichnet, und so auf Namen und Verdienst seines Autors gesündigt wird, hielt ich es an der Zeit meine seit Jahren gemachten Bemerkungen und Einwürfe, die sich aber durchaus nur auf Urkunden gründen, zusammen zu stellen, und dem Publikum zu übergeben. Mein einziger Wunsch ist übrigens nur, daß hiedurch die Wissenschaft gewinne, und Herr Ritter v. Lang, in meinem Auftreten gegen einzelne seiner Ansichten, keinen zu beginnenden Kampf gegen seine Tendenz finden möge; welcher gewiß Niemand aufrichtiger huldigt als

der Verfasser.

M850580



---

Gewiß allen Geschichtsfreunden ist die Fehde bekannt, welche sich zwischen dem Verfasser der Abhandlung über Bayerns Gauen, in den akademischen Jahrbüchern von 1812 und 13; dem Herrn Ritter v. Lang; und dem nun verstorbenen Herrn v. Pallhausen über den vorliegenden Gegenstand erhob. Obgleich der Unstand gebietet; deren nächste Veranlassung, als außer dem Gebiet der Wissenschaft liegend, nicht zu berühren, so liegt doch die Art und Weise, wie der Kampf geführt wurde, vor Lebermanns Augen. Herr v. Lang schnitt mit füher und kräftiger Hand viele Fabeln, aber auch viel Gutes hinweg, und hat unsreitig das Verdienst, die erste Idee zu einer zweck- und zeitgemäßen Bearbeitung dieses Gegenstandes aufgefaßt zu haben, er wollte aber mit Gewalt den Schnürleib des Systems an die Ergebnisse der reinen Erfahrung legen. Herr v. Pallhausen hingegen ließ sich von seinen ihm theuer gewordenen Reliquien nicht das Mindeste rauschen, und gab selbst erkannte Irthümer nur bedingungsweise zu; wenn derselbe im Hyperpatriotismus halb Deutschland seinem alten Regnum Bojoarias einverleiben wollte, so ist nicht zu läugnen, daß dagegen der Herr Ritter v. Lang eben so ritterlich für sein altes Thüringen und Franconia orientalis die Lanze einzogte. Ihm standen die Waffen des Witzes und eines blühenden Styles, schnelle Auffassungs- geschickte Combinationskraft und eine blühende Darstellungsgabe zu Gebote; sein Gegner stritt aber wie ein Schwergewappneter, verschanzt hinter Folianten und Urkunden, sein Vortrag war schlep-

verb, sein Witz eben nicht der Beste, und seine Hexameter  
— requiescant in pace —

Wer auf diese Weise in den Augen der Menge den Sieg davon trug, ist leicht zu errathen, eben so leicht aber auch, wer für das Interesse der Wissenschaft mehr leistete. Nur zu oft stellt von Lang den Beweisen seines Gegners schöne Phrasen; seinen Gründen Ideen entgegen. — Auf von Pallhausens in vielen Theilen treffliche Abhandlung „Nachtrag zur Urgeschichte von Bayern“ antwortete nicht Herr v. Lang sondern der Verfasser „der Hammelburger Reisen“ in einer Abhandlung die zwar oft das herzlichste Lachen erregt, in der er aber weislich die kitzlichern Punkte umgeht, und nur längst erkannte Irthümer geiselt, die freylich v. Pallhausen mit der ernsthaftesten Miene wieder zu Markte bringt. — Die Erwiederung hierauf besaß sich zu sehr mit Personalien, um hier mehr zu thun als ihrer zu erwähnen.

Endlich erschien im verflossnen Jahre eine „ganz umgearbeitete, verbesserte und erweiterte“ Ausgabe des v. Lang-schen Werkes, und die Prüfung desselben gewährt die Ueberzeugung daß sie diesen Titel wenigstens ein estheils verdiene. Blickt auch noch hie und da ein polemischer oder satyrischer Gedanke durch, so scheint diese Weise zu sehr mit dem Wesen des Verfassers verbunden, als daß man sie verbüeln möchte, da derselbe überbieß an so vielen Stellen seinem Gegner volle Gerechtigkeit widerfahren läßt, indem er dessen Ideen und Berichtigungen aufnahm und so ganz zu den seinigen machte; daß er nicht einmal den Urheber nannte „zur Erleichterung der Leser und Ersparung des Raumes.“ s. pag. 2. — Unmöglich kann ich aber jener panegyrischen Critik, eigentlich Inhaltsverzeichniß, beymitschien, welches in einem der Blätter des Inlandes enthalten war, und das

von Bob überschreitet. Die Wissenschaft gewinnt nur durch den Austausch der Ideen; die empirische durch haltbare Begründung derselben. Es ist immer von Nachtheil eine Meinung als die einzige richtige zu erheben, wenn sie nicht nach allen Seiten hin geprüft, und von jeder befestigt ist. Dem kurzen Siegsgeschreye dürfte eben so schnell eine Niederlage folgen, die leicht zu vermeiden ist, wenn ersteres nicht zu früh angestimmt wird.

Weit entfernt also, meine Meinung als die richtige aufzudringen zu wollen will ich, obigem Grundsatz gemäß, Punkt für Punkt der vorliegenden Schrift folgend, diese meine Meinung einfach darlegen, und sie mit den Gründen der Vernunft, mit einer ungezwungenen Auslegung der Urkunden und einer parteilosen Ansicht zu befestigen suchen.

In der Einleitung ist der Gang der Territorien Bildung glücklich gegeben, nur glaube ich daß die Eintheilung in Gauen eine seit den Urzeiten her bestehende, und nicht erst im 10ten Jahrh. allgemeiner gewordene Eintheilung sei; wie dies die römischen Schriftsteller, besonders Cäsar und Tacitus, schon ziemlich deutlich darlegen. Es möchte früher nur diese Eintheilung mehr auf die einzelnen Stämme (die 100 pagos der Sueven) sich bezogen haben, und erst als sich der Deutsche fester an Grund und Boden hand, auf diesen selbst übergegangen seyn, was auch das lateinische paganus — (in der ältern Bedeutung: vielleicht zum Gau gehörig, Insasse, und erst später, als die Benennung pagus auf Dorf sich beschränkte, der Landmann, Bauer) — zu bezeichnen scheint.

Die kurze Uebersicht der schwäbischen Geschichte pag. 4 — 22 ist, besonders in Bezug auf den vorliegenden Brief

der Geschichte einzelner Territorien recht anschaulich, und wäre nur zu wünschen, daß die einzelnen Gebiettheile; z. B. die Gütercomplexe des fränkischen Kaiserhauses, der Welfen und vieler anderer, wenn auch nur in allgemeinen Umrissen gegeben wären, da dies ja das Hauptaugenmerk der vorliegenden Schrift seyn muß.

Bei der Geschichte Ostfrankens dürften sich wohl mehrere Nügen finden. Der sonderbare Ausdruck „das geschihteliche Zeitalter fabelhafter Könige“ pag. 24 steht noch, und was will er sagen? Die Geschichte der Thüringer (Hermunduren?) ist nach Mannert, der sie in seiner Geographie von Germania etc. trefflich in's Klare brachte, glücklich bearbeitet.

Mit der angegebenen Südgränze dieses Volkes kann ich aber nicht einverstanden seyn. Wäre auch die Ausdehnung Thüringens bis an die Donau in den ältesten Seiten durch die von dem Autor angeführten klassischen Beugnisse begründet; was aber erst noch gegen die, später beym Nordgau folgende Widerlegung bewiesen werden müste; so ist selbe doch für die Periode der letztern Agilolfinger, durch urkundliche Beweise, selbst gegen die besonnene Auseinandersetzung Beda Wels' in den Abhandl. der Akademie VII. Band §. 9. schon im Vorraus umgestossen; pag. 25. sind die, 534 in's Ross der Franken gefallenen thüringischen (?) Ganen aufgeführt; nach welchem Beweise? Alenulfs Urkunde von 889. (Eccard fr. orient. II. p. 895.) zeugt gegen und nicht für diese Annahme; sie hat den Nordgau nicht.

Die von Carl d. Gr. gegründete böhmische und sorabische Mark sind nicht gehörig ausgeschieden, ich glaube erstere dürfte Bayern, letztere Franken angehört haben; meins Gründen folgen beym Nordgau.

Was übrigens da gegeben wird, wo diese fatalen Grenzstreitigkeiten der Bojovatier und Franken unberührt bleiben, ist alles Lobes wertig.

Von pag. 38 zu den Bayern; die eigentlich im Vorbergehn gesagt, als jenes Volk, das dem nunmehrigen Reich den Namen gab, zuerst hattent angeführt werden sollen. Hier vermisse ich unter den Quellen besonders Westensisches treuliche bairische Geschichte, die doch wohl gleichen Werth mit den gewiss achtbaren Arbeiten Pfistess, Jägersc. hat.

Pag. 40 ff. läßt sich der Herr Ritter über die alte Gebräunsprache aus, und will in einer Note beweisen, daß selbe weiter nichts, als das gemeine, niederbretagnische Patois sey.

Wenn aber die unvermischten Celten sich in Britannien am längsten erhalten, und die alten Briten vor den Sachsen, von da nach der Bretagne (schon der Name sagt es) geflohen sind, so hat ja Hr v. Lang einen Beweis gegen, statt für sich geführt, und obige Thatsachen wird er doch wohl nicht bestreiten wollen?

Doch über diese Materie, denke ich, läßt sich die Meinung beider Parteien vereinen, und ein mit Beweisen bestätigter Ausdruck thun. Ich will es versuchen. Es braucht keineswegs die eine Meinung, welche die Bojer in den neuen Bajuvarient wieder findet falsch zu seyn, um die andere, welche diese Bajuvarient aus eingewanderten Deutschen bestehen läßt, zu bestätigen. — Die Römer haben das Land erobert, daß sie aber Bojer antrafen steht nirgends; natürlich weil diese schon vor Ankunft der Römer von den Germanen besiegt worden waren, welche aber die errungenen Sätze den Römern bei ihrem Vordringen an die Donau wieder überlassen mußten (Mannert Germania etc. 1820.) Die Römer wurden verdrängt, und statt ihrer wurden wieder die

Germanen Herrn des Landes. Aber sowohl unter den Römern als vor und nach denselben blieben die ursprünglichen Bojer dessen Bewohner, obgleich sie aufgehört hatten, eine selbstständige Nation zu seyn. Allmählig aber ward die Sprache dieser Reste von Bojern zuerst mit jener der Römer, und dann mit der der eingedrungenen deutschen Völker vermengt, und letzteres sagt deutlich die Stelle, welche aus einer Passauer Chronik Wallhausen aufführt: „Bajovarici relicts proprio idiomate teutonicum a teutonicis accommodaverunt idioma.“ — Dieses „proprium idioma“ war der Rest der alten bojischen Sprache, welche der Chronist allerdings für ein „idioma teutonicum“ halten musste, da zu seiner Zeit kein anders Volk als Deutsche in Bojoarien wohnten und die noch vorhandenen Worte auch keine Ahnlichkeit mit der Sprache der Römer hatten. Noch sind in der heutigen bayrischen Sprache eine Menge Worte vorhanden, die in keiner andern deutschen Mundart vorkommen und nur in den noch übrigen celtischen Sprachresten ihre unverkennbaren Anklänge finden. (1) Selbst in manchen Urkunden werden diese altceltischen Ausdrücke durch bengesetzte lateinische erklärt.

Dass aber die Germanen einwanderten, und den nunmehrigen Hauptstamm des Volkes bilden, ist eben so wenig zu läugnen. Die Stelle des P. Diac. I. cap. ult. „Bojarium gens et Saxonum ejusdem linguae homines“ heißt doch ungeachtet aller künstlichen Deutungen nichts anders, als daß beide dieselbe Sprache gesprochen, welche nach und nach endlich als jene des herrschenden Volkes auch die

(1) Wallhausen beweist dies an vielen Orten seiner Neugeschichte von Bayern, seines Nachtrages zu derselben und seiner römischen Heerstraße von Verona nach Augsburg; freilich manchmal, besonders wo er Beziehungen zur griechischen Sprache herausbringen will, zu gestrichen.

herrschende geworden ist. Wir haben dasselbe Beispiel an der Sprache in den ehmalz rein slavischen Ländern, welche dort ebenfalls der deutschen Sprache unterlag. (2)

In jedem Falle aber konnten die Reste dieser alten celtischen Urbewohner nicht mehr sehr bedeutend seyn. — In Gallien, Spanien und Oberitalien wo doch auch Deutsche einwanderten wurde dennoch deren Sprache, was doch früher mit der römischen der Fall war, nicht die herrschende; natürlich weil die Anzahl der Eingewanderten jene der Urbewohner nicht überstieg, was also in Bojoarien das Gegentheil war. Eben so haben sich ohnehin nur meist jene Worte erhalten, die an den Boden und das häusliche Leben geknüpft sind (Benennungen von Orten, Flüssen, Geräthen &c.) was ganz natürlich bei einem Volke war, das, wie die wandernden Deutschen, diese Ausdrücke nicht mitbrachte und also die vorhandenen annahm. So verschwinden die Spuren der slavischen Sprache; die durch ganz Preussen, Sachsen, bis in's Bayreuthische und Bambergische Oberland reichen, in der öbern Pfalz, und celtische erscheinen an den Boden gehetzt. Die Benennungen der vor den Slaven in diesen Gegendem, gesessenen Völker erhielten sich aber nicht. Natürlich sie waren Deutsche, lebten unfrat und besaßten sich nicht so mit der Cultur des Bodens. „Germani agriculturae non student“ sagt Tacitus. — Die Römer haben in Gallien, Spanien und Britanien ihre Sprache eingeführt, und die Urbewohner mit der ihrigen in die Berge verdrängt. Warum sollte dies nicht auch in Bojoarien der Fall seyn, da sie doch hier bereits an 50 Jahren früher herrschten als in Bri-

---

(2) Erst im 14ten Jahrh. ward die slavische Sprache in Leipzig vor Gericht eingestellt (Henze Versuch pag. 119) und wer spricht jetzt dort noch slavisch?

zanien? So ward schon durch die lange Römerherrschaft die alte celtische Sprache großtheils verdrängt, und mußte durch 15 Menschenalter hindurch der römischen weichen. Oder warum sollte hier nicht dasselbe geschehen was in drei andern Ländern unter denselben Verhältnissen geschah, da kein verhüntiger Grund vorhanden ist, daß es nicht geschehen könnte? Überhaupt weiß ich nicht, warum gerade dieser Gegenstand durch erzwungene Doutungen und hin und hergezerrte Beweisstellen aus den alten Autoren und den, oft in der größten Abschiedenheit, in einsamer Klosterzelle geschriebenen Chroniken erledigt werden will; da doch dessen Lösung durch die Zusammenstellung in klarer Vernunft, bedingt durch dieselben Erscheinungen in denselben Verhältnissen weit einfacher und wohl auch richtiger ist; ein Verfahren in dem der geistreiche Niebuhr, in dem Buden ein so glänzendes Beispiel gegeben. Und diese Lösung ist: daß die ohnehin geschwälerten Reste der celtischen Völker unter den Römern noch dauerter, sich mit den eingewanderten Deutschen vermischten, und ihre Epistenz nur noch in einer ziemlichen Anzahl von Wörtern bekunden, die in der gegenwärtigen bayrischen Mundart fortleben, und unstreitig rein celtisch sind. So möchte ich wären beyde Meinungen vereinigt; denn hier, wie meist überall, liegt die Wahrheit in der Mitte. —

Pag. 44 – 47 ist der Römerbesitz südlich der Donau in seinen Grundzügen gegeben, jedoch fehlt eine, wenn auch nur kurze Auseinandersetzung, wie er an sie gelangt, so wie auch die, von Mannert so trefflich beleuchtete Geschichte, der Römerherrschaft am rechten Rhein – und linken Donau-Ufer, am Main und Neckar, bey Schwaben und Franken hätte

mehr ausgeschaut werden sollen, da es sich ja hauptsächlich um  
Bestimmung der Territorien handelt.

Die von den Franken über Bojoarien ausgeübte Ober-  
herrschaft wird wohl kein Unbesangenes bestreiten wollen; auch jene der Ostgoten scheint mir wohl zu erweisen. Wenn  
auch die „duae provinceiae inter Liguria in qua  
Mediolanum est et Ticinus — et Savia. hoc est  
Alemannorum patriam, Rhaetia prima et secunda i n-  
ter Alpes consistunt“ P. Diac. II, cap. 15 was aller-  
dings keine andern als Throl und Vorarlberg sind, wie schon  
die Critik über Pallh. Garibald Wien. Jahrb. 1818 IV.  
Band Anz. Bl. S. 11 erweiset, nicht higher passen; und  
wenn damals das heutige Bayerland schon „Noricum  
Provincia“ hieß; so beweisen ja mehrere Stellen, daß sich die  
Gothenherrschaft über eben diese Noricum erstreckte. Procop.  
cap. XV. nennt die „Norici et Carni als Völker qui-  
bus Gothi trans Jonium sinum (adriat. Meer) belli hu-  
ja initio imperabant“ und dieser Krieg begann 535. —  
Theodorich erließ ein Edikt für die „Provincialibus Nori-  
cis“ Var. Epist. 50. — Ferner ist auch bekannt, daß die Au-  
gier nach der Niederlage durch Odaaker sich an die Ostgoten  
schlossen, also auch deren Land ihnen zufiel, so wie auch, daß  
Theodorich, der sich als Nachfolger der römischen Imperato-  
ren betrachtete, die Donaugegenden als zu Italien gehörig  
in Anspruch nahm. — pag. 48 wird im Allgemeinen behauptet,  
nicht der Herzog sondern der Franken König habe die  
Bischöfe in Bojoarien eingesetzt; widerspricht aber nicht die  
erste geregelte Einsetzung unter Bonifaz factisch dieser Be-  
hauptung? die sich wohl nur auf eine Stelle in den loges  
Bojor: gründet.

Auf eben der Seite wird der Anzahl der, unter Garis

halb II. (n. Lang gen. Tassilo II. und zwar unter Dagobert!) ermordeten Bulgaren eine sehr menschenfreundliche Ralle angehängt; ein Ereignis, das übrigens, blos auf fränkischen Annalisten beruhend, von gründlichen Forschern bezweifelt, und als ein „albernes Märchen“ erklärt wird. (Lüden III. pag. 580.)

Gegen die fränkische Abstammung der Agilolfinger, die man als ein Evangelium betrachtet; seitdem Mederer, Hormayer und Geimerer; — deren Verdienste ich übrigens hoch achte — diese Meinung gleichsam decretirten, läßt sich ebenfalls Vieles einwenden. Es ist weit hergeholt, einen historischen Beweis zu finden in den Worten Carls d. Großen; der nicht allein Sieger war, sondern dem auch daran lag diesen Sieg wenigstens zu beschönigen; und also wohl Odilo und Tassilo: „malignos homines“ nennen mußte. Wenn man nun eine Parallele ziehen wollte mit dem großen Gewalthaber der neuesten Zeit, der von gesetzten, gewiß legitimen Regenten in ähnlichen Ausdrücken sprach? Wenn man Demand auf den Einfall geriehe, aus den Bulletins Napoleons eine Geschichte unsrer Tage zusammenzustopeln; und was sind wohl die fränkischen Annalisten viel anderes? Überhaupt bietet jene Zeit mit ihren Erscheinungen, mit ihren Verhältnissen der übrigen deutschen Regenten zum großen Frankenreiche, eine so überraschende Ähnlichkeit mit der kurz vergangenen, daß ich wirklich nicht begreifen kann, wie man das wahre Verhältniß der Stellung der Agilolfinger zu den Frankenkölingen nicht finden kann — oder nicht will.

Jene fränkische Abstammung wird vorzüglich auf die Stelle des P. Diac. in Bezug auf Gatibald „unus ex suis“ (Herr v. Hormayer macht einen Hauptmann der Leibwache; von Lang einen Hofsling daraus) und auf einen Agiulf gegründet,

der bey denselben Autore vorlommat. Aber dieser Name erscheint noch öfter in den Annalen zu ganz verschiedenen Seiten und geführt von ganz verschiedenen Menschen; der „unus ex multis“ konnte ja eben so gut einer aus des Königs Verbündeten als aus seinen Höflingen seyn. Esteres, ohnehin nur Sage gibt keinen Beweis für die Abstammung der Agilosinger; diese waren die alte Fürsten-Familie der Bojovatier, (3) welche die Franken nicht entfernen durften; da, wie selbst von Hartmann zugiebt, das Volk sich freywillig unterwarf, man bestätigte sie also unter der, (Note 4.) bemerkten Einschränkung. In dieser Erblichkeit liegt der unumstößliche Beweis von der einheimischen fränkischen Abkunft. Schon Waribald & I. Handlungen waren so dem fränkischen Thron entgegen, so selbstständig; wie kein erst eingesetzter fränkischer Regent gehandelt hätte, man würde ihm wohl augenhörlich wieder entsetzt haben. Die Franken hätten wahrscheinlich nach den vielen Einwanderungen der bayrischen Fürsten nicht immer wieder dieselbe Familie auf dem Throne gelassen; wenn sie nur von ihnen eingesetzt worden wäre: erst der geistige Carl wagte es, auch die Bojovatier ihrer eingebrachten Regenten zu berauben.

---

(3) „Dux qui praeficit popula, semper de genere Agilosingorum fuit“ sagen die Gesetze; und der Zusatz „et debet esse, quia sic regis Francorum concesserunt eis“ ist natürlich jünger, weil es die Bestätigung des zu Bestätigenden ist. Wie konnte aber der Dux semper de genere Agilosingorum sein, wenn er erst eingesetzt wurde? Wer sich auf die Verlagen bezieht, behauptet nicht, daß diese, wie schon Waribald lebet, aus viel späterer Zeit stammen. — Schon der Schlub; wieder Völkerschaft hat er Gesetze gegeben, die bis auf den heutigen Tag geltend sind“ beweist diesewohlgesproch.

Es wäre auch schwer zu glauben; daß, bei den vielen Verschönerungen der Großen im Frankenreich die Agilolfinger, wenn sie wirklich Ahndenstüge der Merowinger oder nur fränkische Große gewesen, nicht sollten gerufen worden seyn; da man sogar einen Zweig dieser Königsfamilie bei Gunthobald, aus Konstantinopel hatte; daß Brunhilde sie nicht in ihre Pläne verloste; daß sie selbst nicht mit Ansprechern aufgetreten seyn sollen. — Die Longobarden würden nicht freiwillig an hundert Jahre lang Regenten über sich geduldet haben, die aus dem ihnen verhafteten Stamm, aus dem der Franken waren.

Noch mehr. Jedes Mitglied der Familie hatte ein vierfaches Wehrgeld, gegen das des gemeinen Freien; mehr als irgend ein anderer weltlicher Großer im ganzen Frankenreich; und hatte es nicht als Staatsbeamter, sondern wegen seiner Gehürt. (Lex Raj. Tit. III. cap. 1. pag. 99 bei Mederer) — Nun durchforste man alle übrigen Gesetze der Franken, nirgends als hier findet sich ein, auf die Erblöslichkeit gelegter Schätzwerth; jeder einzelne Mann erhält sein Wehrgeld nur mit Rücksicht auf die Staatswürde welche er begleitet. In Bayern müssen also ganz eigne Verhältnisse gewesen seyn; nur durch die Annahme erklärbar, daß man bei alten Fideikommissen höhere Überzüge ertheilen mußte, als ein Unterthan je bei den Franken genoß. — Neben den Schätzwerth des Herzogs selbst liefern die Gesetze eine doppelte Angabe. Nach der ersten wird schon die Nachstellung auf dessen Leben mit dem Tode bestraft; (Tit. II. cap. 1 pag. 72 bei Mederer) nach der zweiten liegt auf seinem Leben ein sechsfaches Wehrgeld. (Tit. III. cap. 2 pag. 104 bei Mederer.) Will man aber auch annehmen, daß erstere als Interpolirung erst statt fand, als sich die böhmisches Re-

genden ganz von der fränkischen Obergewalt los sagen wollten, so steht entgegen, daß ja dann auch die übrigen Erwähnungen der Verbindlichkeit und Abhängigkeit zum Frankenreiche hinweggelassen worden wären; dies ist aber nicht der Fall. Aber auch nur das Zweite angenommen, so übersteigt ja schon der sechsfache Menschenwerth Alles, was man im Frankenreiche kannte; auf dem Leben eines einfachen Dux als Staatsbeamten stand nur dreifaches Behgeld. Und warum sollten die Franken nur in Bayern, wo sie noch über dem das Wahlrecht gesetzlich zugestanden hatten, (Tit. II. cap. I. pag. 72 – 73 bei Mederer) und in keinem andern deutschen Lande einen Mann aus ihrer Mitte als Regenten eingesetzt haben? Warum erwähnt keiner ihrer Annalisten auch nur mit einem Worte diese sehn-sollende fränkische oder merovingische Abkunft der Agilosfinger? Wahrlich genug Gründe, die diese Annahme mehr als nur bezweifeln lassen. (4)

Die Seiten 51 und 52 füllt ein Abschnitt des Werkes, der gewiß die gerechteste Mißbilligung aller Jener erregen muß, die noch auf Würde, und leidenschaftlose, ruhige Darstellung in der Geschichte halten. Dieser wahrhaft lächerliche Eifer, Alles, was aus den Seiten der Agilosfinger übrig ist, wie diese selbst, zu bezweifeln, zu bespotteln und zu entwürdigen, tritt dem Leser hier mit jedem Worte entgegen. Sie selbst werden sich freylich nicht um des Herrn Ritters Urtheil kümmern: „Ihre Asche ruhet, unter wehenden Schilfzen, vom Auge Gottes bewacht“; aber daß bayris-

---

(4) Mehrere derselben habe ich wörtlich aus der trefflichen Critik über von Hormayers sämmtl. Werke I. Band entlehnt, welche in der Münchner Litteratur Zeitung 1821 No 14 enthalten ist. — Zu vergleichen ist übrigens auch Enden deutsche Geschichte III. Bd pag. 120 u. s. a. Orten.

sche Volk, dessen Namen mir der Heer Ritter die Ehre hat zu tragen; wird mit Unwillen die abschätzliche Schmähung seiner frühesten Regenten lesen, und die Muse der Geschichte darfste über einen Priester erdhören, der schon so oft würdig in ihren Hallen opferte, und sich gerade in diesem Werke durch kleinliche Rücksichten zu unwürdigen Ausfällen hinreißen ließ. Ich will hier nur das Urtheil Lubens über Tassilo II. dem des Herrn v. Lang gegenüberstellen. Dieser sagt: „Tassilo, ein verzerrter, überreizbarer, unzuverlässiger, eigensinnig gewaltthätiger und dabei doch geist- und muthloser Charakter. So wie er es trieb, konnte es nicht anders kommen. Seine eignen Leute waren Kläger und Zeugen gegen ihn. Von Ingelheim aus, wo er das Urtheil seiner Entlassung anzuhören hatte ic. — und dagegen Luben: „Tassilo war ein edler Mann und ein vorzüllicher Fürst. Er fühlte und erkannte die Würde seines Hauses und die Ehre seines Volkes. Er trug die Religion tief in seiner Brust —, er half auf öffentlichen Tagen den Bedürfnissen seines Volkes ab, sein schönes Land kam zu schöner Blüthe; er widerstand nachdrücklich den wilden Horden der Avaren, und schirmte Deutschland vor ihrer räuberischen Wuth ic. — Aber er war in eine schwere Zeit gestellt, welcher er sich nicht gewachsen fühlte u. s. f. — Wer spricht nun anständiger? Und Luben ist doch kein Bayet; und Luben wird doch wohl von ganz Deutschland für einen großherren Historiker gehalten als Herr v. Lang? Swar hat er sein Werk dem jehigen Könige von Bayern gewidmet, aber Herr v. Lang hat es sogar aus dessen eignem Auftrag geschrieben. —

Pag. 57 glückliche und wahrscheinliche Auseinandersetzung wie die Besitzungen in Franken an das Haus Stubachs ka-

wen. (5) Pag. 59 dürfte die Geschichte des Weser Gebietes umständlicher, besonders in Bezug auf Süddeutschland und auf die Willungischen Güter in Norddeutschland gegeben werden; doch folgt dies vielleicht im zweyten Theile. (6) Eben da wird bei Heinrich dem Löwen ein ganz unpassendes Citat aus Einhardi annales ad. anno 791 gemacht. Was soll es hier beweisen? Die Stelle nämlich: „Anesus certus dum regnum limes habebatur“ kann doch wohl von nünftiger Weise nur auf die Gränzen der Bojvarier und Adaten gedeutet werden; da für zwey Provinzen des großen Frankenreiches der Ausdruck „regnorum“ nicht nur nicht passend, sondern für das Land unter der Ems, das anfangs wirklich zum großen Karolingischen Bojarien gehörte, völlig unstatthaft wäre.

Endlich beginnt pag. 60 die Bildungs geschichte und pag. 66 die Beschreibung der Gauen selbst. In ersterer dürfte Manches aus Hormayer I. Band. sammelt. Werke nachgeholt werden, wo die Verhältnisse der Comes, Vicecomes etc. höchst klar und umfassend auseinander gesetzt sind, wogegen aber wieder die Arten der verschiedenen Landgüter in Herrn v. Langs Schrift treffend erklärt werden. Das in einem Ga zu nur ein wahrer Gaugraf, die andern aber einzelne dynastische Besitzer waren, wird durch eine Menge von Urkunden widerlegt, welche in den verschiedenen Bezirken der größern Gauen mehrere Grafen gleichzeitig, ohne die geringste Abhängigkeit von einander auftreten lassen. Was Hr. v. L.

(5) Eine ziemlich vollständige Uebersicht gibt hiervon Plac. Sprenger in seiner „Geschichte von Banz.“

(6) Koch in seiner Geschichte des Hauses Braunschweig „Lüneburg“ gibt hierüber vollkommene Aufschlüsse und weist an die Quellen.

sagt gilt von den *erstmalen* Comitaten, deren aber die größeren Gauen mehrere hatten.

Nun kommen wir; pag. 63, an die Basis des ganzen von Langischen Systemes. Derselbe geht nämlich, nach allerdings ehrenwerthen Vorbildern, von dem Grundsache aus, daß sich aus den Grenzen der Bischofthümer und Archidiakonate jene der Gauen ermitteln lassen. Dies wäre allerdings recht gut, wenn nur nicht zu viele Ausnahmen die Regel selbst zur Ausnahme mächteten. Wie viele Sprengel mögen sich nicht verändert haben? Von Neuburg (?) wissen wir, daß es Augsburg einverlebt worden, von Seeben daß es noch unter Karl d. Gr. bis über Wessobrunn und Pölling herausreichte, Freising und Regensburg schlossen erst nach 1157 einen Diöcesengrenzvertrag (Meichl. h. Fris. I. pag. 334.) Wurden nicht erst, wie eine Urkunde bey Eichhorn beweist, die Grenzen der Churer Diöces in späteren Zeiten bestimmt? Wurde nicht nach einer Urkunde bey Neugart. ep. Const. I. pag. 86 erst um 630 die Grenze des Coasianer Sprengels geregelt, und östlich bis an die Iller gerückt? Die Abtreitung des Archidiakonates Eggolsheim ist bekannt; und doch geschah sie nur in kirchlicher Hinsicht und hatte keinen Einfluß auf politische Eintheilung. (s. beim Nordgau.) Die Gründung von Baumburg fällt erst in das 12te Jahrhundert. Und dann die Begrenzung dieser Dekanate. Das Archidiakonat Schlüsselfeld reichte urkundlich in das Volkfeld und den Raibenzgau, jenes von Gensa umfaßte Theile vom Tullifeld, westlichen Grabfeld und Buchonien; und solche Beweise lassen sich fast bey jedem Gau finden. Wie wenige Veränderungen wurden aber auch erhalten, und wie viele sind im Strome der Zeit untergegangen, da man in den Urkunden meist nur gewohnt war, Schankungen, Tauschhandlungen u. d. gl.

zu verzeichnen. Endlich die Archivinkunsts Register oder Dekanats Rollen von denen die ältesten vorhandnen nicht über das 15te Jahrhundert hinauf reichen? Wie kann man sie als Beweise für weit frühere Zeiten gelten lassen, wie kann man ihnen im Conflikt mit dichten unverwirrlichen und gleichzeitigen Urkunden den Vorzug geben?

Wenn auch manche Erklärung alter Ortsnamen ungünstig aussieht, so ist doch dies, mit gehöriger Umsicht vorgenommen, die einzige ausreichende Art, den Umfang der alten Gauen zu bestimmen, wenn nur die Erklärung nicht zu willkürlich gemacht, gehörige Rücksicht auf den Zusammenhang der vorkommenden Orte genommen, und selbst der erste Aufzündungsort der Urkunde beachtet wird. Es ist freilich leicht eine Urkunde zu verdächtigen; aber müssen alle jene verdächtig seyn, die nicht in H. v. L. Pläne taugen? verdächtig wo oft gar kein vernünftiger Grund vorhanden ist, sie für verschäflicht zu halten, da doch die äusseren Abweichungen der Form nicht allein dagegen entscheiden können? Und wenn auch eine solche Urkunde, die den Besitz irgend eines Bistums oder Klosters in irgend einem Orte darthun soll, als falsch erwiesen ist, so möchte ich behaupten, daß gerade dann, um ihr den Anschein der Unächtigkeit zu bemeinden, die Lage des Ortes um so genauer anzugeben, und die Urkunde in Bezug auf die alte Geographie dennoch lehrreich wird. Wenn freilich jene Lage selbst entschied, ist dies ein anderer Fall. H. v. L. vindizirt dagegen wieder Kanzleifehler u. dgl. um eine Urkunde als echt darzustellen, die in seinen Plan paßt.

Auch über die Ausdehnung der Gauen, d. i. über die Benennung pagus ist schon vieles gestritten worden. Aus der Vergleichung vieler Urkunden geht aber hervor, daß dieses

hegt gilt von den einzelnen Comitaten, deren aber die größeren Gauen mehrere hatten.

Nun kommen wir; pag. 63, an die Basis des ganzen von Langischen Systemes. Derselbe geht nämlich, nach allerdings ehrenwerthen Vorbildern, von dem Grundsage aus, daß sich aus den Grenzen der Bischofthümer und Archidiakonate jene der Gauen ermitteln lassen. Dies wäre allerdings recht gut, wenn nur nicht zu viele Ausnahmen die Regel selbst zur Ausnahme machen. Wie viele Sprengel mögen sich nicht verändert haben? Von Neuburg (?) wissen wir, daß es Augsburg einverlebt worden, von Seeden daß es noch unter Carl d. Gr. bis über Wessobrunn und Pößling hinausreichte, Freising und Regensburg schlossen erst nach 1157 einen Diocesangrenzvertrag (Meichl. h. Fris. I. pag. 334.) Was den nicht erst, wie eine Urkunde bey Eichhorn beweist, die Grenzen der Thurer Dioces in späteren Seiten bestimmt? Ward nicht nach einer Urkunde bey Nengart. ep. Const. I. pag. 86 erst um 630 die Grenze des Constanzer Sprengels geregelt, und östlich bis an die Iller gerückt? Die Abtreitung des Archidiakonates Eggolsheim ist bekannt; und doch geschah sie nur in kirchlicher Hinsicht und hatte keinen Einfluß auf politische Eintheilung. (s. heym Nordgau.) Die Gründung von Baumburg fällt erst in das 12te Jahrhundert. Und dann die Begrenzung dieser Dekanate. Das Archidiakonat Schlüsselfeld reichte urkundlich in das Volkfeld und den Raibenzgau, jenes von Gensa umfaßte Theile vom Tullifeld, westlichen Grabfeld und Buchonien; und solche Beweise lassen sich fast bei jedem Gau führen. Wie wenige Veränderungen wurden aber auch erhalten, und wie viele sind im Strome der Zeit untergegangen, da man in den Urkunden meist nur gewohnt war, Schankungen, Tauschhandlungen u. d. gl.

zu verzeichnen. Endlich die Archidiakonats Register oder Dekanats Rollen von denen die ältesten vorhandnen nicht über das 15te Jahrhundert hinauf reichen? Wie kann man sie als Beweise für weit frühere Zeiten gelten lassen, wie kann man ihnen im Conflikt mit dichten unverwirrlichen und gleichzeitigen Urkunden den Vorzug geben?

Wenn auch manche Erklärung alter Ortsnamen ungünstig aussieß, so ist doch dies, mit gehöriger Umsicht vorgenommen, die einzige ausreichende Art, den Umfang der alten Gauen zu bestimmen; wenn nur die Erklärung nicht zu willkürlich gemacht, gehörige Rücksicht auf den Zusammenhang der vorkommenden Orte genommen, und selbst der erste Aufsuchungsort der Urkunde beachtet wird. Es ist freilich leicht eine Urkunde zu verdächtigen; aber müssen alle jene verdächtig seyn, die nicht in H. v. L. Pläne taugen? Verdächtig wo oft gar kein vernünftiger Grund vorhanden ist, sie für verschäflicht zu halten, da doch die äußern Abweichungen der Form nicht allein dagegen entscheiden können? Und wenn auch eine solche Urkunde, die den Besitz irgend eines Bistums oder Klosters in irgend einem Orte darthun soll, als falsch erwiesen ist, so möchte ich behaupten, daß gerade dann, um ihr den Anschein der Unächtigkeit zu bemeinden, die Lage des Ortes um so genauer anzugeben, und die Urkunde in Bezug auf die alte Geographie dennoch lehrreich wird. Wenn freilich jene Lage selbst entschied, ist dies ein anderer Fall. H. v. L. vindigt dagegen wieder Klammenfehler u. dgl. um eine Urkunde als dicht darzustellen, die in seinen Plan passt.

Auch aber die Ausdehnung der Gauen, d. i. über die Bezeichnung pagus ist schon vieles gestritten worden. Aus der Vergleichung vieler Urkunden geht aber hervor, daß dieses

Wort *Keineswegs* einen bestimmten Gau gehabt, sondern sehr willkürlich gebraucht wurde.

Wäre die Eintheilung in Gauen, wie doch H. v. L. annimmt, systematisch geschehen, woher die so sehr verschiedene Größe der Einzelner? Erst Karl d. G. suchte (wenigst im Bojoarien) durch die Unterabtheilung der Gobbern in mehrere Comitate einige Gleichmäßigkeit zu erzielen. Die Gauen existierten auch, nach den anfangs gegebenen Beweisen, lang vor der Diakonats Eintheilung, ja aus der ganzen germanischen Einrichtung zu schließen, schon vor Einführung des Christenthums, wenigst vor der allgemeinen Verbreitung desselben. Die erste Kirche band sich auch *Keineswegs* an die Eintheilung des Staates; wie es ihr Zweck erforderte, regelte sie ihre Grenzen; und neue Pfarren entstanden. Eben so wenig dachte sie an Errichtung von Dekanaten und Archidiakonaten, welche erweislich erst in's 10te Jahrhundert fällt und deren Verzeichnung noch viel später.

Um aber wieder auf die Ausdehnung des Wortes pagus zu kommen. Warum werden Thuringia, Alemannia, Alsatia, zuweilen pagos genannt? warum Rhaetia Curriensis? die doch alle niemals einen einzigen Gau gebildet? So werden im Gegentheile oft huntare (die englischen hundredas, die deutschen Zenten) pagos genannt; als pagus Munteriheshuntare 889, pagus Huttinhuntare 888 und gleich darauf ao. 890 erscheint wieder, pagus Rhaetia (alle bei Neug. cod. dipl. Aleman. I.) Eben da erscheinen, ao. 861 Prisigaugense, Argow, Mortenau, lauter bedeutende und noch heute so genannte Gauen mit dem Namen pagelli, so wird 860 der Linzgau bald pagus, bald comitatus genannt, so ist 744 der Durgau dem pagus Arbonense gleichsam als Collectivname übergeordnet; es heißt

„in situ Durgaunense in pago Arbonense;“ wie oft wird dagegen der Durgau wieder namentlich pagus genannt? Bey Hormayer und Neugart erscheint ein „pagus Passyr“, wo doch pagus offenbar nur das Thal, hier Passerthal bedeutet; so erscheint ein pagus Walbagoi und hundert andere. Da sogar Distrikte in den Städten werden pagos genannt; in Regensburg gab es nach Gemeipers Chronik einen pagus clericorum, mercatorum, regii etc. Wo ist hier Consequenz und wie schwankend war also diese Benennung? Pagus in seiner weitesten Ausdehnung war also nichts weiter, als eine gewisse Landstrecke, und wenn von einem pagus Thuringia, Alemannia etc. die Rede ist, so bedeutet dies wohl nur jene Gegend, jedoch ohne Amtsbeschränzung, wie es ja noch heute heißt in Schwaben, in der Rheinpfalz, in Franken, obwohl mehrerer Herren Ländere unter diesen Collectivnamen begriffen werden. — Uebrigens muß man hier sehr sorgfältig zu Werke gehen, und stets pagus als Landstrich von pagus als Verwaltungsbezirk sondern, um nicht in eine Menge von Widersprüchen zu gerathen. —

### P a g . 66. I. A l e m a n n i s c h e G a u e n .

Hier vermitte ich unter den Quellen Placidus Braun Geschichte der Bischöfe von Augsburg. Über das von dem Autor bezweifelte Bisphum Neuburg stehen zwar mehrere urkundliche Stellen in Pallh. Nachtrag von pag. 107 - 110, jedoch hat Braun in seinem oben genannten Werke Band II. pag. I - XL. die meisten derselben wankend gemacht. Pallhausen hat auch in seinem Nachtrag zur Urgegeschichte pag. 78 u. s. f. eine Ansicht über die Westgränen des alten Bojoariens aufgestellt, die wirklich von ungemeiner logischer Gewandtheit zeugt, und den Schlüssel zu den wichtigsten Rätseln der

bojoarischen und schwäbischen Geschichte enthielte, wenn sie nur erst gehörig documentirt, nicht blos auf, wenn auch wahrscheinlichen Deutungen beruhete, und überhaupt den vielen Urkunden, welche die Lechgränze Bayerns begründen, gleich erhebliche und das Gegenteil beweisende entgegen zu stellen vermöchte. —

### 1. Comitatus Rhaetiae.

Dürfte nach sorgfältiger Vergleichung der Urkunden mit dem Rhaetia I. der Römer, dem pag. Rhaetia, dem Rhaetia Curiensis und dem Ducatus Rhaetiae im Testament Karl d. G. gleichbedeutend seyn. (derselbe Hunfried wird bald Dux bald comes Rhaetiae genannt. Vid. Eichhorn und Neugart. — In obiger Bedeutung umfasste also dieser Landstrich:

- 1) den pagus Rhingow inferior. ausdrücklich nach einer Urkunde von Neugart auf 890. d. i. die späteren Comitate Bregenz und hohen Embs, das Ober- und unter Rheintal.
- 2) Den pag. Rhingow sup. mit den Orten Splügen, Schans, Rajins, Bonaduz und dem alten Hauptschlosse Tomiliasca (Domleschg) d. i. der obere Bund m. Ausnahme:
- 3) Des Com. Mesauoi (Misoret und Calanker Thal) mit den Orten Mesaucum und Ragoretum.
- 4) Comit. Bilitonae (Bellinz) mit dem castrum Bilitonis.
- 5) Comit. Clavennae mit Riva, Clavena u. Plurium (Plurs) und endlich:
- 6) den pag. Churwala ha, Walichgow, auch, wohl nur par excellence, Com. Rhaetiae genannt. Er reiche westlich des Rheins bis an die Berge, welche Glarus (den pag. Glarona, zum großen Zurichgow gehörig)

vom Sarganser Land scheiden, und umfasste demnach auf dieser Seite die Comitate Sargans und Werdenberg, die Herrschaft Sax, den südlichen Theil des Oester Landes und den nördl. des öbern Bundes mit Dissentis und Flims. Westlich des Rheins begriff dieser Gau das Churer Gebiet, den zehn Gerichte Bund mit dem Prättigau (das Thal der Lanquart, v. Bessl wohl irrig als eigner Gau genannt) den Gotteshausbund mit den vallis Bergalliae und Ignardine (Bergellthal, an der öbern Maira, und Engadein) Die Gegend von Bluden, Renzing, Schnewis, Schlinz, Muotiers, Dislis, Mals bei Menzenfeld; d. i. das Thal des Ill Flusses der Grenze nach, die noch heute Graubündten von Vorarlberg scheidet, scheint, wie H. v. Lang ganz richtig bemerk't den besondern Namen vallis Drusiana (von Tressen südl. Baduz) geführt zu haben. Öster, wie z. B. in einer Urkunde von Otto I. 967 wird, und mit Recht auch der Vintchgau dem Com. Rhaetiae zugeschütt, unter den Algidolfingern ward er jedoch, vorhandenen Urkunden zufolge, zum Duc. Bojoariae gerechnet, (vgl. Horn, I. Band und Vintchgau.) Die Ausdehnung des Ducatus Rhaetiae scheint aber in einigen Perioden der deutschen Geschichte noch weniger gereicht, und noch die ganze Berggegend der heutigen Schweiz, welche damals zum Duc. Alemanniae gerechnet wurde (d. i. die Kantone Schwyz, Uri und Glarus) begriffen zu haben; weil namentlich anno 979 bei Neugart, Megiradescella (Einsiedeln) ansdrücklich zum Ducatus Rhaetiae gezählt wird. Die besten Aufschlüsse über diese Gegenden geben aber die diplomatischen Codices der Bisphümer Chur und Konstanz von Eichhorn und Neugart, nach denen ich auch vorstehende Zusammenstellung entwarf.

## 2. R h i n g a u.

Dieser wurde oben als ein Theil von Rhaet. Cur. betrachtet, weil bey Neugart Nro DXCVI. pag. 485 die Bezeichnung der Grenzen zwischen Thürgau, Linzgau und Chuerhätien, den Rhingau offenbar zu lehtern inclavirt. Dies gibt aber wieder ein auffallendes Beispiel von der Unzulässigkeit der Diöcesan Grenzen zu Bestimmung der Gauen; indem das übrige Rhätien im Churer, der Rheingau aber im Constanzer Sprengel liegt.

## 3. A r g e n g a u.

Dessen Grenze, durch mehr denn fünfzig Orte beurkundet bestimmt sich, jedoch mit mancher Abweichung durch die bayrischen Dekanate Lindau und Weiler, den nun württembergischen Anteil des erstern, und dem südlichen Theile des alten Capitels Isny, diesen Ort mit eingeschlossen. Dass das Capitel Stiffenhofen zu diesem Gau gehörte wird durch eine Urkunde auf 868 bey Neugart widerlegt, wo Stoufen (Staufsen) in diesem Capitel und sogar an dessen westlicher Grenze, noch in den Albigoi (Allgau) gesetzt wird.

## N i b e l g a u.

Von H. v. L. nicht genannt, obgleich Neugart über zwanzig Orte ausdrücklich in demselben anführt. Er lag zwischen dem Argen- und Nagau in der Strecke von Ochsenhausen bis zur nördlichen Argen hinauf. Da aber im (Chron. Petersbus Germ. sac. I. pag. 318) Eichstett, Breitbach, Niedin, Husin und Steinbach ausdrücklich in den Uregau gesetzt werden, mehrere derselben aber bey Neugart eben so ausdrücklich dem Nibelgau zugethieilt sind, so vermuthe ich mit Grund, daß die Gegend an beiden Ufern der Iller, von Kempten bis gegen Kellmünz hinab, im allgemeinen Illegau

genannt wurde, deren Theil am linken Ufer dann wieder den besondern Namen Rübelgau führte.

#### 4. A l g a u.

Hier rücke ich mit Delius bis zur Quelle der Iller hinauf, indem es, ohne urkundlichen Gegenbeweis nicht nöthig erscheint, der späteren Diocesan Eintheilung die frühere nach den natürlichen Grenzen aufzuopfern. Die genannten Orte sind wohl Fischen an der Iller, Staufen s. oben, Aldrici cella (Krug- oder besser St. Martinzell) Nordhofen (Hofen, zwei Stunden nördlich Gundhofen und also im Gegensatz zu diesem) (Wisirihiscella) vielleicht Zell bei Staufen und Langpannen bei Fischen. Nördlich ist der Gau zu weit ausgedehnt, indem das Capitel Augsburg, mit Ausnahme von Martinzell nach urkundlichen Beweisen bei Neugart auf die Jahre 760, 803, 809 und 843 zum Rübelgau und theilweise zum Illergau gehörte, bem jedoch wieder irrag das ganze Capitulum Dom. zugetheilt wird, dessen Hauptort bestimmt im Neugau lag, da noch die nördlicheren Orte Ettersberg, Wuldbrams, Weiler und Rottebach urkundlich zu demselben gezählt werden, und dessen Gränze gegen den Rübelgau also deutlich die nördliche Agen ist. Ravensburg aber gehört gar nicht hieher, sondern in den Schussen gau, den Bessal und Neugart in jener Gegend nennen, und der den größten Theil des Capitels Ravensburg begriff.

#### 5. A u g s t g a u.

Hier dürste das Capitel Schongau noch zu No 4 gezählt werden, indem es ganz vom Capitel Leeder eingeschlossen ist und erweisslich keinen eigenen Gau bildete.

Von No 2 muß das Capitel Friedburg abgesondert und gelassen werden, weil Windling, welches tief in demselben liegt, bei Mecklb. hist. fria. an. 1033 bestimmt in der

Comit. Ufalscalei, also in den Oborn Donauzugau, gesetzt wird. Südlich darf die Grenze ebenfalls nicht durch den Ammersee, sondern westlich vorbei am Flusse Windach hinlaufen; weil Hohenwang (ibid II, p. 486) ausdrücklich in dem pag. Huosi liegt.

**Klettenstein.** Wenn dieser Gau durchaus als subpagus genannt werden soll, so dürfte er weit natürlicher, und mit der heutigen Benennung übereinstimmender dem Allgau zugezählt werden. Ob aber auf die Deutung Vallhausens (Nachtrag 74) hin, daß ganz Thal des Lechs von seinem Ursprung bis heraus nach Wild und Steinach so unmittelbar zum Klettenstein oder nicht viel besser zum Allgau (wie Buchner in seiner Gaukarte thut) zu zählen sey, wage ich nicht zu entscheiden.

**6. Illergau und 7. Wurgau**  
sind richtig bezeichnet, nur dürfte etwerm noch ein Theil des Capitels Logau zugezählt werden, und ist bey letztem das Capitel Weissenhorn, das ihm bestimmt zugehörte, ausgelassen.

#### 8. Oh e s g a u.

Die Zweifel welche der Autor hier erregt, sind bereits von Barth. (Nachtrag p. 76) berichtigt, wo „Mardingen in pag. Ogesgowe“ für Merdingen bey Donauwörth, und „Moringen in pag. Owessgowe“ für Mehring bey Memming erklärt wird, und also nach H. v. L. selbst im Owessgowe (Augstgau) und nicht im Haugengau liegt.

Hinsichtlich des „pagus Falaha“ (Schannat II, pag. 217), worin villa Logena genannt wird, ist brenntheit gewiß anzunehmen, daß derselbe ein subpagus des Ohesgau gewesen, da sich in dessen Bezirk nicht allein Laugna bei Überlingen findet, sondern nicht weit davon südlich auch der Abmen des Waues im Dörre Feglau erhalten ist. Die Schan-

Fing von Lauringen an Flub beruht vielmehr auf einer andern Stelle: (ibid. p. 309 Nr. 32.) wo ein gewisser Scoran praedia sua in Vuihingewe, Laugingen et Zimbra nebst 20 Leibeignen schenkt, und ibid. Nro 24 wo ebenfalls Schenkungen in Lougingen und Altheim, mit dem Bezug „juxt. rip. Danubii“ genannt werden,

#### 9. D a s R i e s .

Die Erklärung von Hasareod mit Hafentried bey Kaiserheim, ist ganz unzulässig. Bey Falkenst. Cod. dipl. Nordgav Nro 5 wird Hafentried in derselben Urkunde auch Herrentried genannt, seine Lage, „super fluv. Altmuhl“ bezeichnet, und erscheint sowohl hier als Nro 7 als Abbatio, was das Dorflein Hafentried nie war. Und dann das Ure gereimte dieses Weges: erst westlich, dann südlich zurück nah an die Donau, dann wieder nördlich nach Waldbthurn zeigt ein Blick auf die Karte. Was hilbert denn aber Herrioden zum Gualofeld zu zählen, denn es bestimmt angehört? Zugem ich bey diesem Bau, (Nro. 23) auf die hier von dem Autor geführten Beweise wieder aufführlicher zurückkomme, erwähne ich vorläufig nur: Seite 79 soll es statt Roxach, Rotlach heißen, (s. Ulmann und Bohnenberger Karte von Schwaben.) Eben da steht das falsche Citat aus Schannatrad. fuld. pag. 303 was 309 heißen sollte.

#### 10. B r e n g a u.

Bessel nennt den Brenzgau (dessen Existenz als Gau übrigens gegen Wallhausen eine Urkunde bei Schann. trad. fuld. II. p. 310 Nro 55 feststellt) nicht ohne Grund einen Subpagus des Nieggaues denn l. cit. Nro 49 heißt es deutlich „in pago Roxia in villa Snieiten, juxta fluv. Bronze“ und Schöttgen verbessert dies Roxia in Rotia. Eben so entkräftet diese, und die Stelle Nro 51

L. cit. „Estmide juxt. flu. v. Brenze“ die richtige Erklärung von Schneidheim bei Heidenheim, statt Sneten an der Brenz, da hier die Lags am Flusse zweymal ausdrücklich genannt ist. So wird auch „Harbrittena in pago Rehtza“ Neug. Cod. dipl. p. a. 866 weit richtiger mit Herbrechtingen bei Heidenheim an der Brenz, als mit Herberingen erklärt werden können. Die in den Augsburger Synodal Akten erwähnte Eintheilung in Suevia, Retaia und Bavaria ist aber keineswegs willkürlich, sondern geht selbst in die ältesten Zeiten zurück.

Der Flingau um Heidenheim und Meersheim, bis gegen Bopfingen hinauf, war allem Anschein nach ein Subpagus dieses Gaues.

#### 11. Albgau.

Nicht auf der rauhen Alb, sondern auf deren südlicher Abdachung dem Albich liegend, (s. Delius in allgem. Encyclopädie) ist eigentlich richtig bezeichnet.

Der Virngrund, „virgunda silva“ anfänglich wohl die allgemeine Benennung der ganzen Gegend am ersten Laufe der Jagt und des Kochers, ward bei der genauen Bestimmung der Grenzen von Schwaben und Franken ebenfalls getheilt. Der schwäbische Theil um Aalen, Koch und Ellwangen, bildete einen eigenen Gau, der östlich an das Ries, südlich an den Flingau und Albegau, östlich an den Filsgau und nördlich an die siedlischen pagos Kocher- und Mulachgau stieß, denen auch der fränkische Theil des Virngrundes zufiel.

#### Pag. 83 II. Fränkische Gauen.

Hier fehlt Kremers Abhandlung über die ostfränkischen Gauen in der Act. Theod. Palat. IV, pag. 147 u. s. f.

(der Verfasser trägt diese Ausschaffung jedoch im 2ten Theile seines Werkes, aber unter der falschen Seitenzahl 47 statt 147 nach,) ein Autor, auf welchen sich H. v. L. besonders beruft. Ich gab mir übrigens die Mühe, diese Abhandlung, welche ihre Bestimmungen auf das Diccesansystem basirt, auf der Landkarte zu durchgehen. Fast bey jedem Gau ist Kremer genöthigt, Orte, welche er dem Diccesansystem zu folge in einem Gau mit eingrenzte, bey dem benachbarten wieder besonders zu nennen, weil ihn untrügliche Urkunden dazu zwingen. Es geht dem H. v. L. gerade so. Er bestimmt nämlich für einen Gau diese oder jene Rural Capites, bey dem anliegenden führt er nur aus Urkunden einige Orte an; macht man nun den Vergleich auf einer Diccesan Karte, oder in den Dekanats Rollen, so finden sich eben diese Orte schon in den vorhergenannten mit eingeschlossen. Daher röhrt auch die oft ganz ungegründete Bezeichnung eines Gaues als subpagus eines andern, indem man sich durch diese Erklärung zu helfen sucht.

### 12. R a n g a u.

Da H. v. L. die Ausdehnung dieses Gaues bis an die Gollach und Täuber bloß auf die Dekanats Grenzen stützt, ohne urkundliche Beweise hörbar zu kennen, so will ich hier zwey solche nachthat machen. In Schornot trad. fold. steht pag. 284 Nro 78: „Adalbert comes etc. — tradideturne XXX (?) villas iux. fluv. Gollaha et Tubere in pago Badnegows et Rangewe“; eine Stelle, die hinsichtlich des Gollach fl. auch beweisen dürfte, daß der, später vor kommende Gollachgau ein subpagus des Rangauer war. In Lüning spicileg. II. pag. 924 steht eine Urkunde, wonin Otto III. dem Hochstift Würzburg einen Wildbann „in pagis Muleagii et Rangavi“ verleiht. Die Grenze

desselben läuft östlich über Breitenau, Wörtenberg, Leutershausen und Galmergarten, muß also in den Rangau fallen, da dieser besonders benannt ist,

Dagegen ist es kein hinreichender Grund, Guabaha, dessen Name in Schwabach so gut erhalten ist, und das seiner Lage nach sehr folgerichtig dem Rangau zugezählt werden kann, von demselben auszuschließen, weil es zum Eichstätter Bischofum gehörte, da ja bekanntlich dessen Errichtung in eine jüngere Zeit fällt. Welcher diplomatische Beweis erfordert übrigens für die Behauptung, daß Schwabach nie Fuldisch gewesen sey? Kann dieser Ort nicht bald nach dessen Erlangung wieder vom Stifte abgekommen seyn, oder kennt der Autor die Abkunftsstätte der übrigen hier genannten Orte? Wenn freilich die Hohenstaufen in dieser Gegend ihre Stammgäste gehabt hätten, so wäre obige Annahme Schwierigkeiten unterworfen, da sie aber den Ort als Kronogut besaßen, so erwärben sie ihn ja in weit späterer Zeit.

Wilantesheim ist in Willandsheim bei Iphofen (so schreiben Noppelt in seiner Karte von Bamberg, Hammer in jener von Fürstl. Würzburg und in der neuesten vom Untermainkreis, und nicht Willosheim wie irrtig bei Mannert steht), so rein erhalten, daß die Erklärung mit Wiebelshausen ganz ungäldig ist. Noch steht trad. fuld. p. 288 ein Virgila was ich für Bärklein bei Heilsbronn halte, so wie das pag. 284 ibid. stehende Bergelen, Markt Bergel ist. Seegfeldon, im subp. Chgau, das bewährte Critiker für Markt Scheinfeld erklärten, will S. v. L. des Didecan Systems wegen, in Langenfeld verwandeln. — Pag. 86 führt der Autor eine frühere Urkunde mit verdorbenen Ortsnamen nach Eeards Deutung an, diese Urkunde steht aber schon längst

ben Ußermann in ep. Wirzburg cod. dipl. pag. 7 richtig abgedruckt.

### 13. M u l a c h g a u.

Wenn hier das Capitel Hall mit zum Mulachgau gezogen werden soll, so möge der Autor angeben, was dann für den Kochergau übrig bleibt; es gehört nicht hieher. — Die Orte Altorf und Stöckenburg bedingen die Ausdehnung des Mulachgaues auch noch in das vormals hallische Gebiet an die Bühler und an ihr hinauf bis Geislingen. Dies gibt wieder einen Beweis der Unzulänglichkeit der Diocesan Grenzen. Stöckenburg liegt im Kapitel Hall (also im Kochergau?) und wird doch urkundlich in den Mulachgau, denn das Capitel Creilsheim entspricht, gesetzt. Uebrigens befindet sich nicht der Ort, sondern das Flüschen Mulach nah ober Kirchberg. Endlich begriffen dieser und der Kochergau in ihren obern Theilen den fränischen Virngrund und bildeten hier die Grenze gegen Schwaben. —

### 14. I f f i g a u.

Hier wird unter litt. c. das Capitel Uffenheim oder der Gollachgau als Zubehörde des Iffigaus genannt. Dasselbe scheint jedoch wegen Wilantesheim, das unstritig in ihm liegt; aber auch im Nangau genannt wird, und wegen seiner natürlichen Lage nebst dem Ehegau ein subp. des Radengauweit eher als des Iffigaus gewesen zu seyn. Vinsatum (dessen Seitenzahl übrigens Vallhausen nachgeschrieben und falsch zitiert ist), ist richtig mit (Burg) Winheim erklärt, da es in allen bessern Karten und im Kanzleigebrauch so und nicht Windheim heißt; übrigens ist des Autors Meinung, daß hier der Radenzgau verstanden sey, gewiß die richtige.

Den pagus Wingartweiba von dem doch ein bedeutender Theil, das Gericht Amorbach, unter bayrischer

Hoheit steht, hat der Autor ganz ausgelassen. Der Cod. Lauresham. benennt von 2800 – 2904 eine Menge von Orten die diesen Gau bestimmen, und ihm den ungefährnen Umfang des würzburgischen Capitels Buchheim anweisen; (Würdtw. subsid. dipl. V.) jedoch mit Ausnahme der Orte Meesmühl, (in trad. fuld. cap. 1 pag. 181 gar als ein eigner kleiner Gau genannt: „in pago Mettamulin in villa Ruchesheim.“) Widdern, Birtingen, Auchen und Berlingen die in den Jartgau gehören (Cod. Lauresham 1472 f.) Der Schafflenzgau mit den Orten Eicholsheim, Gubebach, Dalheim, Burchheim und Schafflenza erscheint in den Lorscher Urkunden von 3578 – 84 und ist ein Untergau des Wingartweiba.

#### 15. Tauberbergau.

Von den, in diesem Gau genannten Orten gehören Wörth und Laudenbach in den Maingau, und Amorbach in den Wingartweiba (s. Kremer I. cit.) wohl es auch nach Annahme der Capitel Grenzen, als ist dem von Buchheim liegend, trifft. Soviel ist die Ausdehnung des Gaues: bey Schrozberg beginnend, bis Miltenberg hinab, die südliche Gränze auf der Wassenheide der Jart und Tauber fortlaufend, die nördliche aber Ereglingen, Nöttingen, Gerchsheim und bey Wertheim am Main fort bis Miltenberg reichend. Eine Linie am Schäffer Grund, Lauba und Zimmern vorbei, schied den Gau in einen oberen und untern. (s. Kremer I. cit.)

16. Der Badebachgau war nach Anzeige einer Menge von Orten, die urkundlich sowohl ihm als dem Tauberbau zugeschrieben werden, ganz bestimmt ein subpagus des letztern.

17. Dem Goßfeld, (übrigens nicht höher, sondern

zum großen Grabfeld gehörig) werden jetzt Beizleben, Werneck und Reinfeld (Ruonsfeld, bei Schannat Vind. hinc coll. I. p. 175 Nro 4 ausdrücklich im Werngau) zugezählt, welche Orte sämtlich in den Werngau gehören, dessen Grenze hier quer durch den Gramschächer Wald läuft, und Erbshausen, Opferbaum und Gerstadt zum Goffeld abschließt. Nehbach wird nie zum Waldfassen - wohl aber einst gemal zum Werngau gerechnet.

18. Es ist nicht nöthig den Gau Waldfassen durchaus (wer verlangt denn dies?) mit dem Archidiakonat Taubstadt gleichzustellen, weil daraus eine ganz unrichtige Grenze entstünde, die nord- und ostwärts tief in das Grabfeld eingreifen, und die diesem zugehörigen Ginnach- Wern- und Aschfeld-Gau einschließen würde. (Ich komme auf selbe beim östlichen Grabfeld zurück.) Die wahre Grenze des pagus Walthazzin läuft, Marienberg einschließend, bis Lohr am linken Mainufer, überschreitet hier den Strom, zieht hinauf bis gegen Jakobthal, folgt dann der Wasserscheide der Aschaff, Elsaß und Haselohr über die Eselähde bei Rotenbuch, schließt sich gegenüber Miltenberg wieder an den Main, folgt diesem bis Urphar, wo sie dann quer hindüber am Tauber- gau, Altheim und Gerchsheim diesem belassend, wieder nach Marienberg zieht. Dieser Umfang stellt sich nach sorgfältiger Verzeichnung aller in den tradit. fuld. et laurish. enthaltenen waldfassischen Orte dar; und entspricht auch westlich weit eher der natürlichen Grenze durch die Wasserscheidung, als der in den Wildnissen des Spessarts gewiß erst später regulirten Diccesanggrenze; da überdies in jener Gegend zur Zeit der Gauverfassung nur einige Orte am Mainufer, aber keine in der Mitte des Spessarts genannt werden, nach denen man diese Grenze bestimmen könnte.

19. Zum Volkfeld sind auf dem rechten Mainufer mit Vogelsburg, Asheim, Theres (7) und Stettfeld urkundlich zu rechnen. Obersles („Thurfilin juxt. rip. fluv. Moyn in regione Slavorum“ (Schannat trad. fuld. pag. 145 und Schöttgen I. pag. 42 Nro 110) wird in keinem Gau genannt (die regio Slavorum erstreckte sich über mehrere, und bildete keine eigene geographische Abtheilung) und bleibt daher wahrscheinlicher beim Grabfeld. Hassfurt wird nie zum Volkfeld gerechnet, so wie keines der noch genannten Orte auf dem rechten Mainufer, welche H. v. Lang nur dem Dideosansystem zufolge und ohne den urkundlichen Beweis hieher zählt. Die Hypothese, welche der Autor zur Bestätigung dieser Meinung aufstellt, und die er sehr erklärlich findet, daß nämlich der Volkfeldgau eine offene Straße von Bamberg nach Hassfurt am rechten Mainufer gehabt haben sollte, finde ich, und mit mir wohl Meheiros, sehr erzwungen und unerklärlich.

#### 20 u. 21. Das östliche und westliche Grabfeld.

---

(7) Theres, vordem Sintherishusun, ist als eine, früher markgräflich-babenbergische Besitzung an das neu errichtete Bisthum zu Bamberg gekommen — anno 1010 (Ulsermann episcop. Bamberg. Cod. prob. 20.) Da nun aber das Tal des Maines bey Theres ziemlich breit ist, so läßt sich, alten Nachrichten zufolge annehmen, daß der Fluss (wie auch der Boden verdröh) damals einen ganz andern Lauf hatte, und Theres so wie Stettfeld früher auf dem linken Ufer lagen, eine Meinung, die noch dadurch bestätigt wird, daß gerade gegenüber vom heutigen Theres, das in der Ebene liegt, auf dem linken Ufer eine ziemliche Höhe sich erhebt, und sowohl Schlösser als Klöster des hl. Benedikt am liebsten auf Höhen erbaut wurden. Nördlich Zeil jedoch konnte der Main seinen Lauf nicht nehmen, weil hier der Schmachtenberg jede Ausbreitung bis zu jenem Orte hin aufgehalten haben würde.

A. Das östliche Grabfeld. Dieser so bedeutende Gau ist von dem Autor mit einer bespiellosen Oberflächlichkeit behandelt. Er glaubt ihn durch die drey Capitel Gehsa, Melrichstadt und Coburg zu bezeichnen, obgleich Schultes in denselben diplomatischen Verträgen, die H. v. L. unter seinen Quellen nennt, gerade dies aus Urkunden widerlegt. Aus eben dieser Schrift, besser aber noch aus den in Schannats track. fuld. selbst erhalten Beweistexten (da Schultes zumeist falsch sitzte, und manche Orte als Grabfeld, Kneja gau ic. falsch erklärte) ergeben sich folgender Umfang und folgende Grenzen des ganzen Gaues, eigentlich der ganzen Regio Grabfeld orientalis, (entsprechend einer regio Riezin, Nordgau etc. in geographischem Sinne, der dann wieder die einzelnen subpagos, in administrativem Sinne, untergeordnet sind).

Grenzen. Von Dörsteins beginnend, am Main fortlaufend, die heym Woffeld genannten Orte diesem belassend, immer rechts am Strome fort bis etwas über Gemünden, von da hinüber bis zur Wasserscheide der Kinzig und Sinn, dieser über das hohe Kreuz (vielleicht eine uralte Markung des Grabfeldes und der Wetterreba) folgend bis an die schmale Sinn, an dieser fort nach Rotenbach (in confinio Grabfeldono (occidentalis nämlich) et Salagewono, der zum östlichen Grabfeld gehörte). Von da an die Ulster, an dieser fort, Gehsa und Mansbach heym westlichen Grabfeld belassend, bis zu ihrem Einfluß bei Bach; nun an der Werra aufwärts, den Bogen des Flusses von Galzungen bis ober Frauen-Breitungen zum thüringischen Westergau abhängend, dann über Schmalkalden an den thüringer Wald. Dieser und der Schwarzwald mit den Schneeschmelzen bei Gohla

und Werra, und der Ilm und Schwarza bilden nun die Grenze gegen die Provinz Suthuringia. Vom Sattelpass zieht dieselbe nun über Münsberg, Altenberg, Neuhaus (sämmtl. einschließend) bey Hasenberg an die Steinach, und folgt dieser und dem Maine bis wieder nach Dörfleins.

In diesem großen Raume lagen nun als eigentliche Gauen oder Verwaltungsbezirke:

a) Der **Vanzgau** von H. v. L. pag. 96 richtig beschrieben mit Ausnahme von Bedig, das, links des Mains liegend, in den Radenzgau gehört.

b) Der **Hassgau** den der Autor, trotz der deutlichen Auseinandersetzung bey Schultes pag. 310 – 311, zum westlichen Grabfeld zählt, eine Verirrung, die dadurch nur noch unbegreiflicher wird, daß er ihn pag. 98 dennoch in seiner richtigen Lage beschreibt.

c) Das **Gozfeld** (s. oben.)

d) Der **Werngau**, an beiden Ufern der Werra, westlich bildet die Bühler und Wern von Bonland bis Großwern die Grenze, (Bonland und Aschfeld sind urkundl. im Aschfeld, Bühler im Werngau). Östlich reicht der Gau bis an die Quellen der Wern bey Ebenhausen, nördlich bis Trümburg, dessen Herrn, nach Schultes die Nachkommen der alten Gräfen des Gaues gewesen seyn sollen. (8)

e) Der **Galagau** (Galagewe) von H. v. L. gar nicht genannt. Er umfaßte das ganze Flussgebiet der Saale von Saal bis Gemünden, das den bedeutenden Landstrich zw.

(8) Seite 94 wird dieser Gau von H. v. Lang ganz irrig beim Waldsassengau genannt, dort steht auch die falsche Angabe, daß man ihn ebenfalls Aschfeld-Gau hieß. Beide sind ja nach Urkunden deutlich getrennt, s. weiter unten.

ßen Poppelnauer, Neustadt an der Saale, Bischofshain, Brücknau, herab an der Sinn bis Gemünden, und von da hinüber nach Ebenhausen begreift, von Schannat in den trad. fuld. auf 12 folio Seiten abgehandelt, und mit 35 bearbeiteten Orten deutlich genug bezeichnet wird.

f) Der *paganus Ascfeld*, den der Autor nach der Schannatschen Abhandlung „Buchonia vetus“ bestimmt haben will, erklärt er doch für einen Missverstand, und will, daß der Ort Gau Aschach gemeint sey. Nicht allein aber, daß dieser Ort deutlich im Weringau genannt wird: „in Aschaha id est in Weringewer Marca“ trad. fuld. I. Nro 98 et ibid. Nro 269 „in pag. Weringewe in villa Aschaha“ so ist auch der „*paganus Ascfeld et antiqua villa Ascfelde*“ ibid. p. 120 dann „in pago Ascfeld in villa Bonlant“ ibid. pag. 112 und eben so bei Karsbach, und Hundsfeld genugsam documentirt, um denselben überhaupt mit keinem Ort, und noch weniger mit Gau Aschach zu verwechseln. Da aber bei „Huntisfeld“ nur von einer „Ascfeldeo marca“ ibid. p. 123 die Rede ist, und Katagoltesbach (Karsbach) pag. 172 ibid. auch im pag. Salagew erscheint, so kann dieser kleine Aschfeldgau der ohnehin nur den Raum vom Bachgrund bis an die Saale hin einnahm, füglich als ein subpagus des größern Saalgaues betrachtet werden. Seine Verwalter saßen vermutlich auf den Schildsstern Reusenberg und Homburg.

g) Der *Sinnahgau*. Allem Anschein nach mit der alten noch ungeteilten Grafschaft Rinneck (v. L. rechnet diese zum Waldsassengau, und erwähnt den Sinnahgau mit keinem Worte) gleichlaufend. Die Urkunden nennen nur Schipbach, Pfaffenhausen und Mingershausen in diesem Gau. Bessel und Schannat stellen ihn, ohne ausreichenden Grund, unter den Salagau.

h) Der Batingau mit den ürkundlichen Orten: Wehrungen, Lichtenberg über Ostheim, dieses selbst; Gladungen? Nordheim und Gundheim.

i) Das Tullisfeld; östlich an der Werra heraus, bis Wasungen über Gladungen gegen Bischofshain herüber ziehend, und in der Nähe des Kreuzberges an den Coburg reichend:

k) Das eigentliche Grabfeld orientalis nördlich und östlich von allen diesen Gauen, längs der oberen Werra hinab, mit Meinungen, Wasungen, Suhl, Hildburghausen, Heldburg, Schleusingen, Eisfeld, Schalkau, Coburg und Sonnenberg, beynahe ganz die spätere Pflege Coburg umfassend.

Der von H. v. L. genannte Westergau erscheint nur in zwey Urkunden (Eccard de reb. franc. orient. II. p. 882) auf d. J. 823 mit den Orten Brend und Melrichstadt, und bei Schultes hist. Schriften pag. 338 mit Leutershausen — und zwar genau in derselben Gegenb., wo der Batingau ebenfalls genannt wird. Er ist mit diesem entweder identisch, oder einer bildete des andern Untergau. — Was Seite 97 von einem pagus Trufali erwähnt wird, hat bereits (vor etwa hundert Jahren schon) Bessel gesagt, wo zu wird also das längst berichtigte hier nochmal angeführt?

Auf derselben Seite wird yet Umsang des nun zu Bayern gehörigen Theiles des östlichen Grabfeldes — (vom westlichen besaß es nur die jenseits der Ulster liegenden Distrakte von Thann, Hölters, Gersfeld und Weyhers) viel zu gering angegeben; indem es den ganzen Untermainkreis mit Ausnahme der Distrakte südlich von Lohr, jener am linken Mainufer, und der kleinen zum Flussgebiet der Kinzig und Aschaff gehörigen Gegend einschloß, und noch vom Obermain-

tris allein in sich begriff, was von Wasserlangenshade bis Dörsteins am rechten Mainufer liegt.

Romisch ist da auch zu lesen, daß sich jetzt — 1830 nämlich — Schlossungen bei Sachsen bestände. Wenn nur Preußen keine Einschüte macht, und der König von Sachsen, ben all seiner Kirche für das Alterthümliche, sich wieder mit dem Thurhat statt der Königskrone begnügt.

Eben da wird auch Ilmenau jenseits des thüringer Waldes, also bestimmt in Thüringia ohne den geringsten Beweis, dem ehemaligen Grabfeld zugeschilt.

B. Das westliche Grabfeld. Dieser Gau, das eigentliche, alte Buchenla wird pag. 98 eben so verworren und unrichtig abgehandelt. Dem Archidiakonat Münnerstadt zu Liehe soll nun das westliche Grabfeld unter andern Orten Münnerstadt, Schweinfurth, Theres, (nach Urkunden doch ausdrücklich im Volkfeld) Ehren, Rentweinsdorf, Merbach ic. begriffen haben! Also mit andern Worten, das westliche Grabfeld soll mitten im östlichen, und zum Theil östlicher als dieses gelegen seyn; da ja eben diese Orte vom H. v. L. oben in den Grenzen des östlichen Grabfeldes eingeschlossen wurden. Wenn freilich der Herr Ritter sagt, wir begreifen, wir meinen, so wähnt er damit eine evangelische Wahrheit ausgesprochen zu haben, welche aber meistens von der historischen Erfahrung nicht sanctionirt wird. Der Haßgau, zwar richtig beschrieben, gehört nicht hieher, sondern in das östliche Grabfeld. (s. daselbe liti. b.)

Die Grenze des westlichen Grabfeldes zog sich vom Einfluß der Ulster hinüber gegen Hersfeld, das aber schon in der Propriät Hassia lag, überschritt dann bis Fulda, folgte der Wasserscheide dieses Flusses, und der in die Lahn und

Schwanen mündenden Wörche, wendete sich dann östlich zwischen den Quellen der Kinzig und Fulda hindurch, und schloss südlich Brükenau wieder an die westliche Grenze des östlichen Grabfeldes an. Nördlich stieß der Gau an den pagus oder die provincia Hafnia, westlich an den öbern Lahngau (pagus Logenaha sup.) südlich an die Wetterau (Wettereiba) und östlich an das östliche Grabfeld, das ist an den Saalgau und das Ennfeld. So umfasste er den größten Theil der ehemaligen fürstlichen Witen Fuld, (die südlichsten Ämter fallen in den Saalgau) die riedelschen Güter und den nördlichen Theil der alten Grafschaft Rieda. Dieser Bestand des Gaues, ist aus mehr denn 100 heutkundeten Orten, von Schannat entworfen, also doch gewiß gegründet.

## 22. Der Rheinische Gau.

Hier erwähnt H. v. L. Vollhausens weit hergesuchte Ausstellungen. Aber wie hieß denn die frühere Stelle des H. Autors, auf welche diese erfolgten? „Der ganze von diesem Gau umfasste große Distrikt, war ursprünglich kein teutschес, ostfränkisches Land, sondern hieß noch bis in's achte Jahrhundert (noch 889) nebst den angrenzenden Oberpfalz Slavia, Slavenland.“

Auf die, hier durchgeschossenen Äußerungen, braucht man wahrlieb die Ausstellungen nicht weit herzusuchen. Wer sich über diesen Gau gründlich belehren will, der sehe die von dem Hr. Autor selbst angeführte Schrift von Schultes nach, (9) die er nur nach seiner Weise interponirt und darüber hier Einiges,

Pag. 104 wird das alte Archidiakonat Eggolsheim nach dem neuern Dekanatregister von Ußmann begränzt. Eg-

---

(9) Dessen Irthum hinsichtlich des Rulmgaues jedoch nach Österreich zu verbessern ist.

golkheim aber, so wie die ganze Gegend von Erlangen bis Forchheim gehörten gar nicht dazu, und die richtige, alte Dekanatsgrenze ließ über die eingeschlossenen Orte Farnbach, Vach, Bruck, Brand, Forch, Igensdorf, Weltersbrunn, Thüsbrunn, Bernfels, Bottenstein, Büchenbach und Troschenreut. s. Schuberts „Versuch der Bamberger Gerichtsverfassung“ pag. 233 und Strauß „Bamberg in seinen drey wichtigsten Epochen“ mit (leider ziemlich unrichtigen) Karten. Auch ist der Auszug aus dem Bamberger Privilegienbuch Nro 16 bey Heybetger zu vergleichen, wo es an. 1015 heißt: „tempore Gundel arii prim. episcop. Eystettensis divisio ejusdem sedis in terminis est facta, quae extenditur donec ad proximam ripam quae nuncupatur Pagancia et non ultra etc.“ Aus ersterer Schrift hat Schultes sein pag. 207 befindliches Verzeichnis entnommen, nur setzte er irrig Eggolsheim (Ekelheim) bey:

Beim Nordgau aber will ich den Beweis führen, daß das ganze Capitel gar nicht höher, sondern in den Nordgau gehört.

Pag. 104 sind aus der bekannten Urkunde bey Schultes pag. 228 einige Orte falsch erklärt. Rottenmann ist Rotenstadl, zwischen Ullsfeld und Oberhöchstadt, worin sich der Name noch zum Theil erhält, und wohin der natürliche Zug der Grenze („ad Elesbach, (Ullsbach) inde ad Rottenmannum“ — inde usque in eum locum, ubi Eha fluv. influit in Indiskā“ — (Uiss) weist. Dachheim ist Ezelheim; nicht Helmizheim, wie käme das höher? — von welchem Orte ein Bach wirklich in die Ehe abfließt; an diesem Bachs aufwärts gelangt man nach Grossulzheim (d. i. Krassolzheim), also wörtlich nach der Urkunde. Von da hinüber nach Wingerichsheim (Weier-

genheim, nicht Markteimersheim) nun richtig fort über Iphofen ic. bis wieder nach Eschenbach. — Wie aber H. u. E. aus dieser Urkunde folgern konnten, daß das Gaugrauen Amt im Tissigau von dem Grafen des Collachgaues besorgt wurde, ist nicht erklärbar, und geschieht nur deswegen, um letzteren Gau den Capitel Grenzen zu lieben, als einen Untergau des ersten darzustellen, was ich aber bereits oben widerlegte.

### 23. S u a l a f e l d.

Beym Sualafeld, pag. 106 ist die Erklärung des Namens, so wie die der abweichenden Angaben in den Annal. fuld. und Regino sehr treffend. Das Gunzenheim der Urkunde ist falsch mit Gosheim erklärt, da nur eine Stunde südlich von Gosheim, dieses Gunzenheim mit unverändertem Namen noch vorhanden ist. Der Bischofthum Sprengel von Eichstätt beweist übrigend Feinedwegs, daß das Sualafeld nicht habe zum Ries gehörten können; denn Eichstätt ward durch Abtretungen von den Bischofthütern Augsburg und Regensburg gegründet, von Augsburg hatte es, der Tage nach, das Sualafeld erhalten, das Ries gehört noch zu diesem Bischofthum, also lagen früher beide Gauen in einer Diöces.

Dass das Sualafeld als Untergau zum Ries gehörte, läßt sich zwar für die ältesten Zeiten nicht erweisen (obigen Grund macht es zwar, jedoch nur in rein geographischer Beziehung wahrscheinlich); für das Jahr 1053 schon beweist aber eine Urkunde bei Schultes pag. 345, wenigst in administrativer Hinsicht das Gegentheil; dort heißt es: „in comit. friderici com. in pago Recia, et in comit. Chunonis com. in pag. Sualaveldorum.“ — Das es aber früherhin zu Schwaben und nicht zu Franken gehörte, glaube ich durch folgende Gründe beweisen zu können.

1) Durch die Begleitung der Reliquien des hl. Venanz.

tig. Dieselber wurden hier Gollhofen von den Bahern gebracht, dort den Schwaben übergeben, welche sie über Holzkirch noch Herrlieden (dass es nicht Häsentied seyn kann, habe ich oben bewiesen, und wäre auch mit dieser Erklärung hier nichts gewonnen) trugen, und sie dort den Ostfranken ausständigten. Folgt man nun diesem Bilde auf der Karte, so bleibt es unbegreiflich, warum nicht zu Gollhofen (nach der bisherigen Annahme im fränkischen Gualsfeld) die Reliquien sogleich den Franken übergeben würden, welche damit dann auf dem kürzesten Wege über Herrlieden (auch in Franken) nach Waldbüren zogen. Warum wurden sie in Gollhofen, also dem Lande der Franken, den Schwaben übergeben? Begreiflich weiß damals noch Herrlieden, Holzkirchen, Gollhofen, kurz das ganze Gualsfeld zu Schwaben gehörten, und erst ober Herrlieden in der Gegend von Leutershausen, das östliche Franken begann. Nur so lässt sich der so umständlich beschriebene Gang natürlich und ohne Zwang erklären.

2) Der Gau gehörte früher zum Bisthum Augsburg, dieses Bisthum aber bezeichnet nach S. v. L. eigner Ansicht pag. 67, den Umfang des eigentlichen Schwabens, und hat sich nie nach Franken erstreckt. Daher hat auch früher das Gualsfeld zu Schwaben gehört, und ward erst später mit dem ganzen Bisthum Eichstadt zu Franken geschlagen.

3) In der vom Kaiser Arnulf 889 gemachten Aufzählung der ostfränkischen Gauen, wird nicht nur das Gualsfeld nicht genannt, sondern diese Gauen eben so in den sum. Mon. Eberhardi zusammengefasst. In einer späteren Nummer meint zwar der Autor, dass hierunter nur die slavischen Gauen, als nach Würzburg tributpflichtig bezeichnet seyen; aber waren denn der Tatzgau, Goisfeld, Weengau, Roßers-

gau, Redenzgau zu slavische Gauen? Gewiß nicht. Weiß neinte hier: — „quae ut diximus in pagis orient. Francorum persolvebatur id est in pago etc.“ vid. Ezeard Capit. de rebus franc. orient. II. pag. 895 — alle ostfränkischen Gauen, und fehlt auch der Radenzgau — der jedoch in einer Urkunde desselben Jahres noch genannt wird: „Halazostadt in Redenzgowe“ ibid. pag. 895. — so beweist dies nur daß das Land am öhern Maine unter der allgemeinen Benennung „terra Slavorum“ begriffen war.

4) Die Annales Laurilienses bei Perz I. p. 178, des Chron. Moissiacense (dieses benennt ausdrücklich das Gualafeld) ibid. pag. 300; die annal. Tiliani ibid. p. 222 bezeugen sämmtlich, daß im Jahre 793 Karl d. Große von Regensburg, zu dem Kanalbau zwischen der Altmühl und Regat reiste, und sich von da zur Weihnachtsfeier nach Würzburg begab.

In den annales Einhardi aber, steht auf dasselbe Jahr, — (ibid. pag. 179) nachdem von dem erwähnten Kanalbau gesprochen und erzählt worden, daß Karl daselbst den Aufmarsch der Sachsen und Grazenen erfuhr; „Quibus rebus commotus, in Franciam reversus est, celebavitque natalem Domini apud St. Chilianum (in Wirtziburgo hat die Variante) juxta Moenum fluvium etc.“ Er kehrte also nach Franken zurück, (reversus est) und war nicht schon daselbst, und zwar nach Würzburg, d. i. nach Ostfranken. Der poeta Saxo drückt sich auf dasselbe Jahr, nachdem er den Kanalbau beschrieben, noch deutlicher aus:

„Tum rex adversis commotus talibus inde Ad franco rediit“ und feiert die Weihnachten zu Würzburg ic.

5) In den Summarien des Mönchs Eberhardt wird der

Gau zweimal, Cap. VII. Nr. 40 mit villa Adelheim und Nr. 81 mit villa Rhodese genannt, aber wohlgemeint führt dies Capitel die Aussicht: „Descriptiones eorum quā de Bavaria et Suevia Deo et St. Bonifacio suo praedia contulerunt.“ Also kein Wort von Franconia orientalis; dessen Gatten vielmehr, als Wilda am nächsten, bereits im ersten Capitel der Summarien abgehandelt werden. (10)

6) Wenn es von Pappenheim, Schambach und Dietfurt bei Neugart anno 892 heißt: „quicquid mihi, pater meus Germunt legitime et secundum sacrificium francorum dereliquit in hereditatem“ so heißt dies nur die, von Germunt nach dem fränkischen Gesetze testierten Güter; diese mussten aber deswegen nicht selbst in Franken liegen. Pallhausen gibt hierüber pag. 133 Nachtrag, ein treffendes Beispiel.

7) Erst mit dem Jahre 1053 wird zum erstenmale urkundlich dargethan, daß sich an dem Brunnen in der Kindsgasse (bei Hardhof westlich Wassertübingen) die Provinzen Suevia und Franconia geschieden haben. Nach dieser Urkunde bestimmte auch Delius in der Allgem. Encyclopädie von Ersch und Gruber III. pag. 9, die Grenzen Alemanniens auf dieser Seite. Es falle also die Trennung des Sualafelds von Schwaben, in die Zeit von 889 - 1053.

Neu entdeckte, oder erläuterte Urkunden lassen vielleicht diesen allerdings großen Seitenraum noch enger begrenzen, und

(10) H. v. Lang sucht zwar pag. 81 die trad. fuldenses zu verdächtigen, beruft sich aber ein Blatt vorher, pag. 79 selbst auf deren Urkunden. Neben dies handelt es sich nicht von Drittelklärungen der traditiones aus den summarien, sondern von diesen selbst bey einem deutlich genannten Tag.

selbst den Ortsnamen, den, welchen diese Veränderung vor sich ging. .... Wenn diesen Sachverthaltend mit dem Einwurfe, begegnet werden will, daß Eichstätt, bei der Gründung von Eichstätt mitwirkte; so genügt hier zu stimmen, daß derselbe in Franken, wie in Schwaben als Oberherr gehobt, daß sich der Sprengel von Eichstätt auch nach Schwaben, in das Omaisfels erstreckte; und daß n r g e n d s a u s d e r üblich gesagt wird, daß Eichstätt in Francia orientalis geplätzt wurde.

Pag. 108 ist auf ein Lib. Probationum hingewiesen, aber kein Werk genannt, zu welchem selbes gehört. — Ubrigens ist die Grenze des Gaues ziemlich richtig angegeben, nur dürften bezüglich auf die im pago Nidmarsberg genannten Orte, die östliche Grenze noch das ganze Pappenheimer Gebiet einschließen, Weissenburg aber beym Nordgau lassen; zufolge der Stelle, im Chron. Mellicense anno 749: „Pipinus rex St. Nicolai capellam in Wilzburg posuit, — adjecta Basilica in honorem St. Petri et Pauli prope Weissenburg Norcoviae etc.“ und einer Urkunde von 1080 in Schultes hist. Christen, pag. 349, wonin der comes Heinricus des Gaues Nidmarsberg, ein Graf von Wizenburg genannt wird. Die Nordgrenze dürfte ebenfalls richtiger nach der schon von Heyberger aus Urkunden entworfenen, längs der Rezat von Immeldorf bis Friedrichs-Gemündt herabzuziehen seyn.

#### 24. Der Nordgau.

Dieser beginnt endlich Seite 110. Obgleich mit manchen Modifikationen, bleibt der Autor doch noch seinem alten Systeme treu, diesen Gau zu Ostfranken zu schlagen, und belegt seine Behauptung mit mehreren Gründen. Ich will vor-

erst versuchen diese zu widerlegen, und dann meine Meinung, ebenfalls mit Gründen belegt, aufzustellen.

Vor allem ist es nöthig, sich über den Umgang und die Bedeutung des Nordgaues zu verständigen.<sup>1)</sup> Der Autor gibt Seite 114 selbst zu, daß in *an:* darunter den geographischen Landstrich (die regio) verstand. Dies ist auch meine Meinung, jedoch stehen der Bezeichnung in einem eigentlichen Nordgau, und in einer ostfränkische Mark das Nordgau die Urkunden entgegen, welche gerade im Umgang dieses, ungeblich eingetlichen Nordgaus; die Markgräfen als wittliche Comites auftreten lassen<sup>2)</sup>; wie dies Sitzungsliv in den neun histor. Abhandlungen 1781, Ried und Pfeß im cod. dipl. Ratisbonensis, Falkenstein in Antiq. Nordgau (cod. dipl.) und die Mose Nr. 90 s. unten zu beweisen ist. Grundsätzlich der Autor die oft vorkommenden Ward- und Südgau unter Beziehung zu einander seien; und dieser selbst page 115 die den hajoarischen Nordgau mit weißgergholten, schwäbischen und schymologischen Künstelezen zu beweisen sucht, ich kann ich nicht einstimmen. Über ein meist. o. v. l. r. m. s. ließe der Nordgau deswegen so weihre dem Diobahan, nachhaltig dem nachherigen ausschließenden Diobahan von Schäßburg gegen Norden lag. Über liegt denn der Nordgau nördlich von Eichsfeld, und bloss in dieser Diobean? Ward er nicht schon vor Gründung jenes Eichsfelds so genannt? Ward er nicht selbst theilweise zu Eichsfeld geschlagen?

Der Nord- und Südgau im Elsass, in Lothringen und Vogesen, (11), Nord- und Südsachsen, alle haben auch die

(1) Hier will der Autor durch Unterschreibung der Diobahner obigen Beweis führen. Er sagt, daß Wulther einen Elsässischen Nordgau, dagegen Denabrück einen Nord- ohne Südgau hatte. Ersteres liegt über fäldlich, letzteres nördlich; die Städte sind weit älter als die Diobahner, und

schafft den Ablassfaktor, bei welchen diese Wendung vor sich ging. Wenn diesen Gegenstand mit dem Einwurfe begegnet werden will, daß Eichstätt, bey der Gründung von Eichstätt mitwirkte; so genügt hier zu erinnern, daß derselbe in Franken, die in Schwaben als Oberherr gebot, daß sich der Engel von Eichstätt auch nach Schwaben, in das Oualsels erstreckte, und daß nirgends darunterlich gesagt wird, daß Eichstätt in Francia orientalis gestiftet ward.

Pag. 108 ist auf ein Lib. Probationum hingewiesen, aber kein Werk genannt, zu welchem selbes gehört. — Übrigens ist die Grenze des Gaues ziemlich richtig angegeben, nur dürften bezüglich auf die im pago Rubmarsberg genannten Orte, die östliche Grenze noch das ganze Pappenheimer Gebiet einschließen, Weissenburg aber beym Nordgau lassen; zufolge der Stelle, im Chron. Mellicense anno 749: „Pipinus rex St. Nicolai capellam in Wilzburg posuit, — adiecta Basilica in honorem St. Petri et Pauli prope Weissenburg Norcoviae etc.“ und einer Urkunde von 1080: in Schultes hist. Christen, pag. 349, woan der comes Heinricus des Gaues Rubmarsberg, ein Graf von Wizzenburg genannt wird. Die Nordgrenze dürfte ebenfalls richtiger nach der schon von Henberger aus Urkunden entworfenen, längs der Rezat vom Tummeldorf bis Friedrichs-Gemündt verlaufenden seyn.

#### 24. Der Nordgau.

Dieser beginnt endlich Seite 110. Obgleich mit manchen Modifikationen, bleibt der Autor doch noch seinem alten Systeme treu, diesen Gau zu Ostfranken zu schlagen, und belegt seine Behauptung mit mehreren Gedanken. Ich will vor-

est verhüten dieß zu widerlegen, und dann meine Meinung, ebenfalls mit Schriben bestätigt, aufzustellen.

Vor allem ist es nöthig, sich über den Umfang und die Bedeutung des Nordgau's zu verstehen.<sup>(1)</sup> Der Autor gibt Seite 114 selbst zu, daß man darunter den geographischen Landstrich (die regio) verstand. Dies ist durch meine Meinung, jedoch stehen der Erwähnung in einem eigentlichen Nordgau, und in einer offizielle Marf des Nordgaus die Urkunden entgegen, welche, gerade im Umfang dieses, ungeblich viagentlichen Nordgaus, die Markgrafen als wirkliche Comites auftreten lassen; wie dies Dilnghil in den neuen hist. Abhandlungen 1781, Nied. und Psg. im cod. dipl. Ratisbonensis, Falkenst. im Antiq. Nordgau (cod. dipl.) und die Note Nr. 90 s. unten zur Genüge beweisen. Wenn aber der Autor die oft vorkommenden Nord- und Südgau unter Beziehung zu einander seien; und, dies selbst prago 115 für den bajuwarischen Nordgau mit weitsergehender, slavischer und schweidethnologischen Künftlichkeit zu beweisen sucht, so kann ich nicht einstimmen. Über - - - meint d. v. L. - - - dass der Nordgau deswegen so weilt ist dem Dibesien, nämlich dem nachherigen ausschließenden Dibesian, nicht Eichsfeld gegen Norden lag. Über liegt denn der Nordgau nördlich von Eichsfeld, und blieb in dieser Dibes? Ward er nicht schon vor Gründung jenes Bischofums so genannt? Wohl und nicht selbsttheilweise zu Eichsfeld geschlagen?

Der Nord- und Südgau im Ossas, in Bayern, in Hessenphalen, (1) Nord- und Südtüringen, alle haben auch die

(1) Hier will der Autor durch Unterschlebung der Dibesianer obigen Beweis führen. Er sagt, das Münster eines Osas ohne Nordgau, dagegen Osnabrück einen Nord- ohne Südgau hatte. Erstes liegt über südlich, letzteres nördlich; die Städte sind weit älter als die Dibesianer, und

obgleich dieser Fluss gemeint seyn mag) et Reganum quas  
in Danubium mergentur.“

Hierüber sagt Wall. Rätsle. 172 sehr treffend: „Der  
Anonymous entzieht nach eignem Geständnisse, diese Stelle  
aus den Philosophen (Anardes und Elobaldus), die im  
4ten Jahrhundert lebten (12); aber dies bedingt nichts für  
das 7te und 8te Jahrhundert.“ Für letzteres sagt Egim-  
hardt ausdrücklich: daß die Salia Thüringer und Sorabien  
Weld, und Urkunden aus jener Zeit bezeugen, daß Wils  
und Tassilo von der Wls und Rab theils selbst Schenkungen  
machten, theils solche als Landesherrn bewilligten; (13)  
es mußte also dieser Bandstrich zu Böhmen, und nicht zu  
Thüringen gehören.

Die spätere Geschichte zeigt auch die Thüringer n're in  
dieser südlichen Gegend; alle ihre Kämpfe mit den Franken,  
alle innern Kriege flossen in der Gegend des Mains, der  
Saale und Unstruth vor, eben da, wo noch heute Thürin-  
gen und Franken liegen. Sie machten die Franken ihre Ein-  
fälle von der Seite der Donau her, wo sie aus dem, ihnen  
bekannten Daciae nur über den Flug zu setzen brauch-  
ten, um in Thüringen zu seyn; vorausgesetzt, wenn der Nord-  
gau zu diesem Bunde gehört hätte. (s. auch Luben teutische Ge-  
schichte 2. Band pag. 395 + 597).

c) Germades de bello Gothicō l. 53 sagt: „Regio  
Ma Suevorām, ab oriente Bajobaros habet, ab occidente  
Francos, a septentrione Burgundiones, a Septentrione  
Thuringos.“ Der Autor gibt, aus guten Gründen, diese

(12) Schon dies macht die Angabe schwankend. Um eben diese  
Zeit neuen Germades um 922, und der Verteilung Tafel  
um 390, nördlich unmittelbar an der Donau die Vandalen.

(13) Wallhausen hat diese Schenkungen in seinem Nachtrag von  
Seite 145 - 170 zusammen gestellt.

Stelle verkürzt. — Es ist nicht einzuschenken, was mit dieser Angabe hier bewiesen werden soll. Die Schwaben hätten ja das eigentliche Altbayern bewohnen müssen, um den, nach H. v. L. thüringischen Nordgau gegen Norden zu haben, und für diesen soll doch diese Stelle beweisend seyn. Ein Blick auf die Karte, überzeugt hiervon. Im Gegenthalse sagt die Stelle ganz deutlich; daß der Nordgau *b a j o a r i s h - w a r*; denn Schwaben, nach Norden bis gegen Marbach, Gaildorf, und Feuchtwangen reichend, (s. Kremer *r h o i n . F r a n z i e n* Seite 43 und 44, und Delius I. cit. *b e y m G u a l a f e l b*) wird höchst nur von den Bajoarien begrenzt, und kein anderes Volk genannt. (14) Hätten die Thüringer den Nordgau inne gehabt, so müßte es ja vielmehr heißen: „*ab oriente Bajoarios et Thuringos.*“

Jener Distrikt, den die Franken den Thüringern abnahmen; das alte südliche Thüringen, das nachherige Francia orientalis, liegt ja nach den Schwaben „*a septentrione.*“

d) Gleiche Beweisnäss hat es mit der Stelle aus der vulgata des Procopius: „*Super Thuringos Suevi et Alemanni.*“ Auch diese beweist gegen den Autor, daß die Thüringer nicht im Nordgau wohnten; denn sonst müßte es heißen „*super Thuringos Bajoarii*“ da ja super oder südlich dem Nordgau Bayern, und nicht Schwaben liegt; und für die, ohnehin schon historische Wahtheit, der oben angegebenen Sätze der Thüringer im späteren Ostfranken, denn nur in diesem, waren die Sueven und Alemannen „*super Thuringos.*“ Eine ganz eigene Verdehung, hat aber hier

(14) Diese Angabe würde auch die Meinung bestätigen, daß sich in den ältesten Zeiten Franken nicht über Ansbach und Schwabach herabgezogen, und gegen Süden ausgedehnt habe; das Gualafeld also zu Schwaben gehörte.

der Autor angewendet, seine Worte sind nämlich: „Über den Schwaben und Alemannen kommen nicht die Bayern, angeblich mit dem Nordgau, sondern die Thüringer.“ Warum hat hier der Herr Ritter v. Lang falsch übersetzt? Oder heißt „super Thuringos“ über den Schwaben und Alemannen? —

e) Die dem Justinian, untergeschobene Rede, ist nicht von diesem selbst, sondern aus einem Briefe entlehnt, den König Theodobert an diesen Kaiser schrieb, und heißt ganz: „Dei Misericordia feliciter subactis Thuringis et eorum Provinciis acquisitis, extinctis ipsorum tum temporibus regibus, Norsavorum gentis (15) nobis placata majestas colla subdidit. Deoque propitio Visigothis, qui incolebant Franciae septentrionalem plagam, Pannoniam cum Saxonibus Euciis, qui se nobis propria voluntate tradiderunt; per Danubium usque in Oceani littoribus nostra dominatio porrigitur.“ — Du Chesne I. pag. 862 - 63 und Bouquet IV. 59.

Wenn nun auch die Ächttheit dieser Stelle nicht angefochten werden soll, so unterliegt doch deren Wahrheit einem großen Zweifel, der, besonders für deren zweite Hälfte, in der Beurtheilung von Hormayers Werken, I. Band (in der Münchner Litt. Zeitung 1821 Nro XIV.) treffend erörtert wird. Aber auch diese, und selbst die Lesart Nordgavorum als richtig angenommen, so ist es doch auffallend, daß zur Zeit Justinians schon, der ausgebildete Name, „Nordgavorum gens“ erscheinen soll; während der Autor die Benennung des Nordgaues, auf der vorhergehenden S. pag. 115, von dem slavischen Nahoranje ableiten will.

(15) Henke 1. cit. p. 25 bemerkt hier: Könnte das Wort Norsavorum nicht eben so gut Soraborum oder Nordmannorum andeuten? —

Doch ist dies „Nordgavorum gens“ vielleicht nur Um-  
schreibung oder späterer Zusatz? Aber dann ist die Beweis-  
kraft ohnehin vernichtet.

Angenommen aber auch, sie sey wörtlich und richtig nach  
dem ichten Briefe des Theodorich; was aber wohl nie zu  
beweisen ist; so gibt sie doch keine Probe dafür, daß die  
Nordgauer Thüringer gewesen, ja die besondere Erwähnung  
beider Völker, spricht vielmehr gegen diese Annahme.

f) Die Stelle des Paul Diaconus: „Noricorum Pro-  
vincia, quam Bajoivariorum populus inhabitat, habet  
ab aquilone Danubium,“ sagt nur, daß Noricum von den  
Bayern bewohnt, zur nördlichen Grenze die Donau habe;  
eine nie geläugnete Sache. Damit sagt sie weder, daß jenseits  
der Donau die Bajoatier nichts weiter besaßen, noch  
daß dort die Thüringer wohnten. Übrigens beweist sie schon  
dadurch, daß ihre Angaben nur beyläufig seien, weil das  
ganze Noricum den Bajoariern zugeschrieben wird, da doch  
der größte Theil desselben unter der Enns, in den Händen  
der Longobarden, und dann der Awaren war. —

Die meisten dieser senn sollenden Beweissstellen, hat bereits  
Pallhausen in seinem Nachtrag von pag. 171—75 gründlich  
widerlegt; und dennoch stehen sie hier wieder, als wären sie  
nie angeschaut worden.

Warum hat denn H. v. Lang jene Widerlegung nicht zu-  
erst entkräftet? Ober gehörte sie „zu dem verhallten Sieg-  
geschehen einer ehemaligen Parthen, und zu ihren meist miß-  
lungenen Angriffen; die man nicht weiter achtet wird,“ wie  
H. v. L. Seite 2 in gewaltigem Selbstvertrauen sagt? —

Eine abermalige Verdrehung, Seite 116 soll einen neuen  
Beweis liefern. Dort heißt es: „Aber auch außerdem würde  
selbst jeder Unbekannte am National, an der Sprache und

den tief eingeprägten Eigenthümlichkeiten seiner Bewohner erkennen müssen, daß die Völker am Lech und vollends gar am Main, niemals ein und dasselbe Volk mit jenem an der Isar, oder dem untern, rechten Donauufer gewesen seyn könnten.“ Aber wer in aller Welt behauptet denn, daß die Völker am Main, und vollends gar am Lech zum Nordgau gehörten? Dieser umfaßte nur die heutige Oberpfalz, und einen Theil des ehemaligen Nürnberger und Eichstädtter Landes, und gerade von diesem sagt Mannert ausdrücklich: „den zuverlässigsten Beweis für die Abstammung der Oberpfälzer, liefert ihr Dialekt, welcher ganz aus bayrischem Grundsstoffe besteht, und durch fränkische Einmischung, nur einigen abweichenden Anstrich erhalten hat. Diese Abstammung verläugnet sich auch späterer, häufiger Umänderungen ungeachtet, in dem größern Theile des Nürnberger Gebietes, und im Eichstädtischen nicht.“ — Das ist denke ich deutlich und genug. Was den Lech betrifft, so sind doch wohl die Völker am rechten Ufer dieses Flusses, unbestreitbar Bayern? und dennoch wird in der ganzen Gegend, von Weilheim bis heraus gegen Aichach mehr oder minder „geschwäbt.“ Dort wie hier hatte sich der Übergang aus der Sprache des benachbarten Volkes gebildet, da sich hierin nicht leicht irgendwo eine scharfe Abgrenzung zeigt; wo nicht die Natur selbst eine solche zieht. Darum versiert sich die deutsche Sprache gegen Frankreich, gegen Russland und Ungarn hin nur allmälig, schneidet aber gegen Italien weit särfer ab, weil dort keine natürlichen Grenzen vorhanden sind, hier aber die Alpen eine solche bilden.

Die Seite 116 angeführte Stelle des heil. Hieronymus: „Germania, Retia, Ager Noricus ab oriente flumine fistula et sylva Hyrcenia, ab occidente flumine Re-

no, a Septentrione Oceano, a meridie Jugis Achemaei, sic est vocabula montis (16) (et) flum. Danobii terminatur“ — hat der Autor unrichtig erklärt. Ich will zuerst die Zeit feststellen, in der sie geschrieben worden, und dann den historischen Beweis für eine andere Erklärung führen. Hieronymus starb 420, die Stelle ward also vor diesem Jahre, mithin zu einer Zeit geschrieben, wo die Römer noch ihre Besitzungen diesseits der Alpen hatten. Hinter die Donau und hinter den Rhein, jogen sie sich aber nach dem Kriege mit den Marcomannen 396, und nach dem mit den Franken und Alemannen 395 geschlossenen Frieden zurück. Da nun Hieronymus diese beiden Ströme als Grenzen von Deutschland, Retia (d. i. dem Ries, oder wie es schon Ptolomäus nennt, Rhinsiava; denn Rhaetien kann es nicht seyn, da dieser damals noch römisch war, und in dieser Zusammensetzung ganz widersinnig wäre) und dem ager Noricus (d. i. dem Nordgau; denn die Grenzen passen wieder nicht auf Noricum) angibt, so fällt obige Stelle zwischen die Jahre 396 und 420. Noch besser wird dies durch die andern Grenzbestimmungen erläutert. Östlich die Weichsel und der Hercynische Wald; dieser in seiner allgemeinsten Bedeutung, hiet als das Riesengebirg und die Sudeten (17) „pertinet ad fines Dacorum et Anartium“ sagt Jul. Caes. cap. 25 vom hercynischen Walde. Nördlich der Ocean. Die montes Achemaei scheint Vallhausen, ohne deswegen in seine Idee von einen westlichen Bajuarien einzugehen, doch richtig erklärt zu haben. Mannert sagt in seiner Germania sc. daß sich die Römer um 360 aus dem westlichen

(16) Dieser Begriff scheint schon ein wenig bekanntes, unbedeutendes Gebirge anzudeuten; beim sylva Hercenia steht er nicht.

(17) Siehe auch die Karte Kruses in historischem Atlas „sub finem anni 400.“

Theile von Rhaetia secunda zurück, und hinter die stark befestigte Strasse von Bregantia gegen Augusta Vindel. zogen. Diese Grenze der Römermacht, trifft also gerade für die Seiten des hl. Hieronymus zu, und läßt die montes Achemaei gar nicht unwahrscheinlich in diese Gegend, aber keineswegs in das Achenthal oder nach Achberg bei Marquartstein sehen, wie der Autor gehabt, wohin sie aber nimmermehr passen. Auch sagt H. v. L. man habe den Inn damals (oder vielmehr weit früher?) ebenfalls Ister genannt, und so gleichbedeutend mit der Donau genommen. Hieronymus sagt aber nicht Ister, sondern deutlich Dannbius, und sieht diesen Fluss als Südgränze der von ihm genannten Länder. Und wenn auch unter Retia Rhätien gemeint wäre, ward den dieses südlich durch die Achemberge und den Inn begrenzt? Floss dieser nicht vielmehr in seinem obern Theile, also südlich mitten durch Rhätien? Wenn man diesen Grenzen auf der Karte folgt, so wird man sie gewiß natürlich und ganz für jene Zeit passend; (s. die oben angezogene Karte im Krause'schen Atlas) keineswegs aber so erzwungen finden, als die von Langischen. Übrigens beweist die ganze, in die Römerzeiten zurückgehende Stelle, nicht das Geringste weder für, noch gegen den bajuarischen Nordgau. —

Um aus der Gründung von Eichstädt Beweise für den Nordgau zu holen, muß man zuerst erwägen, daß dieß Bisphum, wie Augsburg (wenn man Neuburg nach Brau und Gemeiner, nur als die bajuarische Zubehörde dieses alemanischen Bisphums annimmt) sich in die Länder zweyer Herrn erstreckte. Der Sprengel von Eichstädt ward, nach Martinus in Chron. fuldenseo, aus abgerissenen Theilen des schwäbischen Bisphums Augsburg, (dem Gualafeld) und des bayrischen Bisphums Regensburg (dem Nordgau) gebildet, et

mufste also, da nitgends von einer gleichzeitigen westlichen Abtrennung dieser beiden Gauen, und ihrer Zutheilung zu Franken die Rede ist, auch in diesen beiden Provinzen liegen. Es erklärt sich also die Zustimmung Karlmanns zur Errichtung eines in Bajoarien gelegenen Bisthums; durch den Umstand, daß der Sprengel derselben auch in sein Land, d. i. nach Schwaben reichte. Eichstadt „In parte proxima nobis) Baguariorum id est in Nordege eregen“ — (in Luitger's, eines Gregorii Schägmund und Domherrn von Eichstadt, vita St. Gregorii, in act. S. S. Antwp. tom. V. pag. 258 mens Aug.) Diese Stelle ist doch deutlich? Wenn das Bisthum im Breve Gregorii III. 739 nicht genannt ist, so beweist dies nur, daß es noch nicht gegründet war, wie dies denn auch erst 741 geschah, und deutlich auf dieselb Jahr in der Sanctimoniais Heidelberg: und bei Pez, script. rer. Aust. I. p. 1301 erzählt wird. Erst 746 ward es nebst Würzburg, zur Mainzer Dioces geschlagen. Die bekannte Stelle aus Willibaldus vita St. Bonifacii: „duos bonaे industriae viros ad ordinem episcopatus promovit, Willibaldum et Burkhardum, quisque in intimis Orientalium frandoratum partibus et Bajoarium terminis ecclesias distribuit“ heißt doch, ohne Künstelen überseht, daß eines dieser Bischümmer in der Mitte Ostfrankens, das andere aber an den Grenzen von Bayern lag, wie es ja wirklich der Fall gewesen. Noch mehr bestärkt dies der Anonymus vita St. Willibaldi bey Canis. „Erat igitur eidem Archiepiscopo (Bonifacius) in finibus Bajoariae locus, Eichstatt dictus.“ Hier wird Franken vorher gar nicht erwähnt, und die Stelle sagt also ganz einfach, in Bayern, und zwar an den Grenzen derselben. Wäre das Bisthum in Franken gelegen, so würde ja das Land selbst, und nicht das benach-

:habe gernet seyn, und es solde heissen: in finibus Francorum: —

„Wann auf dem Provinzialconclit Carlmanns 742. Willibald von Eichstadt als „in regno suo“ erscheint, so beweist dies nur, daß sich dessen Sprengel auch in Carlmanns Reich erstreckte; was ihm allerdings die Pflicht aufliegt, auf dem von diesen ausgeschriebenen Conclit zu erscheinen. Dieser Stelle hält sich auch eine andere aus Dietmar Merschbg. ad Canopus 108: entgegen, also lautet: „Separantur inchoet opus (pro Gesandtschaft nach Rom) a Lotharingia Bonna Trevirensis, a Saxonia Heinricus Magdebgens. ab orient. francia Otto Babenbergens. a Bavaria Eberhardus Eistattensis, ab Alemannia Geberardus Constantiensis.“ Man sieht also, jeder Bischof repräsentiert sein Land. —

Wenn Seite 119 H. v. L. behauptet, daß Eichstadt von ~~se~~ dem Mainzer Sprengel untergeordnet war, so hat er freilich in so weit recht, weil vor der Verleihung, der erzbischöflichen Würde an Salzburg 791, gewissermassen alle Bischöfe Deutschlands, der Erzkirche zu Mainz untergeben waren, mit Ausnahme der südlichen, welche nach Aquileja gehörten. Die besondere Subordination der Kirchen, von Würzburg und Eichstadt erwähnt aber erst, und mit deutlichen Worten Herm. contract. in Chron. auf 746. „St. Bonifacius annuente Carolomanno autoritate Zachariae Papae duos in sua Parochia episcopatus fecit, Virceburgensem scilicet et Eichstotensem.“

„Wenn in dem Briefe des Pabstes Leo 791 (Kleinm. Anh. zur Invenia No. X.) nur die Bischöfe von Seben, Freising, Regensburg, Passau und Neuburg (?) als „episcop. in Provinc. Bajoariorum“ vorkommen, so ist dies nur in kirchlicher Beziehung zu verstehen, in welcher hier

die zur Erzkirche von Salzburg gehörigen Bischöfle, als in der provincia Bajoariorum genannt werden; zugrund unter Eichstätt um so weniger seyn konnte, da es bereits früher zur Mainzer Diöces kam. Und dennoch erschien anno 900 in der Beschwerde Erzbischof Dietmars I. und seiner Suffraganen unter diesen: Waldo Ep. Frising. „Erichanpald Eistattensis, sive jene von Gebeo, Regensburg und Passau und universus clerus populusque, christianus per totam Noricam, quae et Bavaria vocatur.“ (Kleinm. Tav. Anhang I.)

Im Jahre 591 - 92 wird der arianische Bischof von Gebeo, unter den episcopos Istriae genannt, ja noch 1049 auf dem Rheinischer Konzil heißt er „... desuncto Papa Damaso qui in civitate Brixenorum, quae in provincia Istria est, fuerat episcopus.“ und Brixen gehörte doch zur Salzburger Erzkirche, und zum Herzogthume Bayern. Aus diesem Allem ergibt sich also, wie schwankend die kirchliche Sprache war, die noch gerne mit den Worten der Römer, auch deren Eintheilung behielt, und wie wenig aus derselben auf die weltlichen Verhältnisse geschlossen werden darf. Überdies erscheint Udalried, der Bischof von Eichstätt auf dem, bloß von bayrischen Bischöfen gehaltenen Konzil zu Dingolfing anno 932. Episcop. Sab. v. Resch und Hanss germ. sac. II. 146.

Der triftigste Beweis aber, daß Eichstätt zum Theil ein bajoarisches Bisthum war, und daß auch der, von H. v. L. statuirte eigentlich Nordgau, wie die Mark desselben zu Bayern gehörte, liegt darin: Im Jahre 740 theilte Bonifacius Bajoaria (ausdrücklich, ohne Beziehung irgend eines andern Landes) in vier Bischöfle, Salzburg, Passau, Freising und Regensburg; es mußten also

auch deren Diöcesen in Bavaria liegen. Nun ward 741 Eichstadt gegründet, und seine Diöces aus Theilen von Regensburg, Augsburg und Salzburg (18) gebildet. Da nun diese neue Diöces den Nordgau und das Gualafeld begriff, so mussten nothwendig beide früher den erwähnten Bisithümen zugehören; der ganz natürlichen Lage nach, gehörte aber der Nordgau zum Bisithum Regensburg (denn was hätte Eichstadt sonst von diesem Bisithume, das doch ausdrücklich genannt ist, erhalten?) das Gualafeld zum Bisithum Augsburg, eine politische Abtrennung dieser Theile von ihren Ländern wird nirgends erwähnt, folglich entsteht der ganz sichige Schluß, für den Nordgau, daß derselbe, nebst der Stadt Eichstadt, welche in demselben lag, bei Bayern verblieb.

Die Stelle „Eystett, ubi St. Willibaldus corporaliter requiescit in pago Nordgowe in comitatu Arnulphi“ etc. 908, (Fallenstein Cod. dipl. Nordcov. Nro X. und vom Herrn v. Lang selbst als ächt anerkannt, s. Regesta I. pag. 29 aber ad. ann. 900. —) beweiset ebenfalls, daß Eichstadt im Nordgau, und unter dem bekannten Markgrafen Arnulf lag. — Eben so wurden in dem Bertrage, den 1305 die Herzoge von Bayern mit Eichstadt, wegen dem Hirschbergischen Erbe eingehen, die Besitzungen selbst Eichstadt, die Comitia aber, und zwar als eröffnetes Lehen Bayern zugesprochen. Das sie aber wirklich ein bayrisches Lehen war, beweist unter andern auch, daß

(18) H. v. L. vermutet, Salzburg habe hier als Metropolitan eingewirkt. Es ist wohl möglich, daß es früher einige Suffraganie über die übrigen behauptet, (obgleich dies eher von Koch zu sagen wäre) aber ausdrücklich in jener Würde ward es erst 791 erhoben, s. l. cit. in Kleinm. Juvavia.

noch 1302 Graf Gebhardt von Hirschberg, den bayrischen Consens bedurfte, um Schloß Sandsee an Eichstätt zu verkaufen. (Falkenst. Cod. dipl. Nordeov. pag. 114 u. 130.) Woher wäre dieser Lehensnerub zu erklären, wenn das Land ursprünglich fränkisches und nicht altbayrisches gewesen? —

Aus allem diesem ziehe ich für Eichstätt den Schluss, daß selbes 741 durch Suitger auf bayrischem Grund und Boden gestiftet ward, daß es nach Utios Niederlage 743 zwar noch bei Bayern blieb, jedoch dort, was schon die Buttheilung zum Mainzer Sprengel beweist, der fränkische Einfluss die Oberhand gewann, woraus auch das Richterscheinenn seines Bischofs, auf dem Tassilonischen Concil zu Dingolfing anno 772 leicht erklärlisch wird, bis es endlich, jedoch in viel späterer Zeit, auch dem Namen nach, von Bayern abgetrennt, und zu Franken geschlagen wurde. Übrigens wollte ich hier nur die Gründe anführen, die auch für Eichstätt Bubehörde zu Bayern sprechen; ein erfahrner Forscher möge ein Resultat ziehen, jedem begründeten, nicht schon längst widerlegten Ausspruch unterwerfe ich gerne meine Ansicht, nie aber irgend einer Autorität, denn der Servilismus in der Wissenschaft, in dem freien Gebiete des Geistes, ist der verächtlichste. Unter den Schriften der, dieser Meinung entgegen stehenden Parteien, ist die vorsichtigste und gründlichste: „Historischer Auszug und Beweis, daß das Stift Eichstätt ursprünglich ein fränkisches und kein bayrisches Bisthum seye, 1754“ eine Abhandlung die mich, besonders für die neuern Seiten, in meiner Meinung sehr wankend mache.

Zu Nr. 9 Seite 119, Allerdings ward von einigen Chronisten, brynahe ganz Deutschland Baiaria genannt, weil dies das Hauptland der Karolingischen Regenten Deutsch-

lands war; wir haben es jedoch hier nur mit dem eigentlichen Bayern zu thun. Auf diese Behauptung gestützt, sagt hier H. v. L. daß Carl d. G. Theile von Franken und Böhmen zu Bayern schlug. Er möge dies nur mit einer einzigen Stelle belegen. Daß er das neueroberte Abarenland demselben zutheilte, wird hier durch eine Stelle aus der Reisigerberger Chronik bewiesen; und doch sollte Seite 59 die Stelle Eginhard's, wo er offenbar zurückgehend, von den Bayern und Abaren spricht, (*duorum regnum;* "kennt er denn eroberte fränkische Provinzen so?") beweisen, daß das Land unter der Enns „niemals“ zu Bayern gehörte,

Zu Litt. a. pag. 119. Die bekannte Stelle aus Carl's Testament, hat bereits mit ihrer richtigen und natürlichen Auslegung, Vallhausen in seinem Nachtrage 2c, von Seite 161—168 angeführt, wo diese Erklärung auch nachgelesen werden wolle. Die Annahme, daß unter Ingolstadt Ur- gelstätten gemeint sey, wird eben da wahrscheinlich gemacht, doch mag sie, obgleich gute Gründe dafür sprechen, auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen, dies eine jedoch erinnert werden; daß selbst Westerjeder in seiner bayrischen Geschichte, 1820, Seite 97 derselben beymühtet, sowie sie Buchner in seiner Gaukarte annimmt.

Zu Litt. b. pag. 120. Das in Ludwigs Theilung, von 839 (Perz L 435,) der Ducatus Austrasiorum mit Sualafeld und Nordgau genannt wird, beweist gerade, daß diese Gauen nicht zu dem genannten Herzogthum gehörten, sondern dem Anteil Lothars begeführ wurden; denn warum würden gerade diese beiden Gauen, und sonst keine andern, aus demselben Herzogthume, das ihm ohnehin schon ganz zugeschrieben war, besonders genannt? Wenn aber Ludwig schwören mus, die Grenzen von „Noreja (?)“ qua-

**nunc Bajoariae dicitur**“ nicht zu überschreiten, so ist ja offenbar unter diesem Bajoaria nur der Theil verstanden, den Ludwig erst (nunc) durch diese Theilung erhielt, ausser dessen Grenzen allerdings der Nordgau lag, weil ihn Rothar bekam; es sagt also diese Stelle nichts weiter, als daß Ludwig schwören mügte, nicht aus seinem Lande zu gehen.

Forchheim, wenn man das Capitel Eggolsheim richtig begrenzt, und Bamberg gehörten ohnehin nie zu Bajoarien; oder zum Nordgau; alle Beweise des H. v. L. sind also überflüssig gegen eine Sache, die nicht behauptet wird.

Die von dem Autor Seite 121 gegebene Erklärung, ist ganz neu, aber leider nur in dessen Idee begründet. Durch welche Stelle irgend eines alten Autors, läßt sich die Behauptung rechtfertigen, daß „bavaricis legibus subdita“ heisse nach bayrischem Systeme angefiedelt, höchstig und zehntpflichtig? (19) Wo steht, daß die Slaven frey waren, und keinen Zehnt reichten? Die Slaven, welche man noch im 11ten Jahrhundert den Hunden gleich hielt, (vid. Chron. Helmoldi ap. Leibnitz II. p. 582.) — die Slaven, deren Name eben seit jenen Seiten zur Bezeichnung der tiefsten Unterwürfigkeit dient! — Und schenkte nicht Arnulf 889 an Würzburg ausdrücklich den Tribut, („decimam tributi“) den die östlichen Franken, wie die Slaven an den königlichen Fiskus zahlen mußten? Beweist ferner die Stelle: „A Slavis, Christianorum terras inhabitibus, censum esse recipiendum. Si enim sine tributo sederint, ipsam quoque sibi propriam vindicabunt terram, si vero tributum dederint,

(19) In den, im Jahre 1811/12 erschienenen Abhandlungen des H. v. L. heißt diese Stelle: „Die bayrische Art, die Landgüter an freye Menschen (Bartschalen) zu vertheilen,“ also gerade das Gegentheil. Worauf beruht nun diese oder jene Erklärung?

norunt, dominatorum ipsam habere terram.“ Eccard franc. orient. I. pag. 507. — nicht deutlich und unbestreitbar die Zinspflichtigkeit der Slaven? (20) Slaven wie Franken und Bayern waren zehntpflichtig, (mit Ausnahme einzelner Klassen unter ihnen) das geht aus hundert und hundert beurkundeten Schenkungen hervor, das beweiset das Edikt Karls d. G., auf dem Frankfurter Reichstage 794 im 23. Capitel, welche diese, früher nur freiwillige Abgabe, nun für alle Stände, direkt aussprach, so wie er auch der Erste war, der damit den Anfang machte, sie zu entrichten. Wer also in jenen Zeiten bavaricus oder allemannicus legibus subditus war, der lebte auch in Bajuarien oder Alamannien; so wie die flämischen Ansiedler in Preussen und Österreich, vielleicht einige Privilegien haben mochten, aber gewiß den Gesetzen des Landes unterworfen waren, wo sie sich nieder ließen.

Mit der angezogenen Stelle, hat es aber eine weitere Bevandtniß; sie wird, in Beziehung zu einer andern, erst recht klar. Von Heyberger wird in der Urkunde Nr. 18: „praedium Uraha dictum in pago Rangowe“ 1021 an Bamberg geschenkt, und Nr. 19 in demselben Jahre noch nachgeholzt: „Omnia praedia ad curtem Uraha pertinentia atque servientia baunaricis legibus subdita: forestum scilicet inter suabalia et pagenza fluvius sitam, et villas crinitilaha, unalgeresbrunnun, Altrihesdorf, heribrethesdorf nominatas etc. — ceteraque omnia, quibuscumque usibus ad praefatam curtem respicientia in pago nortgowe etin comitatu Heinrici constituta etc.“ — Eine andere Urkunde in Reg. L 83, um 1047 sagt: „praedium Uraha, cum omnibus appendiciis — in altera parte Radenze

(20) Die ziemlich zweideutige Urkunde in Reg. I. pag. 245 kann diese klaren Beweise doch wohl nicht erschüttern?

in terra scilicet et terminis Francorum.“ — Aus der Zusammenstellung dieser Daten, ergeben sich also folgende Schlüsse: 1) Dass das praedium Uraha, (Herzogenaurach) Subehdren links und rechts der Regnitz hatte. 2) Dass jene in Franken (im Rangau) und zwar an der Grenze Frankens (in terminis Francorum) lagen. 3) Dass diese in dem, b a v a r i s c h e r H o h e i t unterworfenen Nordgau sich befanden, und also erst später noch besonders an Bamberg geschenkt wurden. 4) Dass das Capitel Eggolsheim keineswegs, wie H. v. L. Seite 104 behauptet, 1014 (1015) zum Radenzgau geschlagen wurde, weil in diesem Jahre nur, nach der bereits bei dem erwähnten Gau angezogenen Urkunde, die g e i s t l i c h e Zutheilung jenes Districts zu Bamberg geschah, und Grundlach, Walkersbrunn, Eltersdorf, so wie der Wald zwischen der Schwabach und Pegnitz, als im Capitel Eggolsheim gelegen, 1021 dennoch im Nordgau, comit. Heinrici genannt werden, ja noch auf 1094 sagt eine Urkunde: „Comes Bodo, Noricus natione, vivens bavarica lege“ schenkt Güter nach Theres ic. (Schann. vindem. litt. I. pag. 175.) und Botenstein liegt doch auch im Capitel Eggolsheim. (21) —

Noch lassen sich aber, außer den, in dieser Widerlegung verslochenen, weitere Beweise aus Urkunden angeben, welche den Nordgau unzweifelhaft zu Bayern theilen.

1) Jornandes de Reb. Goth. cap. 22 sagt für das Jahr 332: „Erant illis (Vandalis) a septentrione,

---

(21) Dieser Comes wäre also nach H. v. Lang's Erklärung h ö r i g und zehntpflichtig gewesen? Doch muss hier v i v e n s et S u b d i t u s wohl unterschieden werden; auch die Markgräfen von Tuscien und Adalbert I. werden „lege b a j o - a r i c a v i v e n s“ angeführt, weil sie Bayern; Welfen waren. s. Leibnitz Orig. Guelf I. p. 103. —

Hermunduri;“ die venting. Tafel liegt nördlich an' die Donau auch keine Hermunduri (nach Mannerts und der meiststen Neueren Annahme die späteren Thüringer; wenige finden sich diese in ihren Sizzen) sondern ebenfalls die Vandali. Dies schloße übrigens ihre spätere Verbreitung nach Süden auch nicht aus; aber:

2) In der vita St. Emmerami von Meginfred (Bassnage c. 5.) steht bei Ankunft Emmerams 649: „Emmeramus in Bajoarios fines, qui meridie versus Alpibus, ad orientem Ungris, ad Aquilonem vero Hyrcano nemo rī limitem Germaniae (gegen Böhmen, gegen die Slaven hin, die man also damals nicht zu Germania zählte) protendunt — devenit.“ Dass aber unter dem saltus Hyrcanum kein anderer als der Böhmer Wald verstanden ward, bezeugen: die Annal. Metens. 803 von Carl d. Gr. „Venationem babalorum caeterarumque ferarum per saltum Hyrcanum exercuit — inde vero ad Reganesburg veniens;“ und dieselben 805: „Partem exercitus (in Bohemiam destinati) cum Carolo rego filio suo per orientalem partem franciae seu Germaniae ire praecepit (C. M.) ut Hyrcane saltu transjecto jam dictos Slavos invadere. — Aliam per Saxoniam etc. — tertia quoque ex parte expeditionem totius Bajoariae in eandem regionem intrare iussit; wozu noch das Chron. Moiss. scht: et venerunt ad fluvium qui vocatur Agare (die Eger) illi tres hostes insimul, et inde venerunt ad Camburg.“ (vielleicht Camberg im Kaurzimer Kreise?) Aus der Vergleichung dieser Stellen geht nun deutlich hervor, daß der „Hyrcanus saltus“ die ganze Strecke herab, bis gegen Grafenau begriff. Noch in den Schriften und Karten des Mittelalters, wird stets der Böhmerwald Hercynia sylva oder Hircanum nemus genannt.

3) Nicbard I. p. 90, bei Empörung Ludwig des Deutschen gegen seinen Vater: „Imperator Toringiam petiit, a qua Lodhuvico, filio ejus pulso, per Slavos, itinere redempto, cum in Bawarium fugere compulit.“ Der Weg von den Thüringen durch die Slaven nach Bayern, stimmt genau mit der wirklichen Lage der Länder. Die Siche der Thüringer nördlich der Slaven, dann diese im Bayreuthischen, und dann in den bayrischen Nordgau. Wäre dieser fränkisch gewesen, so müßte ja Ludwig zuerst zu den Franken, und dann erst nach Bayern gekommen seyn. Hiermit sind auch die, schon angeführte Stelle Eginhardi wegen der Saalgrenze; die vita St. Emmerami: Gens Thuringorum erat in partibus aquilonis in confinio Parathanorum, und die annal. fuldens. 840 zu vergleichen, welche beynahe dasselbe sagen.

4) In einem Diplom Heinrich II. 1010 (Buchinger Geschichte von Passau II. Seite 498—499) steht: portionem silvae, quae vocatur Nortwalt, in comitatu Adalberonis in longitudine a fonte fluminis Ilzisa sursum usque ad terminum praedictae sylvae qui separat duas terras Bajoariam videlicet et Boemiam.

Dass aber unter dem *sylva Nortwalt* kein anderer als der Böhmerwald verstanden sey, und zwar in einer größern Ausdehnung als heutzutage, nämlich schon in der Gegend von Lichtenberg und Nordhalben beginnend, also unmittelbar an den Thüringer Wald anschließend, und noch den Saal Wald und das Fichtelgebirge begreifend, beweisen: (22) — a) die Urkunde in Uhermann Ep. Bamberg.

(22) Ich will aber dadurch keineswegs behaupten, daß auch die Grenze von Bajuarien sich bis dahin erstreckt viel mehr

Cod. prob. XXII. pag. 25. „Horum autem donorum de praefato Nortwalt hi sunt termini:“ und nun folgt die ausführliche Begränzung einer Gegend, an der Tettau und Rodach, nun Teuschnitz und Nordhalben; und zwar im Comit. Adalberti 1017, (dasselben der erst in der vorhergehenden Urkunde, ibid. 1015) ausdrücklich als Gaugraf des Radenzgaues benannt ist. — b) „Rinichnacha (Rinchnach bei Regen) ecclesia in Nortwalt.“ M. B. XI. p. 147 an. 1040. c) „Menaha (Mennach bei Mittelfels) prope saltum Nordwald.“ Henberger Berth. Landshoheit Nro XI. Beylegen. — „Steveninga in silva Nordwald.“ Trad. St. Emm. pag. 103. — d) Die Gegend „inter fluvium Agastam et Nardinam (Augst und Rarden im Ober. Östr. Schwarz Viertel) a locis ubi Danubium influunt, et usque in Nordwald.“ Hund. Met. Salsb. II. 254. Edit. Ratisb. 1719. —

5) Cosmas Pragensis sagt 1040 (Menke I. c. 2025.) „Caesar pertransiens Castrum Cham cognovit, quod Böemi obstruerant vias per silvam, quae silva dirimit Bavariam atque Boemiam. —

Es ist wohl möglich, daß die Ahnherrn der Hirschberge unter den Agilolfingern die Gaugräflche Würde im Nordgau besaßen; später aber erscheinen in der Gegend, das, vom Autor ihnen angewiesenen, Bezirke, die nordgauischen Markgräfen als wirkliche Gaugräfen. s. Note 90. Der 1080 auftretende Heinrich von Weissenburg, war ohne Zweifel ein Hirschberg, er wird aber Gaugraf im pago Rudmarsperg genannt. (23)

---

lag der nördliche Theil des Nordwalds im östlichen Radenzgau, und nur der südliche im Nordgau.

(23) Diesen Bau weiß ihres, Dr. v. S. schon in seiner Abhandlung, über die ehemaligen Comitate ganz richtig, nur jedoch benannten sie sich nicht von Rudmarsberg. Er war

Ob Sinzing, wenn es auch nach der Urkunde von 1080 (Schultes hist. Schriften Nro XXII. pag. 349) im pagus Sulzgow genannt wird, noch in der Grafschaft Sulzbach lag, als die Hirschberger selbe ererbten, bezweifle ich, da in jener Gegend die Regensburger Burggrafen ihre Besitzungen hatten, und sich namentlich selbst von Riedenburg schrieben. Jener Heinrich comes de Sinzingen der als Gaugraf im Sulzgau erscheint, dürfte jener Heinrich Burggraf von Regensburg sein, welcher bey Nied in den Urkunden gegen Ende des 11ten Jahrhunderts erscheint. Dies als Belehrung der Stellen Seite 122. —

#### 25. Slavia, regio Slavorum.

Diese erscheint als Gau, und zwar im Regensburger Sprengel, Seite 122. Diese Sprengelbestimmung ist aber falsch. Der größte Theil der regio Slavorum umfaßte, was jetzt Bayern betrifft, die Länder am obern Main, und zog sich an diesem Flusse herab über die Regnitz gegen Burgebrach, Schlüsselfeld und Herzogenaurach (s. Henze u. Haas, die treffenden Urkunden in Ußmann episc. Würzburg. et Bamberg, sowie in den trad. fuld. In letztern wird die regio Slavorum ausdrücklich genannt pag. 145: „Thurphilum (Dörlein) juxta ripam fluminis Moin, in Regione Slavorum.“ ferner ibid. p. 284. „Ezzilo comes tradiit St. Bonifacio in loco Hohenstadt (Höchstadt) quod

---

auch gewiß der ältere, eigentliche Ansitz der Hirschbergs, (s. Nro VIII. in cod. dipl. Nordg. Falk. p. 14.) worin auch ihre Stammburgen Döllnstein, Kregling, Altdendorf, Hirschberg, und das von ihnen gestiftete Eichstätt lagen. Enkering innerhalb dieser Orte, wird zwar 901 zum Sulzgau gerechnet, (s. derselben) doch ist hier eine spätere Veränderung, zumal da die Hirschbergs Erben des Sulzgaues wurden, ganz wohl anzunehmen.

ses, freilich sehr gelegene, Absonderungen in ganz andere Perioden, und also auch in ganz andere Verhältnisse. — Gerade aus den alten Chronisten, und besonders dem Hodoeporit St. Willibaldi ap. Canis. IV, wo vom Grafen Guidger die Rede ist, geht unzweckbar hervor, daß er ein Bayer; daß sein Gebiet ein bayrisches war.

Was will die Stelle sagen „der Gau Nordgau, dem königlichen Scepter zuständig; durch die Erwerbung des Bisdoms Eichstätt, und der Länder südlich der Pegnitz“? Dies ist ganz unklar und verworren. — Wegen der Bedrohung Passaus durch die Thüringer, überhaupt wegen deren Ausdehnung bis an die Donau, ist übrigens auch Lüden (in seinen Anmerkungen zur deutschen Geschichte, II. pag. 597 und III. pag. 676.) zu vergleichen, der das bisher Bezügliche zusammenstellt; und sich ebenfalls gegen diese Ausdehnung erklärt. — Die Stelle aus Adelbold vita St. Henrici: Rex igitur etc. beweist für diesen Zweck nichts, weil H. v. L. das entscheidende „in primo“ ganz unberücksichtigt gelassen hat, das hier nicht sowohl des Kaisers erste Handlung in Ostfranken bezeichnet, sondern vielmehr sagen will, daß er sie noch zuerst verrichtete, ehe er dahin zog.

„Zur Widerlegung und Berichtigung der von Seite 125 – 128 gemachten Angaben, darfsten vielleicht folgende, jedoch in der Geschichte, und den Urkunden gegründete, Muthmassungen dienen, die diesen schwierigen, und verwickelten Punkt in einiges Licht setzen, da es hier vorzüglich darauf ankönmt, einen Satz aufzustellen, der sich allen vorhandenen Fällen, ohne Gewalt anpaßt.“

Der Nordgau umfaßte unter den Agilolfingern, alles Land nördlich der Donau, und westlich des Guadelsb., (24)

(24) Das nach seiner Lage, in den ältesten Zeiten als ein Theil des großen Rieses erscheint, welches aber, nach den oben

mit Ausnahme jenes Theiles, der unterhalb Regensburg zum Donaugau gehörte. Dies beweisen mehrere Urkunden, welche vereinigt in Pöhlhagens Nachtrag stehen. Seine nördliche Grenze durfte nach eben diesen Urkunden, bis in die Gegend von Bilsel reichen, wo auch die Siede der slavischen Paratani, durch die noch vorhandenen Ortsnamen in iß (Schönitz, Tölnitz, Kaudnitz) in jener Gegend ziemlich deutlich abgegrenzt sind. — Das Land dieser Paratani reichte einem Busen gleich, zwischen den Thüringern und Bojariern herum: „Gens Thuringorum erat in partibus Aquilonis in confinio Parathorum.“ Arnulf vit. St. Emmerami und „Sala Thuringos et Sorabos dividebat.“ Einh. vit. Carl M. — Und diesem Hauptstamme der Wenden, den Sorabien, der am meisten westlich vordrang, gehören nicht allein die Paratanen, sondern auch jene Slaven an, die westlich füg über die Rednitz herein ansiedelten, (vid. annal. francor. fuld. ad an. 782.) — Aber unter den Carolingern, unterteilt sich diese Verhältnisse. Carl d. G., errichtete die Marken gegen die nordöstlichen Feinde seines Reiches; die Böhmen und Soraben. Anfänglich waren beide unter einem Markgrafen vereinigt: Andulf erscheint in der Bezeichnung der bekannten Handelsstrasse zu Forchheim, Brennberg und Regensburg. † 819; ihm folgt Hatto — 828. Vermuthlich nach dessen Tode, wurden aber beide Marken, der wachsenden Gefahr wegen getrennt.

A. Die Nordmark, auch die böhmische Mark oder der Nordgau umfasste alles Land, was zum alten agilolfingischen Nordgau gehörte, ward aber durch die Unterwerfung der Slaven, bis über die Quellen der Naab und Eger ausgedehnt,

gegebenen Beweisen, keineswegs zum bayrischen Nordgau, sondern zu Schwaben gehörte.

und reichte unter Heinrich III. bis über diese Stadt, Vid. CLXIV. auf 1061 in Ried. Cod. dipl. Ratisb. p. 156. Mit der Mark schritt auch das Diethum Regensburg weiter vor, so daß dessen Dekanate Eger und Wunsiedel (der pagus Egire) auch den nördlichsten Theil der Marchmark bildeten. Wenn nun auch in diesen ausgedehnten Gauen, mehrere pagas erscheinen, so sind sie alle, als subpagos zu betrachten, zufolge der Stelle des Monach. St. Gall: „Carolus nulli Comitum, nisi his, qui in confinio vel termino barbarorum constituti sunt, plusquam unum comitatum, unquam concessit;“ eine Stelle die auch als Erwiderung auf den Einwurf dient, den der Autor Seite 114 macht. Die Grafen des Nordgaues waren keine Gau, sondern Markgräfen, (25) und hatten als solche mehrere comites minores unter sich.

B. Die fränkische Mark mochte ursprünglich aus der Gebiet um Bamberg und Forchheim, dem Volkfeld, dem Ipsgau, und dem westlichen Grabfeld bestehen. Ich schließe dies aus der Urkunde Ludwig des Kindes — Eccard hist. frane. orient. II. pag. 897. — worin der Ipsgau und das Grabfeld dem Markgrafen Adalbert entzissen werden, so wie aus dessen eigentlichen Besitzungen, die im Volkfeld, in und um Bamberg und Forchheim lagen, und die der König zum Fiskus einzog. Übrigens mag auch Adalbert den ersten Gauen, nur in der Eigenschaft eines Gaugrafen vor gestanden haben. Diese Mark erweiterte sich aber, durch die allmäßliche Erweiterung des später sogenannten Radenzgaues,

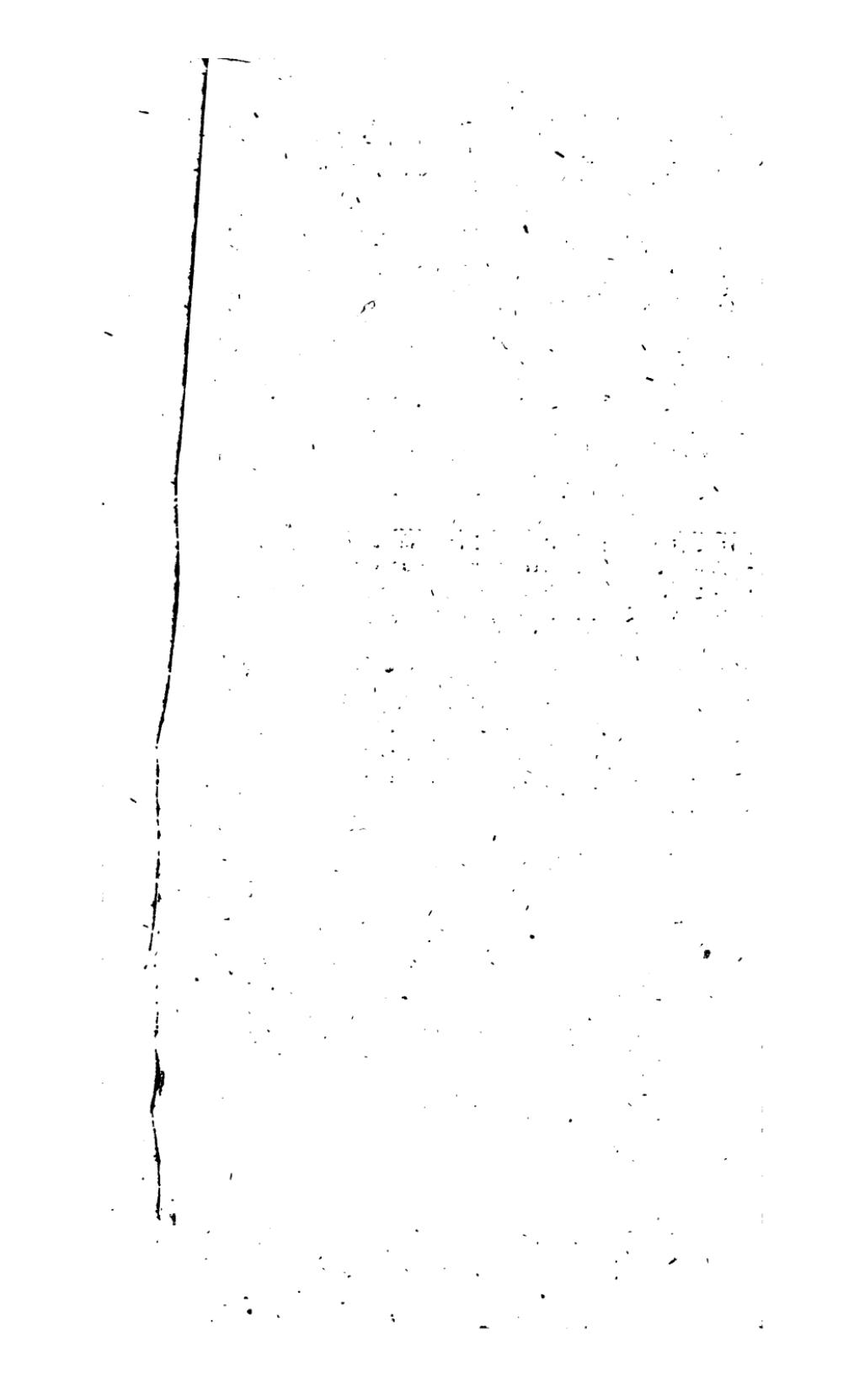
(25) Ohne jedoch gehindert zu seyn, einzelne Gauen in der Eigenschaft als Gaugräfen, und selbst in einem, ihnen nicht unmittelbar untergehenen Landstriche zu verwalten. z. B. die östreichisch-habsburgischen Markgräfen ihren Sitz in Dynaungau,

und muss, da die Saale bestimmte die Grenze gegen die Franken angegeben wird, und die alten Grenzburgen Saalburg, Grafsfeld, Orlomunde, Domburg, längs derselben errichtet werden, wohl auch noch jener Theil von Sachthüringen begriessen haben, der zwischen der Saale, und dem Thüringen Walde liegt, und ohnehin zu Ostfranken gehörte. Daraus möchte Lambertus Schäfershbg. in Pistor. script. de reb. Germ. I. pag. 313 den Luitpold, nachdem er zur sorabischen Mark gelangt war, einen „Dux Thuringorum“ nennen. Diese sorabische Mark, gehörte aber eben so gewiss zum Herzogthume Ostfranken, und bildete einen integren Theil derselben, als die böhmische Mark eine Zubehörtheit des Herzogthums Bayerns war.

Es wird diese Annahme durch eine Menge von Urkunden bestätigt, in denen der Naderigau, Tysgau, Grafsfeld etc. stets quoad factum zu Ostfranken gerechnet werden; keine einzige Urkunde aber aufzufinden ist, wo es analog mit jenen g. B. „in Francia orientalis in pago Grapfeld etc.“ hieße; „in Francia orientalis in pago Nordgau“ der vielmehr stets, nebst seinen Unterabtheilungen zu Bayern gehörig erscheint. Ihr steht nicht entgegen, daß Grafen aus fränkischen Häusern, öfters den Nordgau mit verwalten, da nicht nur Grafen aus bayrischen Häusern, ebenfalls der sorabischen Mark vorstanden, sondern auch die deutschen Ednige in jenen Zeiten noch das Amt, ohne Rücksicht auf nationelle Herkunft, dem ertheilten, den sie eben hiefür tauglich fanden, oder den sie versorgen wollten. Constat wäre ja auch die Folgerung statthaft, daß die Ostmark, weil sie von den Bayernbengern verwaltet wurde, ebenfalls eine Zubehörtheit des ostfränkischen Herzogthumes gewesen sei; eine Behauptung, die doch noch Niemand in den Sinn gekommen. Weil

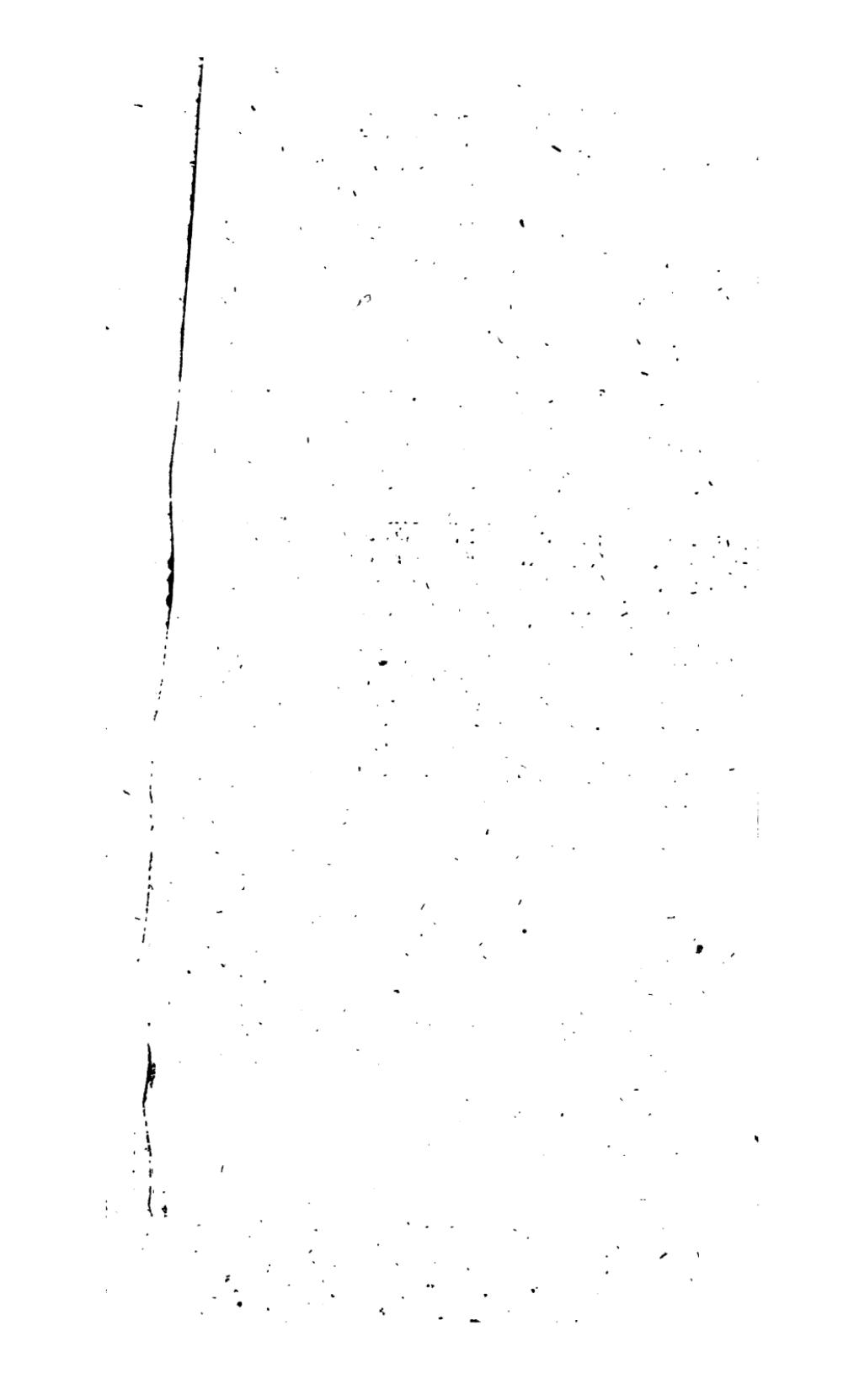
man aber dies Verhältniß der verwaltenden Markgrafen, immer, auf jenes der Länder übertrug; weil hier häufiger als in andern Provinzen des Reiches, ein Wechsel der, mit der Verwaltung beauftragten Geschlechter vor sich ging; und weil endlich, gerade in der späteren Zeit, wo sich das Amtsgebiet, nach und nach in ein landesherrliches verandelte, das dann eine genauere Ausscheidung der Grenze zu ließe, die früher Marken, in dem Besitz eines Hauses vereinigt wären; — so mußte auch jene Verwirrung, in Bezeichnung dieser Marken eintreten, die nur dadurch zu lösen ist, daß man abgesehen von dem Verhältniß verschieden, blos jenes der Länder in's Auge faßt; und hier habe ich bisher wohl genügend bewiesen, daß der Nordgau zu Bayern, und nicht zu Ostfranken gehörte.

Ferner entstand auch dadurch manche irrite Anschaff, daß man die Mark als einen für sich bestehenden, von dem Hauptlande gleichsam abgesonderten Theil betrachtete. Die einfachste und richtigste Lösung, ist aber wohl diese: Die bei feindlichen Grenze zunächst liegenden, und zur Mark getheilten, aber keineswegs von ihrem Herzogthume abgerissenen Gauen, hatten im Falle eines Angriffes, ihr Aufgebot unter ihrem Gaugrafen zu stellen, welche sämmtlich dann wieder, unter dem Oberbefehl des Markgrafen standen, der also in dieser Eigenschaft als Heerführer, allerdings hster Dux genannt wird, und seiner Stellung nach, natürlich den Rang über den Gaugrauen einnahm. Diese hatten jedoch ohne Zweifel, die innern Angelegenheiten ihrer Gauen, vielleicht unter Oberaufsicht des Markgrafen zu leiten, der auch hierdurch in ein weit weniger untergeordnetes Verhältniß, zu dem Landesherrn gestellt ward. Das dieses nach und nach brennende ganz verschwand; daß auch hier, wie bei den Gauen, der



man aber dies Verhältniß der verwaltenden Markgräfen, immer, auf jenes der Länder übertrug, weil hier häufiger als in andern Provinzen des Reiches, ein Wechsel der, mit der Verwaltung beauftragten Geschlechter vor sich ging, und weil endlich, gerade in der späteren Zeit, wo sich das Untergesetz, nach und nach in ein landesherrliches verwandelte, das dann eine genauere Auscheidung der Grenze zuließ, die früheren Marken, in dem Besitz eines Hauses vereinigt waren; — so mußte auch jene Verwirrung, in Zeichnung dieser Marken eintreten, die nur dadurch zu lösen ist, daß man abgesehen von dem Verhältniß derselben, blos jenes der Länder in's Auge faßt; und hier habe ich bisher wohl genügend bewiesen, daß der Nordgau zu Bayern, und nicht zu Ostfranken gehörte.

Ferner entstand auch dadurch manche irrite Anschicht, daß man die Mark als einen für sich bestehenden, von dem Hauptslande gleichsam abgesonderten Theil betrachtete. Die einfachste und richtigste Lösung, ist aber wohl diese: Die der feindlichen Grenze zunächst liegenden, und zur Mark getheilten, aber keineswegs von ihrem Herzogthume abgerissenen Gauen, hatten im Falle eines Angriffes, ihr Aufgebot unter ihrem Gaugrauen zu stellen, welche sämmtlich dann wieder, unter dem Oberbefehl des Markgrafen standen, der also in dieser Eigenschaft als Heerführer, allerdings öfter Dux genannt wird, und seiner Stellung nach, natürlich den Rang über den Gaugrauen einnahm. Diese hatten jedoch ohne Zweifel, die innern Angelegenheiten ihrer Gauen, vielleicht unter Oberaufsicht des Markgrafen zu leiten, der auch hierdurch in ein weit weniger untergeordnetes Verhältniß, zu dem Landesherzoge gestellt ward. Das dieses nach und nach bennaher ganz verschwand; daß auch hier, wie bei den Gauen, der





Amtsherr ist allmählich sich in mehrere Zweckgesellschaften verwandelte, ist allerdings richtig; aber das primitive Verhältniß der Marken und ihrer Verwalter, ist gewiß das Obige.

Außer der von H. v. L. angeführten Nordgauischen-ostfränkischen Staatsgeschichte, sind hierüber noch zu vergleichen: der fränkische Geschichtsfreund 1823, von W. V. — iehabek und Siengibl im 2ten Bande der neuen akadem. Abhandlungen, der aber durch Du Buat und Desing, und wohl auch durch Pfeffel irrt geführt, die sorabische Mark zu Bayern rechnet, da sie doch unbestreitbar zu Ostfranken gehört.

Ich will hier einen mit Quellen belegten Entwurf, über die Folge dieser Markgrafen aufstellen, welcher zugleich Wenk's, von H. v. L. gebilligte Angabe (Seite 125.) widerlegt, daß die sorabische und Nordmark 873 vereinigt worden. Es ist allerdings schwierig, die annales fuldenses, als die Hauptquelle, mit den übrigen gleichzeitigen Schriftstücken, und besonders mit den späteren Mold in Übereinstimmung zu bringen, doch steht dieser, nach den Regeln der historischen Kritik billig nach:

- 
- 26) „Ad Forahheim, Braemberg et ad Reginisburgh (prævidebat) Aduulfus<sup>4</sup> Georgisch Corp. jur. Germ. Cap. II. 805 pag. 697. — Annal. Moissiac. et Metens. ad an. 805. — Meichlb. hist. fris. t. I. p. II. Nro 118 et 122. — Annal. Ratib. in analect. Mabill. ad an. 819. „Adolfus comes obiit“ —
  - 27) Siengibl's Abhandlung in den neuen hist. Schriften, der bayrischen Akademie, alter Band 1781. §. 47. (aber vielmehr die dort angeführten unzutrefflichen Beweise.)
  - 28) „Comes et Dux Sorabici limitis Thacolpus; mense Augusto defunctus est“ annal. fuld. 873. — „Thacolpus quidam comes de Boemia“ (d. i. dort in Hause) dipl. ap. Schann. trad. fuld. p. 243. — Ob aber unter diesem „Dux“ mehr als ein bloßer Oberhöher verstanden werden, steht dahin; in denselben fuldischen Annalen 883

- se wie in den annal. lamboeca. heißt es tentägi: „Poppo et Egino, comites et duxes Thuringorum“ etc. — Du Buat sucht jedoch sehr unwahrscheinlich, Taculſe bayrische Abkunft zu erweisen, sif Orig. Boic. domus I. lib. III. pag. 143.
- 29) „Thacolf et filia ejus Bertloug tradiderunt“ Schann. trad. fuld. pag. 298.
- 30) Du Buat loc. cit. I. lib. I., Stengibl loc. cit. §. 227 und Buchner hapt. Geschichte II. pag. 124 in der Note, machen diese Hypothese sehr wahrscheinlich.
- 31) „Hernestus Dux partium illatum (Boemia) et inter amicos regis primus“ ann. Pithaei 829. — Stengibl I. cit. §. 50. — Ann. fuld. et Bertinianji ad 20. 861. (dessen Entstehung) f. 865. Eccardt hist. franc. orient. II. p. 510. — Annal. fuld. 865. —
- 32) Ann. fuld. ad ann. 857. —
- 33) Lori chronolog. Auszug der bayr. Geschichte, pag. 171. — Annal. Bertin. 861.
- 34) Eccardt I. cit. et Act. Sanct. etc. Bouquet script. rer. francic. VI. 331.
- 35) Eccardt I. cit. II. p. 314. — Diebbed „der fränkische Geschichtschreiber“ Seite 146. — Krause Einführung in die Geschichte des deutschen Reiches §. 62. — Paus erwähnt in jener Gegend in den trad. fuld. agud. Pistor. ad. ann. 825, 36-39. —
- 36) Stengibl loc. cit. S. 229 et 230. — Du Buat orig. Boic. dom. I. lib. III.
- 37) Annal. fuld. 871. „Inde in Bajoarium profectus contra Behemos irruptionem in régnum suum molientes turtores partium suarum misit Arnum vid. Episc. et Ruodoldum comitem etc.“ — Du Buat I. c. p. 125 etc.
- 38) „Ratolfus Thasculfi successor“ ann. fuld. 874. Stengibl §. 54 et 56. I. cit. — Buchner I. cit.
- 39) vid. Nro. 61.
- 40) „Quicquid igitur Engilden etiam habere visea est ad Stupinga (Staubing bey Weltenburg) ad comitium suum etc.“ Anamodus lib. I. cap. 98. — Stengibl I. cit. §. 158, 159 et 160. — Du Buat. I. cit. lib. IV. pag. 202-206. und lib. VI. §. 2. pag. 206.
- 41) Anamod. I. I. c. 29 et 33; dann Du Buat. I. cit. pag. 397. — H. Stengibl I. cit. §. 56 et 57. —

- 42) „Engilscaldo illi audaciōti juventi, qui Marchensis in oriente factus eo, protoviae flavenit, ut omnes primates sibi infenos faceret et judicio eorum obcaecaretur, suffecum esse Engildiconem ao. 893.“ Ann. fuld ad praed. ann. — Du Buat. l. cit. p. 306. — Birngibl l. cit. S. 85 et 86.
- 43) „Engildico Marchensis Bajoariorum honoribus privatus est, in cuius locum Luitpoldus ne pos regis subrogatus.“ Addit. ann. fuldens. in analect. Vindob. ap. Kollar I. 526. — Dass aber Engildicus den Nordgau inne gehabt, (wo er ein Marchensis Bajoariorum heißt) beweiset außer den genannten Stellen sub Nro 41. auch noch der Umstand, dass Luitpold, und zwar schon lange vor Adalberts Entschung, und urkundlich in demselben anspricht, diese Mark aber nur durch die Entscheidung Engildes auf ihn übertrug.
- 44) Du Buat. l. cit. l. VI. p. 310 et 11. — Lipotöly Band X. Seite 13. der akad. Abhandlungen. — Buchner l. cit. —
- 45) Vid. Nro 35 und: Popo Dux Thuringorum, dignitatibus exsoliatur, et Ducatus Chuonrado commendatur.“ (Regino ao. 892.) Dieser Konrad war der Vater des nachmaligen Königs Konrad I.; behielt aber das Herzogthum nicht, welches an den rheinfränkischen Grafen Burkard kam, der 908 gegen die Ungarn dieb. (Regino ad. hc. anna. — Wenk hessische Landesgeschichte II. pag. 545.) „per interventum Popponis Marchionis“ ao. 891. Eccard II. p. 896. — „Popo comes et Dux sorabici limitis.“ Ann. fuld. ad. 880 vergleiche auch Nro 48. Merkwürdig ist übrigens die Stelle, wo es bey Einsetzung des Bischofs Gunzo von Mainz (Regino 891.) heißt: „Poppone Thuringorum Duce et Arnulfo rege annuente“ welche doch dem Popo eine wirkliche Herzogsgewalt einräumt.
- 46) Eccard hist. franc. orient. II. pag. 672. ex Annal. lambec. et freher. —
- 47) sieh. Nro 45.
- 48) Gensler Geschichte des Grabfelds II. pag. 120.
- 49) „in pago Graphelt, in comitatu Heinrici in loco qui dicitur Munrichestatt“ (Männerstadt) Schann. tradit. fuld. 886. — Viebbeck loc. cit. pag. 146. — Dass Heinrich und Popo Brüder waren, beweist: „Nordmanni item Brumiam petentes ab Henrico Marchione Popponis fratre etc.“ Herm. Coft. ap. Pistor 246.

- 50) **Markgraf in Lothringen.** Vergleiche H. v. Lang Seite 125.  
 Dort wird dieser „*Henricus Marchensis francorum, qui in id tempus Neustriat en uit*“ Ann fuld. ap. freher 886. als ostfränkischer Markgraf, der Nordmark dargestellt. Aber deutet nicht jeder Umstand in den östern Kriegen, die Heinrich 880, 82 u. 86 führte: nicht die obige Stelle, nicht jene des Herm. Cont. I. cit. p. 247. „*Henricus Marchio Neustriae occubuit*“ unbedenklich an, daß seine Mark in Lothringen, also in Francia occidentalis war, wo dieser Titel um 979 wieder vorkommt (Calmet I. 385.). Im Nordgau kann er keinen Platz finden, da oben urkundlich dargethan wurde, daß Engildeo und Luitpold sich unmittelbar folgten, eben so wenig in den sorabischen Mark, wo Popo als Markgraf von 880—892 nachgewiesen ist. s. Nro 45.— Sein Tod 886. Regino ad an. 887. — Necrolog. fuld. in Cod. prob. hist. fuld Schannat p. 470. e. a. l.
- 51) „*Adalbertus magnus heros, cuius pater Henricus Dux, mater Baba dicebatur, idemque filius sororis Henrici postea regis, nepos (Großneffe) Ottonis Ducis saxonum.*“ Annal. Saxo. 902. — Wittehind Ann. Corbej. I. pag. 635. —
- 52) Budner loc. cit. pag. 128. \*
- 53) „*Fuit igitur Engildeo comes in Donagowe; fuit comes in Nordgowia, fuit denique Marchio orientalis, hocque honore triplici privatus est — 895. Cum vero Luitpoldus in ejus locum suffectus dicatur, sequi videtur inde triplici honore et hunc donatum fuisse. Nec nos conjectura fallit omnino.*“ Du Buat. loc. cit. VI. pag. 308.
- 54) Birnigk loc. cit. §. 58-62 und Du Buat loc. c. lib. VI. §. 3 et 4. pag. 309 haben die urkundlichen Beweise gesammelt. Nicht erachtet wird aber: „*Concambiu[m] in pag. Solanzgowe, in comit. Luitpoldi*“ ao. 900. Ried. Cod. dipl. Ratisb. Nro LXXIX. so wie die vor-

\* „*Leopoldus nepos regis Arnulfi.*“ Calles ann. Austriae.  
 Ludwig III.

Hildegard.

Luitpold.

- hergehende Nummer, wo Luitpold als Graf in Gathern und „Perhpoupinga“ erscheint.
- 55) Ibid. §. 85 et 86. und lib. VI. p. 327. ff. so wie auch Ludovicus gibt „per interventum Lutwaldi propinquostri et illustri comitis“ die Emsburg an Passau ao. 900. Huhd. Met. Salisb. I. pag. 254. —
- 56) Carolius de Duc. Franc. Rhen. in Act. Acad. Palat. ill. p. 371. — Diehbeck l. cit. pag. 181. H. v. Lang selbst Seite 33. — Auch Lambert von Schaffenburg, der Luitpold einen „Dux Thuringorum“ nennt (Pist. script. reb. Germ. p. 313.) deutet darauf hin.
- 57) Regino ad ann. 907.
- 58) „Arnulphum Ducem, nepotem fuisse nuntiorum — Erchangeri et Bertholdi.“ Hepidan. Chronog. St. Gall. ad an. 913. — Du Buat l. c. I. p. 316. Fort chronolog. Auszug S. 232. —
- 59) Diehbeck l. cit. p. 181 et 188.
- 60) „in pago Puohunna (Buchonien) in comitatu filiorum Heinrici comitis“ ao. 888. trad. fuld. ap Schann. p. 380.
- 61) Die Urkunde bey Eccard dereb. franc. orient ao. 903. 11. pag. 897. — Seite 125 sagt H. v. L. daß Adalbert und seine Brüder, in dieser Urkunde „Marchiones, memorati Marchiones“ genannt werden; und unterstreicht letzteres. Dadurch beweist er aber nur, daß er die Urkunde nicht im Zusammenhange las; wo dann dies „memorati Marchiones“ nichts weiter heißt, als „gedachte Markgrafen.“ — Mir ist die Annahme die wahrscheinlichste, daß Adalbert gleich nach Popos Entsezung, die Mark erhalten habe; da eine spätere Zeit der nachher obwaltenden Umstände wegen, nicht anzunehmen ist.  
Aus welchem Grunde Heinrich, in demselben Diplome Markgraf genannt wird, kann ich nicht angeben; es müßte denn seiner Abkunft wegen seyn, oder er hat mit seinem Bruder Adalbert, gemeinschaftlich die Mark verwaltet.
- 62) „Adalbertus — nuntius camerae regiae in francia.“ Monum. St. Gall. apud Goldast I. p. 15.
- 63) In dieses Jahr sehen wenigstens Regino und Otto v. Freising den Tod Adalberts. Hepidanus nennt 906, Lamb. Schaffemb. und Herm. Contract. 907. Albold gar 908. Calles in Ann. Aust. I. p. 229 sucht zu erweisen, daß der wahre Sterntag den V. id. sept. ao. 906 gewesen sei.

- 64) „Tuūc Adalbertus filius ejus (Adalberti marchionis) quinquennalis puer cum matre Brunhilde, filia Ottonis Saxonis (hier ist Brunhildens Geburt, mit jener der Baba verwechselt) quia omnia bona patris sui tracta fuerunt ad fiscum regis fugere debuit ad Heinricum postea imperatorem dictum Aucupem, cuius ex soro Baba nepos fuit. (hier ist die richtige Angabe) Hic patris sui generosum spiritum cum sanguine hau- sit, et cum pariter in filium suum transfundebat.“ Alold ad anno 908.
- 65) vergleiche Nr. 56.
- 66) — „in quo certamine Heinricus interfectus, et Adalhardus captus et postmodum jussu Gebelhardi decollatus est.“ Reg. 20 902. Der Comitat Adalberts und Heinrichs (Adalhardt wird nicht genannt) reichte nach der Nr. 61. erwähnten Urkunde bey Eccard, über die pagis „Folgefilda, Iphigowin, Crapfelda seu Padiniggowin.“ —
- 67) Chron. Laurisham. et Eccardt 11. reb. franc. p 830. „Cunradus vero, frater Eberhardi, Marchionis Orientalis (franciae) regni partem circa Rhenum tenuit.“ s. auch Schöpf l. cit. I. pag. 75. si.
- 68) Fori loc. cit. pag. 255.
- 69) „Bawari cum Hungaris congressi — in qua congressione Luitpaldus Dux occisus est, cui filius Arnulfus in ducatu successit.“ Reg. ad an. 907. et Ann. Sax. ad praed. an. daß aber hier Ducatus nicht das Herzogthum Bayern, sondern nur die Würde eines Heerführers bedeutet, beweisen Birnibl loc. cit. §. 62. und das Maus. St. Emmerami pag. 211, wo ausdrücklich gesagt wird, daß die Bayern nach dem Tode K. Ludwigs zu ihrem Beschützer, den „comes Arnulfus fil. Luitpoldi“ erwählten. Dies, und daß er die Mark auf dem Nordgau verwaltete, beweist auch: „Eystett in pago Nordcowe in comitatu Arnulfi.“ Regest. I. pag. 29.
- 70) Du Buat L. c. I. p. 241. — Birnibl l. c. §. 91 et 92. — Unter ihm werden in jener Mark genannt: „Rutger de Pechlarn obiit 916.“ — „Rutgerus filius ejus. suc- cessit 20 938.“ — „Rutgerus praedictus obiit et va- casvit Marchia nostra.“ s. Niedl. —
- 71) Anno 912 et 12. s. Birnibl l. cit. §. 252 - 64 et Fori loc. cit. page 233c

- 72) Dass schon sein Vater einen Comitat in Kärnthen vertheilte, beweist: „A. Arnulf schenkt Walthuni nob. vir, sein Eigen im Trausenthal, den Wald auf dem Berg Diesche ic. in comitatu Liupoldi in orientale partibus Charanta.“ 895. (Horm. Archiv für Süddeutschland.) — Ferner ibid. 898. „in Comitatu consanguinei et propinqui sui Liupoldi Marchionis in Carinthia“ et ibid. nochmal 898 dasselbe: für Arnulf beweist dasselbe: die Urkunde bey Melchls bed. Hist. fris. I. p. 11. p. 429: „Arnulfus divina ordinante Providentia Dux Bajoariorum et etiam adiacentium regionum.“ (Nöschmann erklärt diese Urkunde in seiner Prüfung der Geschichte von Bayern, für unterschieden und falsch s. Seite 44 r.) und Luitprand in Muratorii S. R. Italcar. II. p. 451: „Arnoldus Bajoariorum et Carentanorum Dux.“ —
- 73) Lori loc. cit. pag. 233.
- 74) „Maies, Chorzes et Chaines sita in pago Venusta in Comitatu Bertholti“ anno 931. Melchls. h. fris. I. p. I. pag. 163. Da aber Nöschmann den nachfolgenden Brief bey Melchelbeck, in seinem oben angegebenen Werke Seite 51, aus guten Gründen für falsch erklärt, und nur aus diesem hervorgeht, das Berthold; Graf im Wintschgau, der Bruder Arnulfs gewesen sey, so halte ich diesen Berthold comes in pago Venusta für identisch mit demjenigen, der in einer früheren Urkunde anno 930 erscheint, worin „Sindes in valle Ignadine in comitatu Bertholdi comitis“ an St. Glorien in Klaus geschenkt wird, und welcher der Vater Adalberts von Merkala war. s. Nro 78.
- 75) In Bayern: Herm. cont. ad an. 937. „Arnulfus Dux Bajoarie obiit, Ducatumque ejus accepit Bertolhus“ und viele andere.  
In Kärnthen: Dies Herzogthum scheint Berthold schon bey Lebzeiten seines Bruders verwaltet zu haben, da dasselbe in dem Codex traditionum Adalberti II. von 923—34 (Kleinbayern Juvavia Anhang Nro LXI.) dreymal ausdrücklich als Dux erscheint, nämlich Cap. 2. anno 927. dann cap. 23. in eod. an. und cap. 57. an. 928. jedesmal bey Verhandlungen in Kärnthen, und über kärnthische Orte. „Dies bestätigt auch meine oben gedüsserte Meinung, hinsichtlich seines vorgeblichen Comitats im Wintschgau.

- 76) Chron. Mellic. et Salzburg. ap. Petz I. ad an. 948.  
 Andere nennen mit weniger Wahrscheinlichkeit frühere Jahre,  
 — Seine Gemahlin heißt Wiltrud, und war die Schwester  
 Tochter Otto I. s. Annal. Saxon. 942. Sig. Gemblac.  
 et Conrad. Ursperg. ad. hc. an. s. auch Schollner's  
 Abhandlung, in den akad. Schriften VII. Th. Seite 177. f.
- 77) s. Nro 83. sub. lit. B.

78 u. 79) „In hoc prelio Albertus de Babenberg depugnavit  
 sed ense hostili cadens regi et patriae vitam immolavit.  
 Quanto deinde Rex Nepotem suum Albertum do-  
 luit, tanto magis Princeps ex eo Liupoldum  
 quem decennem reliquerat, dilexit.“ Alold v. Pechlarn  
 a.o. 933. Diese urkundlichen Beweise, erklären weit besser und  
 bestimmter, als v. Lang's Annahme Seite 33 — 34, warum  
 der Sohn Adalberts, wieder in die Würde seines Vaters  
 kam, eben so, daß jener Adalbert von Martala, nicht ein  
 Graf von Ammerthal (Mertula bey Melsbold, Amerdala bey  
 Dirm. v. Merseb.) gewesen; wogegen auch chronologische Data  
 kreitzen; sondern vielmehr ein Graf v. Marchthal in Schwä-  
 ben; das eben so hieß, und der allerdings einen Berthold  
 zum Vater hatte; s. Nro 74., dann Guler von Weineck  
 Rhaetia pag. 104, 105 u. 6. und Schöpf III. §. 15 — 20, so  
 wie Heridanus. Sein vereintes Winken, mit Bischof Ulrich  
 von Augsburg, und dessen Bruder Theobald, (s. vit. Udalrici  
 cap. X.) sein erst 954 erfolgter Tod, lassen ihn hinlänglich  
 von jenem babenbergischen Adalbert unterscheiden, der 933  
 oder 34 blieb. Auch Schöpf, den doch H. v. L. allein als  
 Quelle, über die Nordgaufache Mark anzieht, (S. 124) ent-  
 wickelt im 111ten, freylich erst 1764 erschienenen Theile, dies-  
 sen Zusammenhang höchst überzeugend.

Wenn H. v. L. Angabe Seite 33. nicht auf Urkunden be-  
 ruht; und warum sind sie nicht genannt? so ist es doch nichts  
 weniger als wahrscheinlich, daß Conrad seine einzige Tochter  
 in das Haus, der ihm so verfeindeten Grafen von Babenberg  
 gegeben habe; wogegen es weit wahrscheinlicher ist, daß Hein-  
 rich dem Enkel seiner Schwester wieder emporhelfen wollte.

Das aber dieser Adalbert Markgraf gewesen, und zu die-  
 ser Würde, wahrscheinlich beym Regierungsantritt seines  
 Großvaters Heinrich des Finklers, und mit Hilfe Arnulfs  
 von Bayern, um 918 oder so gekommen, vermuthe ich mit  
 Schöpf III. Seite 21 und ff., und läßt sich erweisen aus

dem Cod. Tegernseensi ap. Petz. Script. rer. Aust. I. p. 741: „Arnulfus Dux tradidit Otto de orientali francia, (später Gaugraf im Saalgau, von Schöpf l. cit. Seite 98, ohne hinreichenden Grund, für einen Bruder Walbert gehalten.) Phunzina, Uristeti, Agasinga etc. — „Adalpertus Marchio Ilminamunisturi etc.“

Es war also dieser Marchio Adalbert, unter den österr. kischen Anhängern Arnulfs, die vor Conrad. stachen, was wohl nicht geschehen wäre, wenn er dessen einzige Tochter zur Ehe geahbt.

80) „Traditio Perchtoldi Marchi Comitis. — Berchtole de orientali francia comes unacum coniuge sua Hellesuinda (Ella) tradidit in loco Esannga et VI. servos de Amartal — cum manu praenot. Domini. euae et filii illius Heinrici.“ Pez thes. anect. I. P. 111. cap. XX. — denuo: Ditm. Merseb. ad an. 942 et 43. — Ann. Sax. 979. — Ferner: Arnulf vit. St. Emmerami ap. Canis. ant. lect. 11. lib. I. c. 13: „Is ergo pro rebus Martyris defensoribus ad sumptis cum Bertoldo Marchione magnum habuit confictum“ und „Priemberch, in pago Nortgowe in comitatu Ber-toldi comitis“ ao. 961. Ried l. cit. Nr. CV und Hund. M. S. 11. pag. 255. —

81) Mitt. 982. Lamb. Schaffnab., Necrolog. fuld. apd. Schann. et Annal. Sax. ad. hc ann. „in illo praelio (in Calabrien) occisus sunt milites fortissimi — Ber-toldus cum aliis multis.“ Gemahlin s. Nro 85.

82) „Alpurc et Perc — in pago Tonahgewi, in Comitatu Liutpoldi.“ Ried. l. cit. Nro CXVII. ann. 983.

83) Das Jahr wann er zur Mark gelangte, ist ungewiß. Aelb. nennt 943, Pez 935, Arapeck 935; aber alle offenbar falsch: denn an. 973 heißt es noch: „Otto II. confirmat. — St. Laureac. Eccles. — tradit. vinearum in Wachow in ripa Danubii in Comitatu reverendi Marchionis Burkhardi.“ Hund. M. S. I. p. 200. und Buchinger Geschichte von Passau 11. 492. Dieser Burkhardt war vor dem, und bis 955. — wo ein Hugo dort erscheint. — Gaugraf im nördl. Donaugau, und Burggraf zu Regensburg; seine Gemahlin war Adelheid, eine Tochter Arnulfs Herzog in Bayern. — (Buchner l. cit 111 pag. 51 et 257.) Vor ihm hatten, mit Unterbrechung durch die ungarische Occupation, die beyden Rudiger von Pechlarn, die Mark zu

verwalteten. — s. Werd oben Nr. 70 und Calles ann.  
Austriae. —

Luitpold erscheint zuerst in einer Urkunde, Otto III. ad. 985. Hund. M. S. I. pag. 240., in der Ostmark, wo raus sich aber schließen läßt, daß er derselbe, schon eine Zeit lang vorher verwaltete; es dürfte also wohl Konrad v. Winzenburg (Pez rer. Aust. I. p. 200.) Aussage die richtige seyn, der mit Mediffs Erörterung die Regierungsperiode Luitpolds beginnt. (Oder erst 988 wohin comes Burkhardt; vielleicht der obige, im kalabrischen Gebürg untausamt.) —

84) Annal. Sax. et Ditm. Mersbg. ad an. 994.

85) „Heinricus qui Marchiam habebat.“ Diem. Mersb. ibid. — „Heinricus iste, cognominatus minor, qui postea Marchio in Bavaria (nicht Dux) fuit et habuit genas. Lotharius comes de Walbke, postquam Ottонem imperatorem — ut praedictum est (ad an. 943.) conatus est occidere, captus, etiam in Bavariam missus, Bertholdo comite committitur. Deinde receptus in gratiam eidem Bertoldo alias Eylem (Eilswindam) coniugem dedit, quae genuit ei hunc Heinricum.“ Annal. Sax. ad 977. (Diese Stelle beweist also gegen H. v. L. wörtlich, daß Heinrichs, und seines Vaters Berthold Gebiet; die Nordmark, zu Bayern, und nicht zu Ostfranken gehörte.

Die gegen Ende des X., und Anfang des XI. Jahrhunderts, in der deutschen Geschichte erscheinenden Heinrichs, sind wohl zu unterscheiden.

A. Heinrich II., Hezilo, Sohn Herzog Heinrich des ersten, und der Judith Herzog Aritulfs Tochter, — bekannt unter dem Namen Heinrich der Bärker, wird nach dem Tode seines Vaters 955, erst 4 Jahre alt (daher sein Name Hezilo) zum Herzog in Bayern und Kärnthen ernannt. Regino ad ann. 955. — Hund M. S. I. p. 92: „Otto rex — per interventum Heinrici Ducis — dedit quasdam partes sitas in ducatu præfati Ducis et in com. Pponis com. quod Carniola vocatur“ anno 974 — wird entsezt 976, erhält Bayern wieder 985, besitzt seit 989 (wo Heinrich minor, s. B. stirbt) auch Kärnthen: „Ob interventum fidelis nostri Heinrici Bajoariorum et Carrentinorum Ducis“ ad 993. Hund. M. S. I. pag. 93. — stirbt 995 zu Sandersheim. Seine Gemahlin hieß Gisela; er war aus dem sächsischen Hause Otto's I.

B. Heinrich in d. o. r. (weil er bei seines Vaters Tode, erst einige Jahre zählte,) der Sohn Herzog Bertholdus von Bayern; des Bruders Heinrichs I. (s. Nos. 74—75) und der Wiltrud, der Schwester Tochter K. Otto I. — wird um 976 Herzog in Karththen: „Quod Henricus Carentanorum Dux nostra humiliter suggestis majeatati“ ao. 976. Fröhlich Spec. Archontal. Carinth. I. pag. 12. — ist 977 in die Empörung Heinrich des Bäckers verwickelet, und wirft sich mit diesem nach Passau; Ann. Sax. 977. „Heinricus quondam dux cum consilio minoris Heinrici filio Bertoldi Pataviam civitatem invasit etc.“ wird dort 978 gefangen: Herm. Cont. ad h. a.: „Heinricus Dux Bavariae et alias Dux (Hen. minor) capti et exilio mancipati sunt.“ ebenso: Ann. Sax. et Chron. Aust. ap. frischer I. 493. — Bayern erhält Otto Herzog v. Schweißen; † 982. — Karththen ein anderer Otto, Sohn Herzog Konrads von Franken, und der Luitgart Tochter, K. Otto I. „Ob interventum Ottonis a equivoci et consobrini nostri Carinthiorum Ducis“ dipl. Otto II. ao 979. beg fröhlich l. cit. p. 13. — Heinrich minor, wird 983 entlassen, und erhält Bayern: „Imperator Veronae placitum habuit et Henricus junior (im Gegensaye zu Heinrich dem Bäcker) filius Bertoldi exilio solutus, Dux Bavarie constitutus est.“ Ann. Sax. ad h. an. Ditzm. Mersb. und Herm. cont. 982. — Nach Kaiser Otto II. Tode, bestreift sich Heinrich der Bäcker, streitet mit Heinrich minor um Bayern bis 985, wo ein Vergleich statt findet: Annal. Sax. 984—85. — in welchem Heinrich der Bäcker Bayern, Heinrich minor aber Karththen erhält, das Otto von Franken abtritt: „Celebrata est proxima paschalis in Quillingeburch a rege ubi Henricus (der Bäcker) ad mensam, (Hecil) Henricus Dux Carinthiae ad cellarium — praefuit“ Annal. Sax. 985. — „Otto rex III. — interventionibus Theophaniae dom. mat. nost et amborumquae nepotum nostrorum Heinrichorum Ducum scilicet Bavariae et Carinthiae regionum“ ao 985. Hund. M. S. I. p. 240. — „Otto rex schenkt: petitionibus cari nepotis nostri Carentinorum Ducis Heinrici — in Chreine et in Marca Ducis Heinrichis (Istria) in Com. Waltilonis“ ao 989. Reichb. h. fris. I. p. I. 185. — Er starb noch in demselben Jahre: „Henricus Dux Carinthiorum obiit ao 989.“ Staindl in Chron. ap. Oezele I. pag. 467. — Seine Gemahlin hieß Hildegard; Noverint qualiter Henricus Dux Carin-

thenorum trad. cum manu uxoris Hildegarde (vor 989) Msc. Ep. Sab. III. 652. Vergleiche auch Scholliers Abhandlung über diesen Heinrich, im 7ten Band der akademischen Schriften, Seite 177. ff.

C. Heinrich, auch Hegilo genannt; der Sohn Bertholds, aber des Markgrafen auf dem Nordgau und der Etika, s. Nro 85 oben, und Nro 20. verwaltet die Nordmark, als sein Vater nach Italien 108: „praedium Scierstaedt in pago Nottgowe in suburbano Reginae Civitatis in comitatu Henrici.“ Nied. loc. cit. Nro CXV. anno 981. \*) — Heißt bey den Annalisten immer nur Marchio. Ann. Säch. 1002. „Henricus marchio, Bertoldi filius“ und an vielen andern Orten bey diesem Annalisten, und in Adelbold vit. St. Henrici. Er empfängt sich 1003 (s. obige Autoren) gegen d. Heinrich II., unterwirft sich 1004 zu Merseburg (ibid.) wird nach Gießenstein gebracht, 1005 wieder entlassen, und verwaltet nun seine Mark, in welcher 1007 das Bisthum Bamberg errichtet ward, ruhig bis zu seinem Tode 1017. „Marchio Henricus — Orientalium Francorum Ducus (in Bezug auf seine Herkunft) obiit, et in civitate sua (wo?) sepelitur.“ Ann. Säch. ad 1017. Für seine Verwaltung auf dem Nordgau in dieser Periode, bärigen eine Menge Urkunden, s. Schulthes hist. Schriften I. Seite 24 u. f. w. Von 1004 — 5 scheint ein Graf Adalshach den Nordgau interimsisch verwaltet zu haben; denn eine

\*) D. v. L. verwechselt Seite 56 und 57 diesen Heinrich aus dem Babenbergischen Hause, mit Heinrich minor aus dem Geschlechte Luitpolds. Aber nicht allein obige Urkunde, welche anno 981 diesen Heinrich den Babenberger, als Grafen im Nordgau angibt, da doch Heinrich minor, Herzog in Kärnthen, von 978 — 83 gefangen war, sondern auch der Umstand, daß dieser babenbergische Heinrich nie Dux, sondern stets Marchio heißt, daß seine Gemahlin deutlich Gerberg, (vid seq.) jene des Heinrich minor aber Hildegard heißt, (oben lit. B.) und die Stelle beym Titum. Merseb. lib. V. pag. 368, beweisen hinlänglich, daß beyde nicht identisch gewesen sind. Auch verwirrt v. Lang eben da die Geschlechtsfolge dadurch, daß er Eilika und Eiltwinda, als zwey verschiedene Personen annimmt, und jene ohne allen urkundl. Beweis für die Mutter Bertholds, Gattin Adalberts des II., und Tochter Kaiser Konrad I. giebt:

Wolfsburg sagt 1004 den 2. Februar „Durn et Mantalahi (Durn bei Berching und Mantlach bei Pointen) in pago Nortgowe in comitatu Oudalschalchi comitis situm.“ Ried 1. cit. pag. 123. Nro CXXXI. Seine Gemahlin hieß Gerberg, und war eine Tochter Herzogs Hermann's von Schwaben: „ad Crusni (Crusina) castellum, in quo Buggo Dominam suam Gerbergam conjugem Hegreli cum filia custodire debet.“ Ann. Sax. 1003. und Adelbold 1. cit. §. 26.

D. Heinrich, der Sohn Leopolds Markgraf in Ostreich, s. Nro 83 u. 84, folgt diesem 994 in jener Mark, und erscheint öfters bspw. Annal. Sax. als „Dux Austriae“ firbt 1018. Ihm folgt sein Bruder Adalbert, bisher Graf in Donauagau (und Grunzwick?) — Dieses ist jener Adalbert Marchio, der nun 1023 in ostfränkischen Urkunden erscheint, deswegen von Schöpf loc. cit. I. Seite 190 ic. für einen Sohn des nordgauischen Heinrich's gehalten wurde, und von h. v. L. Seite 126, nebst einem „Henricus Marchio orientalis partis“ (ja, aber dies ist Ostreich) mit unter den nordgauischen Markgräfen aufgeführt wird.

E. Heinrich der Heilige, als Herzog von Bayern der IV., als Kaiser der II., ein Sohn Herzogs Heinrich II. des Zänkers und der Gisele. (s. lit. A.)

F. H. u. L. nennt Seite 34 einen Sten Heinrich, Sohn jens Otto von Franken, der Kärnthn nach der Entsezung Heinrichs minor 978 erhalten hatte, (s. oben lit. B.) selbst 985 wieder abtritt, und nach Heinrich des Zänkers Tode 995 wieder erhält. Dieser Otto soll nun 1004 Kärnthn an seinen Sohn Heinrich abgetreten haben. Der Sohn aber an den Kärnthn kam, hieß nicht Heinrich, sondern Konrad — s. Herm. Eon. I. pag. 272. — und starb 1013. Jener Heinrich scheint also nur eine Verwechslung mit dem Heinricus minor zu seyn, gestützt auf einen Irrthum, den auch Gebhardi in der Geschichte der erbl. Reichsfürstade III. Seite 394 begeht, gehört aber eben deswegen jedenfalls in eine frühere Zeit. —

86 und 87) „Inde comitatu in eandem Regionem (Camba) digrediente et Ottone Marchione de Suinvorde cum Bavariis explorandi causa per saltuosa et invia irrumpente.“ Ann. Sax. ad an. 1040. „Ammenberg in pag. Nortgowe in comit. com. Ottonis“ ad 1034. Schulz l. cit. p. 25. dann „Pillungesruif in pago Nort-

- gowe in Marca Nabburg (Vollried bei Weitach) in comit. Ottonis“ ad 1040. Ried. I. c. Nro CLIX. —
- 88) „Otto Dux Suevorum obiit, pro quo item Otto de Suinford surrexit.“ Abb. Ursprg. fol. 230 ad an 1048.
- 89) „Otto de Suinvord, Dux Suevorum obiit“ ibid. et Ann. Sax. ad 1057.
- 90) „Otto de Suinvorde — Mathildem filiam Bolezlai Poloniorum Dux sibi despontabit.“ Ann. Sax. ap. Eccardt pag. 466. — „Ingilbemii ibique quoque praedictus Otto de Suinvorde cogente Synodo Machtildam sibi despontatam juramento a se alienavit, post hanc accepit uxorem, quae Emilia, vel Immola (seu Irmengardis) dicta fuit.“ Ann. Sax. ad ann. 1036 et 1068. dann Lamb. Schaffnab. ad eod. ann.
- 91) Ueber die fünf Erbbedter im Allgemeinen, sind außer dem Ann. Sax. ad 1036. von den neuern zu vergleichen; die Abhandlungen in den bayr. akadem. Schriften von Pfeffel, anno 1763 u. 64, v. Lang anno 1813. (der ich vor dessen Darstellung im vorliegenden Werke den Vorzug gebe) und von Schultes 1818. Aber alle diese weichen in ihrer Ansicht von einander ab. Es ist hier nicht der Ort, sich in diese weitläufige Erörterung einzulassen, die vielmehr eine eigene Abhandlung erfordert. Aber fragen möchte ich, wer denn jener Heinrich gewesen, der schon bey Lebzeiten Otto's von Schweinfurth erscheint, als: — „villas crinitilaha, waltgeresbrunnun, Altrihesdorf, Heribrechtesdorf, in pago Nortgowe in comitatu Heinrici comitis“ ad 1021. — dann „Bargi in comitatu Nortgowe in comit. Heinrici comitis“ ad 1025. s. Schultes pag. 27 und 28. Ferner „Roteinbach in comitatu Heinrici sitam“ ad 1054. ibid. pag. 29. — „Haderichesbrucca in pago Nortgowe in comitatu Heinrici comitis“ ad 1057. ibid. Und nach Otto's von Schweinfurth Tode: ein Distrikt an der Wald und Heidnaab „in Comitatu Heinrici comitis in pago Nortgowe in Marchia Nabburg“ ad 1061 ibid. pag. 30. also gerade, da wa Otto auch geherrscht hatte, s. oben Nro 85. — dann „dieprehdesdorf in pago Nortgowe in comitatu Heinrici“ ad 1079 ibid. pag. 31. Sein Amtsdistrikt hat sich, wie aus den angegebenen Orten erhellt, über den ganzen Nordgau verbreitet; eben so ist die Zeit von 1021 — 79 zu ausgedehnt, und ihn, wenn es ja nur ein und derselbe ist, mit Buchnet l. cit. III. pag. 295. für den ungewappneten Ge-

mäß der Beatrix, Tochter Ottos von Schweinfurt zu bestehen. Wer ist auch jener Otto, der 1112 erscheint: „castrum Albowinestein et villam subtus sitam in pago Nortgowe in comitatu Ottonis?“ Schultes I. cit. pag. 31 und 32. Vielleicht jener Graf Otto II. von Ammerthal, dessen Todesjahr aber H. v. L. schon anno 1075 angeht? s. auch Mon. Boic. XVI. pag. 558. —

Wer sind jene Rabensteinsche Grafen, Adalbert, Krafft und wieder Adalbert, die in den Urkunden des 11ten und 12ten Jahrhunderts genannt werden? s. Schultes historischen Christen Seite 213 und 24.?

Die Unterabtheilungen dieser bayrischen Nordmark sind nun:

1) der pagus Chambe, oder das Chambrich, später, mit größerer Ausdehnung die marochia Chambe, vom Autor selbst Seite 178 zu Bayern gezählt, und nach Maasgabe, der darin urkundlich genannten Orte richtig begränzt. Wenn aber H. v. L. dort, bey einer von ihm selbst aus Pez. ihos. angeführten Stelle, die in jeder Beile von dem wirklichen Landesbesitz Tassilos und seiner Vorfahren zeugt: „Tassilo Dux, renovans anteriorem traditionem, dedit,“ und „in traditione Ducum qui istam patriam possederunt“, diesen dennoch bezweifeln, und nur von einem Mundiburdium sprechen möchte, so begreife ich ihn wahrlich nicht. Der Umstand daß 1050 ein eigner Graf des pagus Chambe Sizo erscheint, dürfte zwar die Meinung, die auch H. v. L. theilt, begünstigen, daß dieser Gau nicht zum Nordgau gehörte, da dort zu gleicher Zeit Otto als Markgraf erscheint. Man muß sie aber wieder aufgeben, wenn man bedenkt, daß eben die Chamber Mark als Erbschaft von diesem Otto, an die Wohburger, und dann an das Wittelsbacher Haus kam, also doch wohl denselben gehörte haben mußte. Sizo war also nur comes im nordgäischen subpagus Chambrich.

2) Die Marchia Napurg erscheint urkundlich 1040 und 1061 mit den Orten Nabburg und Pühlerdrent oder Nullnried, bis an die Quellen der Haib- und Waldnaab, und bis gegen Eger hin verbreitet. Beydemale wird diese Mark in pago Nortgowe gesetzt, und ist dem Grafen dieser Haupta-

mark mit unterworfen. 4. Ried cod. dipl. Ratisbon. p. 152 und 156. —

3) Der pagus Egire, vielleicht ein Theil der marchia Rabburg, vordem zur großen regio Slavorum gehörig, zuerst 1182 genannt, mit den Orten Diepoldsreut bei Reustadt, Frauentreut bei Konratt, Beunig bei Tirschenreuth, Werreut bei Auerbach, Godesfridesgruac (Gopfersgrün, verdrorben aus Gottfried, wie Conner und Konrad) bei Thiersheim diez selbst, Rahwinesriut (Rabenreut bei Münchberg,) und Chonriut (Konreut bei Eger) — sämtlich dem Markgraf Dietrich von Vohburg, an das Kloster Reichenbach geschenkt, s. Ried l. cit. pag. 258. Über die Geschichte von Eger insbesondere, s. Pfessels Abhandlungen in den akadem. Schriften I. Band Seite 156,

4) Der Westermannagau, oder die Westermannomarcha. (Wie sonderbar und Sirngibls Idee begünstigend, ist hier nicht die Wahrscheinlichkeit mit Marcomannen? sieh auch Lüden I. Seite 179, z. e.) An beiden Ufern der Ilz und der untern Naab, zwischen der Altmühl? und dem Regen bis an die Donau; mit den beurkundeten Orten Brunnthal, Raitenbuch, Schrothofen und Bergmating. Sirngibl vermutet nicht unwahrscheinlich, daß Westermannomarcha kein besonderer Untergau gewesen, sondern daß die Mark gegen Böhmen bald der Nordgau, bald als jenem Lande westlich liegend, die Westermannomarcha genannt wird.

5) Der Sulzgau, von Weingries bis gegen Sulzbach hin. Darin: „in pago Solanzgowe in comit. Liutpoldi“: — des berühmten Markgrafen der böhmischen Mark zu der also dieser subpagus gehörte. 92) — Mühlhausen

92) Diese Urkunde, so wie jene (sämtlich in Schulter's Schriften Seite 24 und ff.) sub Nro II. litt. A. B. F. H. I. und N. dann Nro V. in welchen allen Orts des, von H. v. L. angenommenen eigentlichen Nordgaues, hemwoch in com. Henrici, d. i. des Markgrafen der Nordmark erscheinen, former jene sub Nro II. litt. L' in com. Ottonia (de Suinvord) dann die sub Nro VIII. IX und XI; in com. Henrici, der auch in Ottos

an der Gult, Berching, Thalmässing, Enkering anno 900 s. oben Nro 54, ferner 1080 in pago Solzgowe in comit. Heinrici com. de Sinzingen; (vielleicht identisch mit dem in der Note 91 anno 1061 und 1079 genannten, der hier nur von einem seiner Schlosser odigen Namen angenommen, — vielleicht auch jener Heinrich, aus dem Geschlechte der Burggrafen von Regensburg, der in einer Urkunde ben Ried l. cit. pag. 162. „Praetor urbis Ratisponensis, und Bruder Bischof Otto v. Regensburg“ genannt wird; wenigst besaßen die Burggrafen von Regensburg, in späterer Zeit Niedenburg, das westlich von Sinzing liegt.) — Obermässing, Burgriesbach, Weibenwang, Erzbach, vadum Wolfsprechtesmule in flav. Solenze (Wolfsenthal an der Gult?) Vüberbach, Oberndorf, Edgang, Weride (Röttingeshödt) dann Tann bey Belburg, —

Die von dem Autor Seite 110 außer Mühlhausen und Tann, noch in diesem Gau genannten Orte, Imstädtten nördl. Amberg, Erringsinga, silva Perinloch, (vielleicht bey Bernlohe südl. Roth) Teorinhova, Ottensos und Gendelbach (sämtliche ben Lauf). — Ried l. cit. pag. 80, und Hund M. S. II. p. 254. gehören nicht hieher, liefern aber einen Beweis mehr zu den, in der Note 92 genannten Urkunden, denn sie sämtlich werden anno 900 und 903 in pago Nortgowe in comit. Liutpoldi genannt.

Der um 1123 zum Geilchingen und Dachsham genannte Marchio Liutpoldus, ist kein anderer als Leopold IV. oder

der sogenannten ostfränkischen Mark erscheint, (s. Nro 92 Anmerkung oben) beweisen mehr als genug, daß die von dem Autor angenommene Theilung des großen Nordgaues, in einen eigentlichen Nordgau, und in eine Ostfränkische Mark desselben ganz unzulässig sey. Er führt auch Seite 127 u. 128 weislich nur jene Urkunden an, welche sich auf den östlichen Theil der Nordmark beziehen, und verschweigt die eben von mir angegebenen, in welchen diese selben marchiones auftreten, die aber von Orten des westlichen Theiles handeln, natürlich, es würde das durch die nie stattgehabte Trennung der beiden Theile des Nordgaues, gegen sich selbst falsch bewiesen haben.

der Heilige Markgraf von Österreich, auf den vermutlich jene Güter noch von seinem Auherrn Adalbert II., s. Dto 78 und 79 hier vererbt worden waren.

6) Der pag. Rudmārspērg. H. v. L. läugnet dessen Existenz Seite 108, behauptet, es wäre in der angeführten Urkunde bei Schultes hist. Schriften II. pag. 349 nur von einer „communis Marcha Nortgavensium die Rede, welche die Nordgauer und Guisafelder Anwohnen gemeinschaftlich hätten benützen dürfen,“ ic. und zieht zu dieser Erklärung, noch Egipius Rechtsalterth. bei. Aber von allem dem, steht in den Urkunden auch nicht ein Wort. Diese sagt vielmehr ganz einfach, daß Kaiser Heinrich IV. auf Verwenden seiner Gattin Bertha, und des Erzbischofs von Bremen, dem Stifte Eichstätt (wo ist denn hier von Anwohnern die Rede?) einen Wildbann „in pago Rudmaresperch et in pago Solzgowe situm in com. Heinrici, comitis de Wizenburch et in com. Heinrici, comitis de Sinzingen“ schenkt, dessen Grenzorte nun folgen, und mit Berichtigung der von Schultes falsch oder gar nicht erklärten heißen: Eichstätt, Seubersholtz, Burgsalach, Etenstadt, Leibstadt in die Dolach, die hintere Schwarza, dann nach Mässing, und von da weiter bis Rottingswörth zum Guizgau gehörig, und auch dort zu finden. Der Umfang des Gaues, beschränkt sich also auf den kleinen District von Weissenburg und Dollnstein, bis gegen Enkering und Heideck. —

Und samit glaube ich, wäre der Seite 112 ausgesprochenen Ansforderung des H. v. L. genügt, und seine Behauptungen mit gegründeten Gegenbeweisen, „aus ächten Urkunden und richtigen Auszügen“ Punkt für Punkt widerlegt. Der unbefangene Leser, an den ich allein appellire, möge urtheilen.

### Pag. 128 Rheinfränkische Gauen.

Für diese enthalten Kremers rheinisches Franken, die acta Academiae Theodoro — Palatinæ, die Arbeiten von Schöpflin und Dahl ic. so vortreffliche Vorarbeiten, daß da sich der Autor getreu an selbe hielt, und auch zu we-

nig in's Detail ging; hier keine weiteren Bemerkungen als  
nöthig erachtet werden. Ausgenommen:

27. *beym Maingau.* pag. 129.

Hier heißt es derselbe würde durch den Main, vom östlichen Franken abgeschieden. Dies ist aber ganz unrichtig, weil gerade die Hälfte des Gaues (der größte Theil des vor dem mainischen Alshaffenburger Landes) östlich des Maines, also auf der ostfränkischen Seite liegt. H. v. L. gesteh't pag. 113 selbst ein, daß der Spessart die beiden Franken trennte 93) Kremer setzt in seiner Geschichte des rhein. Franziens Seite 108, die Schneeschmelze des Spessarts als Grenze an (weicht aber späterhin, den Diccesansysteme zu lieben, ohne urkundlichen Beweise, wieder davon ab). Die Grenze des diesseitigen Theiles des Maingaues, bildet also wohl am richtigsten: Nördlich gegen die Wettareiba, nach den urkundlichen Beweis'en bey Kremer l. cit. pag. 109, von Gelnhausen (sich loc. cit. pag. 51) bis zu ihrem Einflusse die einzige, östlich gegen den Waldsassengau, die dort beschriebene Grenze. Es wird also der diesseitige Theil des Gaues, durch das Flüßgebiet der Elsava, mit dem Rohrbrunner Au- und Kreuzenbach, das ist durch den südwestlichen Abhang des Spessarts gebildet. Der jenseitige Theil des Gaues, ist ausführlich bey Kremer l. cit. pag. 106 ff. umgrenzt.

*Der pagus Wettareiba.*

Diesem Gau gehört das nun bayrische Landgericht Orb an, deswegen hätte er ebenfalls von H. v. L. erwähnt werden sollen. Seine Grenze bildet östlich das östliche Grabfeld, (der Sinnachgau) nordöstlich gegen das westliche Grabfeld,

93) Es braucht deswegen nicht die Stelle Adelbolds verändert zu werden, denn wenn er sagt, „*Sylva Speicheshart quac Bavariam a franciam dividit*,“ so beweist dies nichts weiter, als daß damals kein eigner Herzog von Ostfranken aufgestellt war, und dieses Herzogthum also zu Bayern (aber nicht zum Nordgau, wie H. v. L. Pfeffel sagen läßt) gezählt wurde, ohne Bayern zu seyn. Es ist ja jetzt eben so.

der Reichsforst Sandenhart s. Kremer I. cit. Seite 53; südlich der Maingau, längs der Kinzig bis gegen Hanau, sich oben; dann der Mittagau, (um Frankfurth) westlich der untere Lahngau, wo die Grenze genau durch die Schneeschmelze, die Wetter und Lahn gebildet wird. Auch hier ist aber zu bemerken, daß die „regio Wettareiba“ weit größer, als der „pagus Wettareiba“ war, und tief in den Lahngau reichte; eine Rücksicht, die Abt Bessel, und selbst Kremer ausser Acht ließen.

### 28. W o r m s g a u.

H. v. L. hat diesen Gau westlich zu enge Grenzen gesetzt, indem zu demselben auch noch Kaiserslautern; ein altes palatium regis gehörte, wie Lamey in den Act. acad. Palat. I. pag. 281 urkundlich beweiset. Eben so werden Quibensbach und Landstuhl, beyde noch westlicher als Kaiserslautern, ausdrücklich nach Urkunden in den pag. Wormaz feldun gesetzt. sieh Kremer loc. cit. pag. 76 und 77. —

### 29. D e r S p e y e r g a u.

Hier finden sich ebenfalls Widersprüche, nur aus der systematischen Dekanatsbegrenzung hervorgegangen. H. v. L. begrenzt den Gau südlich durch die Lauter, zählt aber doch noch das Dekanat Weissenburg dazu, von welchem ein beträchtlicher Theil, nebst dem Hauptorte, südlich der Lauter liegt. Kremer setzt vielmehr, nach Urkunden, die südliche Grenze an die Sulz und den Bienwald, s. I. cit. pag. 78, bis wohin die speyerischen Gauorte reichen.

Ferner, was soll der Sabernachgau hier? Ich habe ihn bisher mit Bessel, Kremer &c. an der Saber, westlich Laufen am Neckar gesucht, wo selbst ihn auch Kremer I. cit. pag. 97, und die Vorscher Urkunden von No. 3519 — 26 im III. Theile beschreiben. —

### 30. D e r W a s g a u.

Gehört nicht höher, sondern findet, als ein elsassischer Gau heym Herzogthum Allemannien seinen Platz. H. v. L. hat hier das wasgausische Gebirge (Vosagus mons, die Vogesen) was aber viel weiter reicht, als der Wasgau, mit

diesem feldt verwechselt. Aber alle die Orte, die er ihm zugehört, die ganze Gegend an der Blies, Schwolbe und Hornbach, die sie umfassen, gehörten gar nicht in den Wassgau, sondern zum Bliesgau, (s. Kremer I. cit pag. 76) der aber wieder kein Theil von Rheinfranken, sondern von dem alten Herzogthume an der Mosel, dem obern Lothringen, das später ausschließend diesen Namen führte, war. Kaiserauer aber gehört in den Wormsgau. vid. sup.

### Der Ra h g a u,

dem der ganze nordwestliche Theil des bayrischen Rheinkreises, mit den Orten Russel, Lautercken, Pfedersheim, Krostbach, Neipoltskirchen und Rockenhausen, nämlich das ganze rechte Flussgebiet der Glan zugehört, (früher war der Theil diesseits der Alsenz mit Kircheim - Bollanden, Falkenstein, Winnweiler &c. beim Wormsgau s. Kremer I. cit. pag. 147 f.) wird von H. v. L. ebenfalls gar nicht erwähnt.

Wenn nun in der Gegend am Rheine, die Dekanats- und Gaangrenzen weit öfter und richtiger übereinstimmen, als in Schwaben, Franken und Bayern, so ist zu bedenken, daß dort auch das Christenthum, weit früher sich verbreitet hatte, und also die kirchliche Eintheilung, schon weit geregelter war, ja beynah zu gleicher Zeit mit der weltlichen entstand, wogegen in lehtern Gegenden die Gauen längst bestanden, ehe an eine kirchliche Eintheilung gedacht wurde, und diese dann zu sehr vom Bedürfnis des Augenblickes, und von der zufälligen Lage abhing, als daß bei ihr auf die weltliche Eintheilung, Rücksicht genommen werden konnte.

### Pag. 131. Bajoarische Gauen.

**Passauer Sprengel.** Nicht allein von dieser Dides, sondern auch von München, Freising, Augsburg und Regensburg, sind ziemlich genaue Karten unter dem Titel: Kirchliche Eintheilung von Bayern, in 8 Blättern, (wovon bisher nur obige 4 erschienen) von Dennerer verfaßt worden, und 1824 — 28 erschienen. Auch hat Fr. E. Weilmayer, erst 1830 eine Pfarr Topographie von Bayern herausgegeben, die bei der-

len Forschungen treffliche Dienste leistet, und noch mehr leisten würde, wenn ihr ein Ortsregister beigefügt wäre.

### 31. I l z g a u.

Es ist durchaus in keiner Urkunde von einem Gau dieses Namens die Rede. Jene K. Philippus spricht nur von einem comitat an der Ilz, die Heinrich II. anno 1010 sagt nur, daß ein Theil des Rottwald zwischen der Ilz und der Rotala (Rottel welche bei Ottenham in die Donau mündet) der Donau und dem Böhmerwald, in com. Adalberonis (Bruders des Markgrafen Heinrich in der Ostmark, dem er auch 1018 folgte) an Kloster Niedernburg geschenkt wurde. Hund M. S. H. pag. 402. Der erwähnte comitat an der Ilz, war wirklich nur ein Theil des pagus Grunzwiti, der aber nicht erst 826 genannt wird, sondern schon in den annal. Cremisan. von Rettenbacher Seite 27, weiter Tassilo erscheint: „Ad Grunzwiti sclavum unum cum justo tributo.“ Hierdurch und durch das weit bessere Dutzend der Orte, aus der Urkunde ibid. pag. 31 an. 826 wie sie Pallhausen l. cit. pag. 212 erklärt, wird die Meinung Hormayers widerlegt, der in den hist. Taschenbüchern von 1812 u. 13, den pag. Grunzwiti nach unter Österreich in die Gegend von Traismauer segt; denn anno 712 war das Land unter der Enns, noch in den Händen der Avarren, und da die Schenkung nur einen Slaven betrifft, so kann von einer späteren Verfälschung bei dieser Urkunde keine Rede seyn. — Orientalis plaga aber heißt doch wohl ganz einfach nur östliche Gegend, wie plaga occidental is Westliche. Diese Ausdrücke kommen in den Urkunden der mon. Boica, bei Neugart, Hund ic. öfter vor, ohne daß damit je etwas anders gesagt werden sollte.

Pallhausen behauptet sibrigens nirgends, daß der Gau sich bis Niederösterreich erstreckt habe, er bestreitet vielmehr diese Ides, und segt Seite 213 deutlich die Ostgrenze des Gaues an die große Michel; er sagt: „es sey unbegreiflich, wie der Autor (H. v. L.) für seinen Ilzgau, die Stelle anführen könnte, wo von Otten tief in Österreich, Absdorf, Schmid, Wagram ic. die Rede sey.“ s. Seite 210. —

Wie man sich aber hinsichtlich der Ansichten, über Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden, auf des H. Autors Urtheil verlassen darf, davon gibt er hier einen schlagenden Beweis: In seiner ersten Abhandlung a.o. 1812/13 führt er beim Ilzgau als beweisend für seine Behauptung, die nämlichen Stellen aus den Urkunden von 1009 u. 1011 auf, welche er jetzt als verfälscht angibt, oder wenigstens verdächtigt.

Was aber die Ausdehnung des Grunzwiti betrifft, so dürfte dieser Gau den ganzen Strich Landes nördlich der Donau, von der Iltz bis zur Mündung der Kamp hinab begriffen haben, nur daß er unter den Agilolfingern nicht weiter, als bis etwa an die Nottel reichte, mit der Eroberung des Abarentarbes aber, noch bis an die Kamp vorrückte. Das heutige Viertel unter Mannhartsberg, gehörte bis in's 11te Jahrhundert herein, zum großen Reiche der Marhanen. (Ditm. Merseb. anno 1012.) — Die nördliche Grenze zogen die Gebirge, die noch heute als natürliche Wasserscheide Böhmen von Ostreich theilen. — Carl d. Große schenkt an Witigow. curtem Grunzwita cum XV. mansos (Juv. Nro 17.) — „Ad Grunzitam“ zwischen Arnisdorf, der Wachau, Mölk, Trasmauer ic. genannt, (ibid. Nro LIV.) ist Grünzig gegenüber Arnisdorf im B. O. Mannhartsberg — „Arnolhus rex dedit in oriental. partibus in pago Grunzwiti ubi Arbo terminalis comes praeesse visus est etc.“ (ibid. Nro LVII.) eine Urkunde, die auf die Nähe des regni maravorum schließen läßt — bestätigen meine Vermuthung hinsichtlich der östlichen, und die, oben erwähnte Urkunde aus den Ann. Cremf. anno 826 hinsichtlich der westlichen Grenze. — Crimhartistetten (Gramastetten) die fluv. Agasta et Nardina (Aust und Narden) und eine Menge anderer Orte, vorzüglich in den Passauer Urkunden gehörten ebenfalls hieher. Aus diesem großen Distrikte an der Grenze hinab, (Grunzwiti) entstanden beim Verfall der Gauverfassung; — während derselben gehörte er wohl sicher zur obern Ostmark. — Die Formbachischen Comitate an der Iltz und zu Windberg, die

Schauenburgische Herrschaft Rauariedl, im Machlandt (einst ein besonderer subpagus) die Grafschaft Clam oder Clamstein, die Herrschaft Klingenberg, die Ebersbergische Grafschaft Pösenvoig, die Comitate Pernegg, Hardegg, Wilberg im Poigreich (westlich Waidhofen) den Grafen von Bogen zuständig, dann eine Peilsteinische Grafschaft im Pölan (zwischen Zwettl und Horn). — Alle diese, zum Theil sehr kleinen Gebiete, wurden aber bald mit Österreich, der Comitat an der Iltz, und später Rauariedl mit Passau vereinigt. Vergleiche Gebhardi Geschichte der erbl. Reichsstände III. Band.

### 32. Der Schweinachgau.

Derselbe ist zwar Seite 134 richtig mit dem Umsang des Capitels Aichen vom Walb angegeben, dieses selbst aber irrig bestimmt, indem es nicht bis gegenüber Vilshofen, sondern bis an die Iltz hinabreichte, und noch Neukirchen vor dem Walb mit Tittling begriff. Deggendorf und Vilshofen liegen, wie aus des Autors Worten hervorgeinge, nicht auf einem Ufer. Erstes auf dem linken gehörte noch zum Donau- letzteres auf dem rechten zum Quinzingau. —

Warum sucht aber H. v. L. die Benennung des Gaues aus dem Dänischen abzuleiten, und in Schwanengau zu verwandeln? Die Urkunden sagen stets S weincowa, S weinihgow, Suenigowe etc. jene von 857 erwähnt der Sweinaha; eines Flüschens von dem der Gau den Namen hat; ein Schweinberg liegt an der Iltz, Schweinbach bei Osterhofen; und Schwanakirchen und Schwanareit als neuere Benennungen, beweisen nichts gegen die urkundlichen und gleichzeitigen. Die Vermuthung, daß Niederaltaich früher am andern Ufer gelegen, würde freylich am besten die Zweifel hinsichtlich der Zutheilung zum Quinzingau lösen, wenn nicht das umliegende Terrain; das ich nicht kenne, dieser Annahme widerspricht. —

### 33. Kinzing - besser Quinzingau.

Da die marca Scovinowa (Schönau) ausdrücklich in den Quinzingau gesetzt ist, und H. v. Lang Seite 170 selbst, die von Bessel gegebene Erklärung ihrer Orte annimmt, (ich habe gegen selbe manchen Zweifel) so erstreckt sich der Gau

an der Wils aufwärts noch bis Frontenhausen, und also in die von H. v. L. gegebene Begrenzung, der Gauen Viehhach und Spechtrain. Aus diesem Grunde müssen dem Quinzingau auch noch südlich Theile der Dekanate, Simmetn und Pfarrkirchen zugethieilt werden. „Rota, Gaginbach et Castorobach in pago Quinzingowe“ (Rot, Gaindorf und Bieberbach, in der Gegend von Wilshiburg) führen auf die Vermuthung, daß in den ältesten Seiten und in geographischem Sinne, der Quinzingau das ganze Thal der Wils begriffen, und auch Wilsgau geheissen habe. „Riute in pago Filusgowe“ wäre dann Nied westlich Landshut, und die kleineren Gauen an der oberen Wils. s. Nro 55 seq. die Untergauen des Quinzingaus.

### 34. Rotgau, Rottthal.

Die Grenze dieses Gaues, lief von der Mündung der Wolfsach aufwärts, bei Prombach über die Rott, Tristern, Simmetn gegen Simbach, dann am linken Inn- und rechten Donaufer, wieder an die Wolfsach, Passau einschließend. So umfaßt dieselbe alle urkundlich im Gau genannten Orte, und schließt jene aus, die nach histor. Beweisen, in den Quinzingau treffen, (die zur marca Schdnau gehörigen) und die durch H. v. L. Begrenzung irrig mit zum Rotgau eingeschlossen wurden. Savarstetti kann nicht, wie von Pallh. will, für Seubendorf gehalten werden; denn dieses gehörte mit der ganzen Gegend bis Julbach und Limbach hin zum Isengau; (in dieser Gegend entstand später der frontenhäfische Comitat Julbach) — es ist vielmehr Gaffenstetten in der Pfarre Württing, Landg. Griesbach im U. D. Kreise, vom Pfarrorte 1½ Stunde entfernt. s. Weilmayer's Pfarr Topographie Seite 361. —

### 35. Antessengau.

Hier beklagt sich H. v. L., daß die Dekanatsstellen vom Inn- und Hausruckviertl mangeln. Es diene zur Nachricht, daß sie sowohl vom Bischofum Linz, als auch von St. Pölten, in den genannten Orten erschienen sind. Übrigens ist der Anfang des Gaues ganz richtig, mit dem der alten Gerichte Schärding und Nied bezeichnet. Aus der Urkunde von 903

aber, läßt sich allerdings beweisen, daß der Untessengau ein subpagus des Mattichgaues gewesen, wenn man anders die Urkunde unverstümmt gibt. Sie heißt „Loca Prae-ma. Gurtana, Laphinesbach, (dies hat H. v. L. ausgelassen) Pollinga, Hohinhart, Altheim, Osternaha in matichgowe,“ dann folgt freylich praetereaque Chor-phaim etc. Hund M. S. I. 234. Aber gerade jenes Laufsenbach liegt nahe bei Schärding, also mitten im Untessengau, und wird doch ausdrücklich im Mattichgau genannt. Das Gleiche gilt von Osternach, welches sogar an der Untessera selbst liegt, also gewiß zum Gau gehörte.

### 36. Der Mattichgau.

Seine westliche Grenze bildet der Inn, die südliche folgt von Tittmaning bis Tiefstorf, genau jener des Erzbistums Salzburg (schließt also den Mattsee und Straßwalchen zum Mattichgau ein, vergl. die Urkunde Nro XIII. in Juv.) zieht nun, den Tirschsee einschließend, den Mondsee theilend an die Unterach, und von dieser an die Sprenz, von wo dann der Hausruck die weitere Ostgrenze gegen den Traungau bildet. — Was übrigens die Welsen hieß und im Attergau besaßen, dürften wohl mit mir alle Geschichtsfreunde unkundlich erdetert wünschen.

### 37. Attergau.

Dessen Grenze gibt Winkhofer in der zitierten Abhandlung deutlicher so an: Östlich der Traunsee, denn Mühlbach am Stein gehörte noch zum Gau. Nördlich die Böggel (und jenseits derselben, noch der District von Frankenburg, Böcklbruck, Böcklmärkt und Frankenmarkt, bis an den Krein, Hönhart und Hausruck Wald). Westlich die Sprenz und Wangau. Südlich der Weissenbach und die Ischel.

Als ein kleiner subpagus wird der Reb gau (Repgowi) genannt, ein späterer Comitat mit dem Umfang der heutigen preußischen Grafschaft Orth. Eine Urkunde von 1134 sagt: — quoniam Pilgrimus de Wenge homo liber et Wezelo ministerialis comitis Adelberti de Reb gowe ponte vekkelaha, (Böcklbruck), an den Erzbischof von Salzburg übergeben.“ Wiener Archiv 1826 Nro 149 und 150.

## 38. Der Traungau.

Dehnte sich nicht auf beyde Seiten des Traunsee's aus, denn auf der westlichen war, wie oben erwiesen, der Uttergau. Zell (nicht Bill, wie v. L. irrig nach Manner's Karte schreibt) gehörte, als im Gerichte Schärding, zum Untergau. — Übrigens stellt Vallhausen Nachtrag Seite 236. ff. ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der Trungauischen Orte auf, aus denen sich dessen Umsfang sehr gut bestimmen läßt.

Als Untergau wird genannt der Uffgau mit Pachmann, Schwanstadt, Grünbach, Ostarperchesdorf? Chavinga? Birauinaha? in der Gegend von Sambach und Wels. Vallhausen l. cit. pag. 221 sucht diesen Gau zwar in der Gegend an der Vils um Frontenhausen, wo ebenfalls ähnlich benannte Orte erscheinen; gegen ihn jedoch zeugt eine Urkunde, in Juv. Anhang Nro VII. cap. XIV. worin unter dem Titel „Traditiones in Trungowe in Uffkow, Güter ad Pachmanum, Lambach, Grunbach et Suanse“ genannt werden.

Der so lang vergeblich gesuchte pagus Ouliupestale, gehört ebenfalls dem Trungau als subpagus an. s. Wiener Jahrbücher 47ter Band: „Arnulf schenkt 903? an Zwettbach Beicholdesdorf? Adalbokdesdorf? Weikersdorf (bey Kremsmünster) in comitat Arbonis (eines Traungau's) im Thal Ouliupesburg und Ouliupestale.“ — „Pseudidum Skierbach (Schlierbach im Traunviertl) im comitat Rapotonis in pago Ouliupestale,“ von Heinrich II. an. 1005 an Salzburg geschenkt. Sieh Juv. Anhang Nro LXXXIV. Dieser Gau lag also zwischen der Alben und Teichl an den Ufern der Krems.

Hinsichtlich der beiden Ostmarken, (v. Lang nennt die eine, untere, sehr uneigentlich eine fränkische, weil ihr die Babenberger vorstunden) und der Karantanischen Mark, dürfen statt der kurzen und ungenügenden Angaben des Herrn Autors empfohlen werden: Siengibl's Abhandlung von S. 64 - 97; Gebhardi Geschichte der erblichen Reichsfürtheit III. Band, an vielen Orten; das Anzeige Blatt des 47. Bandes der Wiener Jahrbücher, und vorzüglich die Arbeiten für die Preisfrage des Erzherzogs Johann v. Österreich, von Horo-

mäher, Blumberger und Richter, aus dem Wiener Archiv für Geschichte x. besonders abgedruckt.

Meine Bemerkung, hinsichtlich des Verhältnisses der Markgrafen, die ich oben beym Nordgau aufstellte, findet auch hier ihre Anwendung. Dass jene der Ostmark in einiger Abhängigkeit vom Herzogthume Bayern gewesen, beweiset unter manchen andern, besonders eine Stelle des Otto Frising. cap. 28 (der es doch wohl am besten wissen möchte). „Henricus major natu Ducatum Bajoariae per VII. vexilla resignavit. Quibus minore traditis ille duobus vexillis Marchiam orientalem cum comitatis ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem Marchia cum praedictis Comitatibus quos tres dicunt judicio principum Ducatum fecit eumque non solum sibi, sed et uxori cum duobus vexillis tradidit.“ —

### 39. Salzburggau,

Ist von dem Autor richtig bezeichnet, nur steht, mutmasslich durch einen Druckfehler, Übersee, soll jedoch Übersee heißen. Die vielen Orte, welche besonders im nördlichen Theile des Gaues, schon in den ältesten Zeiten vorkommen, nennt uns das Urkundenbuch zur Juvavia von Kleinmayern.

### 40. Der Pongau,

Der Umsfang des Gaues ist richtig angegeben; wie dann hier, und in den meisten Gauen des Gebirges, die Schneeschmelze: — „prout aquas alpium decurrentes“ — die wichtigste und natürlichste Grenze bildet. Die provincia Gastein (von Bayern 1297 an Salzburg verkauft) muss ebenfalls ihrer natürlichen Lage, und auch der heutigen Verhältnisse wegen, noch zum Pongau geschlagen werden. Ven Lend beginnt erst der Pinzgau, der Eingang in Gastein ist noch diesseits, und die Begrenzung des Comitatis Tarentbach — d. i. das untere Com. Pinzgau — 1228 sagt deutlich: „donec ip i torrens, qui dicitur t u n t a (Tarentenbach) influit juxta Bongau.“ — Die Urkunde an. 950 ibid. Nro LXI, cap. 72 sagt nichts vom „Tüntenbach.“

Ferner heißt es; „Engilbert comes in Bongowe tria loca Chirihun. Marchfeli et quod Liupheri in bonef. tenuit.“ (ibid. cap. 67.) Hier bezieht sich aber

deutlich das Bongowe auf tria loca, und nicht auf comes Engilbert. — Orte und Flüsse dieses, sowie des Pinzgaues, nennt der Anhang zur Juvavia in bedeutender Anzahl.

#### 41. Lungau.

Nach den unverrückbaren Grenzen der Berge, richtig bezeichnet. Weil aber Pallhausen, der sonst so fleißig forschte, sagt, daß die Urkunden keinen Ort dieses Gaues nennen, und auch H. v. L. keinen angibt, so mögen hier einige aus dem Anhang zur Juv. stehen: „Litarun (l. Ritarun; Reitern bei Sederhaus) in pago Lungowe“ Nro XCIV. cap. 2. — „in Lungowe in loco Wisprichach“ (Weisbrach) ibid. cap. 36. — zwischen 1025 u. 1041 — dann „decimas ad Lungow in longitudine ab arbore platano (wohl Sederhaus) sup. Vresen in flum. Seebach, — Atzmansdorf, Konkitze, ad Lasach, Swarzenbrunne, ad Mure — in latitudine: a Judendorf ultra Muore juxt. Turach, ad Lunnitz, ad ult. fin. Gravendorf, ad Goriah, ad Lessach, ad Lusnich (Leisnig) ultra Ravenich; sämtlich in fund. Admontens. Nro CXI. an. 1074. (Hier ist auch Muchae's: „Gebhardt Erzbischof von Salzburg, und die Gründung von Admont.“ Wiener Archiv 1821 von Nro 75—103 zu vergleichen.) — anno 1285 werden noch Moshaim (jedoch schon als alte Beste) St. Michael, und die castra Ramingstein und Klauseck genannt. —

#### 42. Pinzgau.

Richtig angegeben, bis auf Gastein, welches zum Pongau gehörte, und St. Veit, welches ungeachtet der Capitel Grenzen, durch die deutliche Angabe der Pinzauer Grenze, (s. Pongau) ebenfalls zum Pongau abgeschnitten wird, wohin es auch heut zu Tage noch gerechnet wird. Nicht der untere Pinzgau hieß Galfeldgau, sondern dieser Gau, so wie die Rauris (1377 zuerst genannt) waren nur Theile des unteren Pinzgaues, oder der comitia Taxenbach. — In älterer Zeit mag jedoch Gastein auch zum Pinzgau gerechnet worden seyn, denn die Urkunde, welche H. v. L. Seite 148 anführt (die aber auf 978 und nicht auf 974 fällt, s. Juv,

Nro LXXV. und welche nur eine Wiederaufstellung der älteren, 890 von Arnulf ausgestellt ist. (s. ibid. LIV.) rechnet deutlich den Ulbach, der westlich von Eistein fließt, noch dahin:

#### 43. P u s t e r t h a l.

Die Herrschaft Kienz, wie die Grafschaft Windischmatern, gehörten ursprünglich zum großen Comitat Lurn. Für erstere beweist dies: „praedium Gaduna (Gadnach) in pago Lueneina in comitatu Lurnensi“ 1075 von Grafen Mainhardt an Brixen geschenkt. Hormayers sämtliche Werke I. Band. 94) — Für letztere viele Orte, welche ebenda urkundlich bald im Com. Lurn, bald im Com. Windischmatern genannt werden. Es entstand also dieser Comitat, wie schon Hormayer angibt, erst später aus den dynastischen Besitzungen, der Grafen von Lechsgemünd. Wenn übrigens der Autor, den Bisphumsgrenzen wegen, das Pusterthal trennte, so hätte auch die Herrschaft Tunichen nicht hieher, sondern zum Brixner Sprengel gehört, wo der eigentliche Comitat des Pusterthals, oder wie ihn H. v. Lang treffend nennt, das obere oder banische Pusterthal, S. 156 Nr. 47 richtig beschrieben wird. Dort werden auch die Gründe dieser Trennung angegeben, die ich jedoch eher in politischen, als in kirchlichen Verhältnissen, namentlich aber in den bis 1060 ganz verschiedenen haugräflichen Familien, und in dem Umstand suchen möchte, daß Lurn stets mehr zu Kärnthen, das obere Pusterthal aber, zu Bayern sich neigte, bis es 1091 an Brixen kam.

#### 44. U n t e r i n n t h a l.

Inter valles, in einem Diplome Heinrich III. schon pag. Indale genannt. Der Autor widerspricht sich hier in jeder Zeile, Alles nur seines, nun einmal angenommenen Systems wegen. Zuerst soll der Gau nur bis an die Iller reichen, weil hier die Sprengel von Brixen und Salzburg sich schieden; letzteres ist richtig. — Nun aber führt er selbst

94) Dies beweist zugleich für meine gleich Urfangs aufgestellte Behauptung, der sehr verschiedenen Bedeutung und Ausdehnung des Wortes *pagus*.

eine Urkunde an, wo die Grenze des öbern und untern Innthalb, an die Sirl 95) gesetzt wird, und behauptet nun, als habe er dies schon oben gesagt, daß sich also die Grenze von Breiten und Salzburg genau an jene des Gaues gehalten; und an der Sirl befunden habe. Der H. Autor sucht hier den flüchtigen Leser zu täuschen, und schiebt ihm schnell die Sirl, statt der Biller unter. Die wahre Begrenzung des Gauß ist aber, mit der noch heute üblichen genau zusammen treffend: „Ad duos lapides sibi in publica via sursum contra Cirle cohaerentes, qui Comitiam et districtum inferioris et superioris Vallis Eni dividere nascuntur.“ Hübners Salzburg III. 712, also an der Melach, die gerade Sirl gegenüber, in den Inn fällt. Die Grenze der Bisphümer hingegen, bildet die Biller, Deo. Bill mit Mayrhofen, Brandberg ic. rechts derselben, sind salzburgisch, Deo. Fügen mit Finkenberg, Dur ic. links sind brixenisch. Der ganze Distrikt von Straß bis Sirl, gehörte also in den Sprengel von Brixen, und lag doch im Unterinnthal, müßte also nach H. v. L. im Salzburger Sprengel seyn.

Der Autor begrenzt ferner den Gau nördlich, mit dem rechten Innufer; er behielt sich aber auch auf das linke aus, wo Romp, Georgenberg, Kifenselben, Langkampfen, Schwaz, Absams, Münster, Brandenberg, Breitenbach, Wiesing und Achenthal liegen, welche Orte alle Hormayer urkundlich noch in das Unterinnthal sezt.

Wegen der Inconsequenz, in den Behauptungen will ich jetzt sogleich auf

#### 48. Oberinnthal pag. 157.

übergehen, und dann die dorischen liegenden Gauen nachholen. Ich erwähne den Ursprung der Benennung Poap Inthal nur kurz, wobei ich mich jedoch für Vallhausen's Meinung erkläre, nicht weil sie die einzige, sondern weil sie die einzige natürliche, und ungesuchte ist, s. dessen Nagelzug Seite 262. — Auch die Orte, die in Urkunden Po-

95) Es ist übrigens in dieser Urkunde nicht von dem Flusse Sirl die Rede, der meines Wissens gar nicht existirt, sondern von dem fluv. contra Cirle, also der Melach.

pinhova und Poapinlarum (heute freylich Pfaffenhofen und Pfaffenlars) heissen, bestaetken seine Vermuthung. 96) Nun gehe ich auf die Grenzen dieses Gaues liber. Oben dehnt H. v. L. das Unterinnthal laut einer Urkunde, richtig bis Sirl aus. — Pollinga, Flurininga (Polling und Flurining) im pag. Vallenensium — Oparinhofa, Cyrecola (Obernhofen und Sirl) im Poapinthal, dann Poumkirihun (Baumkirchen bei Innspruck) im Undrinatale, bestaetken die ohnehin schon urkundlich belegte Grenze an der Melach. — Hier erinnert er sich nun jener Angabe nicht mehr, oder widerspricht ihr, indem er sich wieder an die Diocesangrenzen hält, und das Oberinnthal bis nach Rattenberg und an die Bissler rückt, also den ganzen District von Sirl bis Strass, oder den Innthalischen Comitat der Andechse, Seite 151 zum Unterinnthal, Seite 159 aber, zum Oberinnthal schlägt. Dies recht fertigt doch wahrliech Hormayers Ausspruch, daß v. Langs System, die Gauen überall mit der Diocesaneintheilung, identisch sinden zu wollen, überall auf eine Kette von Widersprüchen führe. Wenn übrigens H. v. L. sagt, Hormayer behauptete: der Gau Ober-Innthal gelte manchmal auch für Salzburggau, oder Bisslerthal, oder Unterinnthal, &c. so ist dies, gefinde gesprochen, ein Irrthum. Nicht vom Ober-, sondern vom Unterinnthal, macht v. Hormayer obige Behauptung. Allerdings mag mit den Grenzen des Unterinnthales und Chiemgaues, manche Veränderung vorgefallen seyn; manchmal möchte auch der ganze Complex der salzburgischen Besitzungen, Salzburggau genannt worden seyn; von Hormayers Behauptung beruht aber dennoch auf einem Irrthume. Nämlich: der richtigste Abdruck des Indiculus Arnonis, befindet sich in Kleinmayers Juravia Nro VI. Darin heist es als Haupttitel: „Istas ecclesias consistunt in Salzburga et in Chiemingave pagibus.“ Diese folgen nun, und

96) Das übrigens der Ausdruck Intervalles aus einer, im Mittelalter sehr nicht ungewöhnlichen, egypten Latinisirung des teutschen Unterfeld entstanden, glaube ich mit H. v. L., denke aber nicht dasselbe wie er, über die Benennung Poap-Inthal,

gehören nach meiner Meinung, von Ad See — bis Salinas quod dicitur Hall in den Salzburg = von Tengilinga bis Erlastetti in den Chiemgau, mit Ausnahme von Schildarius (Schildern nördlich Markt), nicht Seidlern wie Kleinmanern will) das sich aus den Orten des Isengaues, hieher verirrte. Nun kommt aber eine neue Abtheilung „in pago qui dicitur inter valles“ und dann wieder eine „item in pago Isanagoe.“ Diese bilden aber stehen gewiß nur durch Ungeschicklichkeit des Schreibers, als Unterabtheilungen, da sie doch, wie aus der Natur der Sache hervorgeht, ebenso als Hauptitel stehen sollen, wie oben der Salzburg = und Chiemgau, worauf auch das item hinzudeutet scheint, überdies auch in der vorhergehenden Aufzählung der Besitzungen Salzburgs, in demselben indiculus stets der pagus isanagoe als besonderer Gau erscheint, —

Was übrigens die Begrenzung des Ober-Innthalcs betrifft, so ist auch hierin der Autor von Hormayer, aber gegen die urkundlichen Beweise, abgewichen. Diese nennen Breitenwang, Biberbier bey Lermoos, dieses selbst, die Ehrenberger Klause, Haiterwang, Gallthurn und Ischgel, die sämtlich durch die Grenzbestimmung des H. v. L., vom Gau ausgeschlossen werden, noch bestimmt in demselben,

Hinsichtlich der Gaugrafen sagt Hormayer: „die ältern und jüngern Welsen, die Eppane hatten so ausgedehnte Macht im Oberinnthal, daß höchst wahrscheinlich dieser Gau, bis zum Verfall der Gauverfassung welfisch war, und von diesen, an die Hohenstaufen kam.“ Dadurch nun, daß H. v. L. den andechsischen Comitat des unteren Innthalcs, zum Oberinnthal rechnet, bestimmt er freilich Gelegenheit, die Reihe der Andechse von Rapot, 844 bis Otto III, 1157 anzuführen. Er zitiert daher Hormayer, als habe derselbe diese Grafen, als Gaugrafen des Oberinnthals angegeben. Nicht allein aber, daß dieser hierdurch seiner, oberr. angeführten Meinung widerspricht, so fehlt er vielmehr jene Grafen ausdrücklich über den andechsischen Comitat zu Ambras, den er zum Unterinnthal zählt, und der auch dahin gehört. — Ober des Merlach hatten die Andechse keine Besitzungen mehr, dort begannen jene der Welsen und der Eppane,

theer Stammbverwandten, 97) — Die wahre Reihe der oberinthalischen Gaugrafen, hat Büchner in seiner Geschichte von Bayern, 2ter und 3ter Band zusammengestellt,

Rück zurück zu pag. 152.

#### 45. Chiemgau.

Die nördliche Grenze des Dekanats Baumburg, bezeichnet zwar ziemlich richtig auch die nördliche Grenze des Chiemgau's, mit Ausnahme der Gegend über Jettenbach und Wald hinaus bis Burghausen, welche nicht in den Chiemgau gehört, sondern in den Isen- und Beislargau, sie gehört auch nicht in das Archidiakonat Baumburg, dennoch zählt sie aber der Autor, bei Bestimmung der Grenzen, gegen seine eigene Annahme, mit zum Chiemgau. Bei der südlichen Grenze jedoch, die der Autor durch das Archidiakonat Chiemsee bestimmen will, muss er selbst annehmen, dass in früherer Zeit (ist denn nicht die Zeit der Gauverfassung, in unserer Beziehung die frühesten) die Orte Riedering, Nordorf sc. zum Unterinnthal gehörten, also folgerichtig nicht im Archidiakonat Chiemsee liegen könnten. Wenn aber solche Veränderungen, bestündt durch die Urkunden zugestanden werden müssen, und dies trifft sich so häufig; wo bleibt dann ein richtiger Anhaltspunkt? Wäre es denn da nicht besser, die in den Urkunden

97) v. Hormayer macht es zwar wahrscheinlich, dass sie von den älteren Welfen abstammen, historischer Beweis wird aber keiner angegeben. (Vergl. Münchener List. Zeitung 1842 Nr. 64. über Horn. fämmel. Werke II. Band.) Diese Urkunden jedoch, dürften eintheilen, ehe trügerische Gründe sich finden, für diese Abstammung bürgeu. Bischof Egno von Erient (ein Eppan) sagt 1270 in einem Gnadenbrief für Weingarten: „Nos attendentes grata et devota obsequia, quae ibidem Domino famulantibus exhibentur, cum idem locus a Ducibus et Proceribus de sanguine comitum de Piano exortis sit, constructus et fundatus.“ Cat. Abb. Weing. ap. Hess pag. 76. — Ferner: Egno, electus et confirmatus Brix. eccles. Episcopus — natum fuisse de prosapia et sanguine Friderici Imp. II. (welcher von einer estensisch-welfischen Prinzessin abstammte) Hund Met, Salisb. I. pag. 501. ed. Rath.

genannten Orte, als Prinzip anzunehmen, und da, wo diese keine Auskunft geben, sich an die Dekanatsregister zu halten? Nach diesem Grundsache hat Vallhausens Nachtrag Seite 253 ff., die Grenzen des Chiemgaues so scharf und richtig bestimmt, daß hierüber jedes fernere Wort überflüssig wäre. Das Leukenthal mit Elmau, Tachberg, Ressen, Kiebischel und Waidring, steht von Hormayer nach Urkunden, in den pag. Inter valles, es kann also nicht in den Chiemgau gehören. Die Grafen von Burghausen, wenn auch Stammbewandte der Wasserburger, dürfen mit mehr Grund zum Isengau, wo ihr Hauptzus Burghausen lag, gerechnet werden. Die Begüterung der Andechse in diesem Gau, hat schon Hormayer in seinen Tyroser Almanachen dargethan, H. v. L. hat sie in seiner akad. Abhandl. Seite 36 selbst behauptet, hier spricht er sie, ohne weitere diplomatische Beweise, wieder ab.

#### 46. Isengau.

H. v. L. hat hier den Umfang des Gaues, ziemlich genau durch das Archiv. Gars bestimmt. Ben der Aufzählung der Hauptorte, wird hier richtig Burghausen genannt, Seite 153 ward es dem Chiemgau zugezählt. Diupotatum im cong. Arnon. für Laubenbach oder Dietfurth erklärt, (erstes westlich Simbach, gehört in den Rotachgau) dürfte eher auf Tiefstadt ben Gern passen. Gegen die Vermuthung des H. Autors, daß früher Isen- und Seitlarngau gleichbedeutend gewesen, streiten die Urkunden, die deutlich dem östlichen Theile den Namen Seitlarngau, dem westlichen d. R. Isengau beslegen. Der Seitlarngau kommt in den ältesten Seiten gar nicht vor, denn im cong. Arnon. erscheinen alle seine Orte im Isengau; erst im XI. Saec. erscheint er, und umfaßt ziemlich genau das spätere Gebiet, der Grafschaft Burghausen, (mit Ausnahme des Distrikts nördlich des Inn, der zur Grafschaft Sulzbach gehörte, s. v. Lang Abhandlung 1813 Seite 64.) einer comitia, die wohl aus den dynastischen Besitzungen der Plaine im Isengau entstand. s. ibid. Seite 60. —

Die von Birngibl l. cit. S. 190 ff. genannten Orte: Pasgraini, (wohl Purgreini — Burgseini) Tegariniwa,

(Beginbach bei Dorfen) Ekilunpur; (Elburg bei Schwaben) — Schwindau und Schwindkirchen; Alpihha, (Ulriching bei Hohenlinden) Vergen, Eching, Lappach, Haag, Ulting, Pietabach? und Iren gehörten sämtlich in den Wester- oder Harzgau; so wie auch die Grafen Job, Heimo, Knopold und Erembert; letzteres eine Muthmaßung, die schon H. v. L. auspricht.

Die nun folgenden Gauen, Pustertal und Oberinnthal, Nro 47 und 48 s. oben.

#### 49. Norithal.

Nichtig angegeben, nur glaube ich die Muthmaßung aufser zu dürfen, daß der Brenner, die eigentliche Nordgrenze des Gaues bildete, und also der Bezirk von Ratech mit dem Stubaythale, noch zum Andechser Comitat des untern Innthales zu rechnen wäre. Es läßt sich hier aus den verwaltenden Grafen, kein Schluß für die Grenzen ziehen, da die Grafschaft im untern Innthale, wie im anstoßenden östlichen Norithale den Andechsen zustand, die sich bald allodiumisirten; ein Umstand, der ebenfalls keine deutliche Grenzabscheidung zuläßt, die selbst Hormayer nicht genau angab. Ich folge also der natürlichen Wasserscheide auf dem Brenner, nördlich mit Allem, was in den Inn fließt, zum Innthale, südlich mit Allem, was in den Eisak fließt, zum Norithale theilend.

50. Die Ausdehnung der Grafschaft Bozen, an- dert sich mit der Südgränze von Bajoarien, Hormayer im I. Bande sämml. Werke, entwickelt dies umständlich. Wenn auch der „comes Bajoariorum“ nur die Abstammung des Grafen anzeigen, wie H. v. L. will, unb also nicht beweisen kann, daß der Comitat Bozen zu Bayern gehörte, so beweist dies dagegen:

1) für die weiteste Ausdehnung des Comitats, die noch heute vorhandenen metas Lombardo et Tedesco an der Rocemündung. 2) Die Stelle im Paul Diaconus lib. III. cap. 9. „Anagnis castrum (im Val di non das Castell gleichen Namens) quod super Tridentum in confinio (Metz ad fines) Italiae positum est.“ 3) „locus Vallis (Wölz bei Bozen) in Bambavive partitus“

**Urkunde** bey Hormayer. Letztere Stelle widerlegt auch H. v. L. Meinung, der den Comitat Bogen, vom bajuvarischen Norithal abtrennen will. Es freut mich übrigens, daß hier der H. Autor den Unterschied einer Gegend, und eines Gaues bey ein und derselben Benennung zugibt, s. Seite 162 — er wird dann bey andern Fällen, wo dieser Umstand weit klarer zu erweisen ist, denselben nicht umstoßen wollen. — Daz wenigst noch unter den Welsen Tyrol, und das Norithal zu Bayern gehörten, beweist eine Stelle im Saalbuch von Alanshofen, Mon. Boic. III. pag. 288 anno 1101. wo die Grafen von Mareith unter „de principibus Welfi Ducis Bajoariorum“ erscheinen.

#### 51. Vintschgau.

Nach v. Hormayers Angaben richtig bezeichnet, sowohl hinsichtlich der Grenzen als der Gangrauen. Gegen den von H. v. Lang erhobenen Zweifel, ob die Agilolfinger auch Landesherrn im Vintschgau gewesen, dient als Erwiderung die Stelle Leibos in vita. Corbin: „Majas, boicae diezionis, primum ab Italiae castrum erat“ dann eben da, wo Grimwald den Einwohnern „tam venustiae vallis quam aliis circumquaque“ befiehlt; ferner dessen Schenkung an Berbinion „in Majas, Kains et Chorzes“ Hund M. S. I. 90. An. 730 heißt es freilich wieder: „in castrum Majas dominabantur Longobardi.“ Deswegen sagt auch Hormayer ausdrücklich: „der Vintschgau gehörte unter den Agilolfingern ganz bestimmt zu Bayern, (mit Ausnahme vorübergehender longobardischer Okkupation) unter den sächsischen und salischen Kaisern zu Churrhätien,“ und mit diesem zum Ducat Alemanniae. Sins und Puntalt welche Hormayer im Oberinnthal nennt, gehören in das untere Engadein, das vom Vintschgau aus verwaltet wurde, (s. oben Note 74) da ohnehin erst 1649 Graubünden, die tyrolischen Rechte an sich kaufte. Jene Stelle des Bischofs von Chur Seite 163, trägt aber für ihre Zeit und die damaligen Verhältnisse, (H. v. L. möge sie in seinen bayrischen Jahrbüchern selbst erwägen) zu sehr das Gepräge des Absichtlichen, um sie anders als sehr befragt zum Beweise annehmen zu können. Berthold Gangraf im Vintschgau und

Engabein um 930, ist im Verzeichnisse der Gangraßen ausgelassen. s. oben Note 74. —

### 52. Hausengau.

Zu dessen Bestimmung, muss auch zugleich der (sogenannte)

### Eisengau Nro 59

gezogen werden. — Wenn der H. Autor ganz emphatisch ausdrückt, daß wohl keine Seele dem H. v. Vallhausen darum bestimmen würde, daß beide nur ein und derselbe Gau gewesen, so will ich auf gut Glück wagen, diese Seele zu seyn. 98) Ich widerspreche aber der Behauptung, daß die Gangraßen im nördlichen, wie im südlichen Theile Hosii genannt worden seyen, die Du Buat nicht zu erwischen vermöge, (l. cit., und die ohnehin Vallhausen auf der nächsten Seite überruft, da er Seite 292 Nachtrag deutlich sagt: „der südliche Theil, war die Hauptgrafschaft derindeßter, der nördliche, jene der Schenker.“ — Polling, Weilheim, Rieden sc. werden anno 1010 (bei Meichlb. hist. fris. II. Seite 486) deutlich im pago Housi genannt. Sulzenos, witten im angeblichen Eisengau, wird bey Pez thes. I. 3. Seite 19 ebenfalls im pago Housi genannt. Ist hieraus nicht der richtige Schluß zu ziehen, daß diese Orte, in ein und demselben Gau lagen, dessen Benennung ganz übereinstimmt? Das aber dieser Gau, vermutlich seit den Karolingern, in zwey Theile (comitate) getheilt war, ist eben so richtig, und wird durch die vom H. v. L. Seite 182 angeführte Urkunde bestätigt. 99) — Dass ferner die Stammb

98) Es dient mir darin freylich, die mit vielen urkundlichen Beweisen belegte Abhandlung Du Buat's (den H. v. Lang einmal einen „Alles Vermengenden“ nennt, was auch bey manchen seiner genealogischen Erörterungen, gar nicht gründlich ist) Orig. Dom. Boic. I. cap. II. pag. 17. als Rückhalt, eine Abhandlung, die nach obigem Ausrufe zu urtheilen H. v. L. gänzlich unbeachtet läßt, die aber doch zum Rüste einer gründlichen Gaubeschreibung dienen könnte.

99) In Bezug auf jene Urkunde will ich aber nur bemerken, daß eine, darauf folgende vom J. 1124 fast dieselben Worte hat, aber deutlich sagt: „in pago Ouskowe i. fluv. Glana in comitatu Hugau etc.“ Hund M. S. III. 215.

Ältern des ersten Euitpolbs, s. Ann. Nos 30 — von dem dann die Wittelsbacher weiter abgeleitet werden, ebenfalls Housier gewesen, macht außer Du Buat l. cit. Buchner in seiner bayrischen Geschichte II. Seite 124 ff. sehr wahrscheinlich, und bestärkt dadurch die Einheit des Gaues für die ältesten Zeiten unter einer Familie. Es ist also aus Alledem mit Recht zu schließen, daß unter den Agilofingern dieser ganze Distrikt, vom Kochel- und Staffelsee bis zur Stadt Pfaffenhofen nur einen Gau gebildet, hinsichtlich der Verwaltung aber später in einen nördlichen, und südlichen Comitat getheilt wurde, ein Verfahren, das bey allen größern Gauen, namentlich beim Donau- und Gundbergau ebenfalls vorkommt.

Wenn sich der H. Autor Seite 182 auf Bessel, Appel und Birnigbl beruft, so steht hier sein Zeugniß auf schwachen Füßen. Bessel zählt Seite 641 Polling, Weilheim, Ubingen und Rieden zum Ugesowe, und rechnet donc eben diese Orte, Seite 642 wieder zum pagus Husin. Appel Seite 416 sagt nur: „Husin, Huosi, ein bayrischer Gau, und nach der Meinung des Chron. Goitw. von dem Gau Housi unterschieden; er hält also seine Meinung ganz zurück.“ Birnigbl Seite 207 ff. bestreitet mehr Du Buat's Behauptung, daß beide Theile nur eine Grafschaft gebildet, und Euitpolb und Ratold in diesem ganzen Distrikte regiert hätten, und dies behauptete ich ebenfalls nicht. Ubrigens hält außer Du Buat und Vallhausen, auch unter den neuesten Buchner (s. dessen Gaukarte) den Housigau und Ugesogau nur für ein und denselben Gau.

Der Walchensee gehört seiner Lage nach; — der Kesselberg bildet dort die natürliche Wasserscheide — weit eher zum Oberinntal. Seine nächste Umgegend bildete den pagus Walhagoi, der in einer Urkunde von 763 erscheint, Meichlb. hist. fris. I. pag. 31. einer Zeit wo man mit dem Worte pagus noch kein Dorf bezeichnete. s. Apel loc. cit. §. 41. 109) —

100) Freilich möchte er kein eigner Gau seyn, wie Vallhausen Seite 303 meinte, aber doch, wie pagus Passyr etc. ein

„Lantperchtesrode in confinio Hosiorum“ ist weder Lampertshausen an der Illn., worauf die Bezeichnung nicht paßt, noch Lantperried, ein gar nicht existenter Ort, den H. v. Lang in die Gegend von Landsberg setzt, sondern Landsberg i d 2 Stunden südwestlich Fürstenfeld, also allerdings „in confinio Hosiorum“ s. Karte des topog. Burgenls, Blatt Landsberg. Da die Besitzungen der welfisch spanischen Grafen von Eschenlohe, auch an den Staffelsee heraushieben, und namentlich noch Murnau begriffen, (Hund M. S. II. pag. 270 und M. Boic. VII. pag. 233.) Da ferner die Spanier ihren Haupthof im Oberinntale hatten, so dürfte nicht unwahrscheinlich die Gegend von Eschenlohe und Murnau bis an die Höhen, welche südlich den Staffel- und Kochelsee begrenzen, noch zum Oberinntal gerechnet werden; um so mehr, da keine Urkunde dies widerlegt, wogegen Schlehdorf und Staffelsee schon unter Tassilo urkundlich im Häusengau genannt werden.

Wie wenig zuverlässig aber die Bestimmung der Gauen nach den Bisphumssprengeln ist, beweist sich auch bei diesem Gau. Im oberen Theile, verbreitete sich neben dem Sprengel von Augsburg - Neuburg auch noch jener von Seeben, da die Gegend von Polling bis gegen Wessobrunn hin, noch unter Carl d. G. dahin gehörte (Horm. sämml. Werke I. S. 80). Der untere Theil hingegen, überschritt die Grenze des Bisphums Freising nicht.

Aus diesem großen Huosi Gau, entstand nun im oberen Theile die Hauptgrafschaft der Andechser, gleichen Namens, im untern aber die, auch von H. v. L. Seite 183 angeführten Comitate von Moosburg, (der sich aber auch über Rotenburg und Roning, im untern Donaugau verbreitete) von Kransberg, und hauptsächlich der mittelsbachische Comitat von Dachau. Da es hier wegen der, späterhin in einer Familie zusammenfallenden Besitzer, so wie wegen der wenigen, im oberen Donaugau urkundlich genannten Orte schwer fällt, gegen denselben die genaue Grenze des Huosigaues auszumitteln, so bleibt es, wie schon oben erwähnt ist, am gerathensten hier

---

gewisser Distrikts der pagus genannt werde. H. v. Lang stimmt Seite 196 ebenfalls dieser Meinung bey.

der Dietrichsgrenze zu folgen, und alles was Augsburgisch ist, zum oberen Donau-; was Freisingisch ist, zum Haugengau zu schlagen. Demnach würde Scheyern, die Stammburg zum pag. Huosi und in den Comitat Dachau gehörte, eine spätere Theilung hat aber diesen Bestand geändert, zu folge der Urkunde: „Otto et Frater Oudalricus de Scheyern, qui postea etiam castrum Wittelensbach posse derunt.“ Mon. Boic. X. pag. 391. wonach Scheyern in den Wittelsbacher Comitat fällt. Wenn übrigens der Autor für den Comitat von Dachau-Scheyern, die Capitel Dachau, Egenhofen und Sittenbach bestimmt, so widerspricht er einer, erst einer Heile überhalb angeführten Urkunde, wonach Unterödorff ganz mit Recht in den Comitat Kranzberg gesetzt ist, es liegt aber mitten im Capitel Sittenbach, und müßte also, wenn die Dekanate die Comitats-Grenzen bestimmen würden, sowohl dieses, als das Capitel Dachau, das noch östlicher davon liegt, vom Comitat Dachau ab trennen. Eben dadurch wird auch die angegebene Grenze des Comitats Kranzberg unrichtig, indem diese westlich nicht mit der Strasse von Schleißheim bis Neubach (Nabach) schließen kann, sondern noch über Unterbruck an die Glan hin ausgedehnt werden muß. Uparach bedeutet keine Gegend, die Urkunde spricht nur von einer „villa Uparah prope fluv. Maisaha“ (Überacher?) aber weder von einer regio noch einem pagus.

### 53. Oberer Donaugau.

Hier hat H. v. L. Pallhausens Gründe, wegen der vermeintlichen Benennung Pergengau gründlich widerlegt; und wenn erst die Urkunde, wonin der „comitatus Ottonis in pago Tunkau“ vorkommt, auffindbar bezeichnet seyn wird, auch bewiesen, daß die Gegend an der Isar und Par den Namen Donaugau, d. i. oberer Donaugau führte. Der Umfang ist richtig durch die angegebenen augsburgischen Capitel bezeichnet, nur muß der größte Theil des Capitels Friedberg wegen Ujning, das bestimmt in den Gau gehört, noch höher gerechnet werden. Der Umfang der Comitate Lechsgmünd und Neuburg, ist richtig angegeben.

Aus Buchners Zusammenstellung II, Seite 127 in Not.

ergibt sich ziemlich zuverlässig, daß der ältere Besitz der Ahnherrn der Grafen von Scheyern-Wittelsbach im untern Haunsgau gewesen. Sie gelangten zu diesem Comitate im oberen Donaugebiet; (vielleicht Pergau, aber nicht Pergengau) — der Stiftungsbrief von Kuebach, Hund Met. S. II. 172. nennt ihn „com. Herzhusa“ — erst nach dem Ausgange der, aus dem Geschlechte von Sempt und Ebersberg stammenden Grafen mit Udalschalk, vermutlich um 1040, — er erscheint um 1033 zuletzt, — deren Grafschaft im Hartingau zwischen 1045 u. 65 ebenfalls an sie fiel, und mit welchen Grafen sie, nach allgemeiner Meinung, Stammverwandt waren. 101) — Nicht Udalschalk wie Seite 169 irrig steht, sondern Adalbero gründete Kumbach, zeug oben angezogene Urkunde.

#### 54. Kelsgau.

Dieser Gau ist westlich wieder der Dibodsgrenzen wegen, zu sehr eingeengt, indem ihn der Verfasser ganz in das Regensburger Bisphum drängte. Er reichte aber noch in das Bisphum Eichstadt hinüber, und begriff daraus den größten Theil des Ingolstädter Capitels. „Abbacia Baringen (Bergen nördl. Neuburg) wird deutlich in den pagus Nortgowe, aber in den comitat Beringeri gesetzt.“ (Heyberg. Cod. prob. Nro 11.) und erscheint noch zweimal im Nordgau. s. Schultes hist. Schriften Seite 28, und Vallhausen l. cit. Seite 191. Adelschlag und Meckenlohe gleich nördlich erscheinen, „in Bajoariae regione, pago Chelesgow; (vit. St. Walburgi). 102) Dies sind Beweise, daß der Distrikt von Meiting und Rösching westlich, der zum Spreegel von Eichstadt gehörte, dennoch im Kelsgau lag. Daß aber jener Theil des Kelsgaus links der Donau ebenfalls im comitatu Nortgowe, „d. i. im Verwaltungsbereich des Markgrafen auf dem Nordgau lag, beruht nicht auf alter

101) Otto II., Sohn Otto I. Grafen im Kelsgau, Nachkommen des Pfalzgrafen Arnulf, erhielt den Comitatus im Pergau von Kaiser Heinrich III.; die Ullode stelen an Fressing.

102) Warum hat H. v. L. Seite 111 diese entscheidende Bezeichnung verschwiegen? Vermutlich weil sie seine, dafelbst gegebene Erklärung umgestossen hätte.

Legenden und Verwechslung der Gangrafen, wie H. v. Lang meint, sondern auf unverdorbslichen Urkunden. Pferingen wird 1007 (Heyberg. l. cit. pag. 11) deutlich genannt im pago Chelesgowe und im comitatu Nortgowe, Beringeri comitis (der auch als Graf zu Steinbach, Weilngries und Furth, also im Sulzgau erscheint) — d. i. in dem zum Nordgau gehörigen Theil des Chelsgaues, der einen eignen Comitat bildete. — 895 werden Pfalzdorf (ben Kipfenberg am nördlichsten Ende des Gaues; denn das dabei liegende Enkering wird schon in den Sulzgau gesetzt vid. oben) Gundelfing, Harlanden und Unterharlanden im pago Nordgow, comit. Cheldionis genannt, (Falkenst. Cod. dipl. Nordg. Nro IX. pag. 16) Gundelfing, Harlanden und Unterharlanden aber, liegen ben Niedenburg an der Altmühl noch mit unveränderten Namen zusammen; und sind nicht nach der Erklärung des H. Autors Seite 112. Gungolding und Ar - Har - Arnsberg!! — Ob Duveninge Deuerling ben Hemmaw bedeutet, ist sehr problematisch; es kann eben so gut Dunzing ben Vohburg, oder Dumling eben da seyn, denn der Distrikt links der Altmühl, dürfte besser zum Westermanngau geschlagen werden, indem Duru und Mantlach in demselben dahin gehören.

Unter den Gangrafen verbreiten außer den genannten, besonders noch Beringer 103) und Otto I. der 2te Gemahl der Hazacha, der Witwe eines Grafen von Kastel 104) genannt zu werden. —

103) Auch Werner; aus welchem Geschlechte er abstammte, ist wohl ungewis; Buchner nennt ihn l. cit. III. pag. 226 einen Herrn aus altbairischen Herzogsgeschlechte; bringt aber hier für keinen Beweis bey. Ich halte ihn, da Diepold I. Pfalzgraf, und seit 1110 Markgraf von Vohburg genannt, wahrscheinlich von ihm abstammte, für einen Vohburger.

104) Er war ein Sohn Bertholds und Enkel des Pfalzgrafen Arnulf, erscheint als Graf im Kelsgau zuerst 1012. s. v. L. Seite 170, † 1040 und ist wohl von dem gleichzeitigen Otto aus dem Badenberger Stamm zu unterscheiden, sieh oben Note 87 z.

## 53. Viehbachgau.

Die Gegend an der Wils bietet hinsichtlich der Bestimmung der Gauen sehr viele Schwierigkeit dar, indem hier auf einem kleinen Raume die pagos Viobach 916, Spechtrah 1011, Adalahkaurwe 974, (in ziven, fast ganz gleichlautenden Urkunden Otto I. und Otto II. vom 27. April und 27. Juny 974 genannt, und allerdings verdächtig. s. Ried cod. dipl. Ratisb. pag. 103 u. 105) der pagus Feldun mit Jazacha, (Tettstätten) und dann noch eine Welsbauer Marck, (vielleicht dieselbe mit dem pagus Feldun) vorkommen. Die marca Schönau gehört nach der Urkunde bey Hund M. S. I. 165 ausdrücklich in den Quizingau; weswegen also die östliche Grenze des Viehbachgaues, zu weit vorgerückt ist, und nur etwa bis Wart, Engeldorf und den Bach reichet darf, der von Tauffkirchen gegen Eggenfelden fließt, was auch wegen der Orte Kolbach und Rimbach, die noch urkundlich im Quizingau genannt werden, nöthig ist. Dass nun die vielen oben genannten pagos, nicht sämmtlich Gauen im eigentlichen Sinne des Wortes gebildet, unterliegt wohl keinem Zweifel; aber welcher Collektivname nun diesem Distrikte zukommt, ist schwer zu bestimmen. H. v. Lang hat Pallhausen's Gründe, ihn Uffgau zu nennen, zum Theile widerlegt. 103) Aus den erwähnten Orten ließe sich wohl auch in dieser Gegend ein Uffgau vermutzen; jener im Traungau aber, ist außer Zweifel; weil in den Brev. Notit. (Juv. Anh. Nro VII. Cap. XIV.) deutlich unter den Traditionis in Trungowe jene in „Ufkow ad Bachmarum, Lambah, Grumbach et Suans“ stehen.

Buchner nimmt auf seiner Gaukarte den ganzen Distrikt von Vilshiburg bis Vilshofen für einen Gau, und nennt ihn Quizingau. Dies scheint mir aber nicht wohl zulässig. Nicht allein weil für diese große Ausdehnung des Quizingaues kein Beweis vorliegt, sondern auch weil die Grafen von Landau

103) Die Orte Chavinga und Ostarperhtesdorf im Chron. Lunaelac. Seite 33 u. 35 werden ebenfalls im Uffgau genannt; Pallhausen erklärt sie mit Kapsing bey Vilshheim und Pertendorf bey Frontenhausen; v. L. lässt sie ganz unerwähnt und also unverklärt.

im internen, jene von Megling und Frontenhausen im oberen Theile entschieden hervortreten, und Beyde doch nicht als Stammverwandt erscheinen. H. v. L. nennt ihn Viehhachgau, gibt aber keinen Grund an, warum er gerade diesen Namen vorzieht. Ich möchte ihn auf Arno gestellt, Filsgau nennen; s. oben Noo 33 Quünzingau (wo ich freylich der Orte Gaindorf und Biberbach wegen, mich zu Buchners Meinung bekannte) — wo dann dem oberen Theile des großen Vilsthales der Name Vilsgau, dem internen der Name Quünzingau insbesondere zukäme.

In diesem Vilsgau bildeten sich nun aus den genannten kleineren Theilen die Frontenhausischen Grafschaften, Teisbach und Frontenhausen, und die Grafschaft Geisenhausen.

### 50. Unter-Donau gau.

Da der Autor derselben nunmehr, wie oben dem (sogenannten) Ilzgau und dem Schweinachgau, die Ausdehnung auf dem linken Donauer urkundlich einräumen, und also dort die bayrische Herrschaft anerkennen muß, so fällt ein Hauptbeweis, jener hinweg, welche bisher aus dem leichten Vorbringen der Thüringer nach Passau darthun wollten, daß deren Reich bis vor die Thore dieser Stadt reichte. Abgesehen davon, daß die Lesart noch lange nicht bestimmt, und natürlichen von Einigen Turcilingi statt Thuringi ange pommen wird; so war ja in den Seiten Severins, wo auch von Allemannen in jener Gegend gesprochen wird, durchaus noch an keine festen Sätze zu denken, und es ist gar wohl möglich, daß eine Schaar Thüringer bis hierher konnte gedrungen seyn, ohne daß deswegen ihr Reich sich eben so weit erstreckte. —

Der Gau ist übrigens seinen Grenzen und Hauptbestandstheilen nach, richtig entworfen, und nur Weniges dürfte nachzuholen seyn. Vom Capitel Schwandorf gehörte wenigstens der links des Regens liegende Theil, bis Steffling einschließlich bestimmt noch in den Donangau, und in die Grafschaft Regenstauf, weil nicht allein dieser Hauptort in jenem Capitel liegt, sondern weil auch der spätere Besitz der Burg,

grafen, zu dem dieser Comitat gehörte, eben so weit reichte.  
106) — Es dürfte übrigens schwer zu beweisen seyn, daß Straubing vor dem auf dem linken Donaufer lag; s. Seite 178 — also dieser Strom südlich von Straubing floß; das Terrain beweist dies ganz und gar nicht; im Gegentheile war der frühere Lauf der Donau noch weiter links, und eine halbe Stunde nördlich Straubing, fließt noch heute die sogenannte alte Donau.

### 57. Das Chambert.

Dessen Südgrenze gegen den Donaugau, bildet genau das Flusgsgebiet des Regens, so daß alle Bäche die in diesen fallen, zum Chambert, die aber in die Donau fallen, zum Donaugau gehören. Das weistere hierüber, s. oben beym Nordgau.

### 58. Erdinggau.

Pallhausen bringt Seite 237 Nachtrag überwiegende Gründe bey, daß dieser Gau eigentlich den Namen Westergau geführt, und daß nur der Gegend um Erding der besondere Name Harting - (d. i. Erding) Gau zukomme. Herr v. Lang hat diesen Gau in viel zu enge Grenzen eingeschlossen. Burgrain, Isen, Buch gehören in den Westergau, da in diesen Orten der bekannte Gaugraf Job erscheint, der auch in Ellburg gleich bey Ebersberg dieselb Amt verwaltet. — Da es bey Meichlb. hist. fris. I. 2 № 325 heißt: „Ellanpero comite in pago qui dicitur Pleonunga,“ und eben dieser, Ellanper in, bey Birnghil angeführten Urkunden, deutlich im Hartingau vorkommt; und da, was hauptsächlich zu beachten ist, die Grafen an der Sempt, Gaugrafen im Hartingau, auch, und zwar vor der allgemein herrschenden Periode der Erbhöfe, den Comitat Steinhering besaßen, so ist wohl Grund vorhanden, diesen Comitat, den nördlichen Theil des vormaligen Amtes Schwaben, mit zum Westergau zu zählen, wo dann der District des alten Amtes Wasserburg links des Inn, als wiede einer ganz andern Linie zuständig, vielleicht zum Chiemgau zu zählen wäre, da jene

106) Bei der Aufzählung der Orte, führt H. v. L. Regenkau richtig an, Seite 176; aber in dem von ihm bezeichneten Capitel Donaufaub, das doch den Umsang dieser Grafschaft Regenkau bestimmten soll, liegt er nicht; — glss —

Unter dort ihre Stammgäte, besonders den Comitatu Schnaitsee hatte.

Was den pagus Pleonninga betrifft, so erscheinen allerdings in jener Gegend viele Orte auf ing, als Neching, Erding, Ding ic, in den Urkunden; keines aber hat, wie Pleonning den Besitz pagus; der auch, für Dorf genommen in einer so frühen Zeit, wo in dieser Beziehung immer, die urkundlichen Benennungen villa, locus, vicus gebraucht werden, durchaus noch nicht üblich ist. Man würde also diesen pagus Pleonninga dennoch für einen kleinen District, etwa mit marca gleichbedeutend, annehmen müssen. „Nuchinga in pago Hartinga, in comitatu Eberhardi“ ao. 950.<sup>107)</sup> gehörte doch bestimmt in diesen Gau; v. Lang nimmt hier ohne weiteren Grund eine falsche Bezeichnung an, s. Seite 188, weil Neching zehn Jahre früher in den Sundergau, comit. Abrami gesetzt wird. Dies ist allerdings richtig, aber kann nicht die letztere Bezeichnung die falsche, oder wenigst Neching, irrtümlich in den Sundergau gesetzt seyn, da es mit Helfendorf in der Urkunde zusammengestellt ist, s. Nied Cod. Ratisch. Nro CII, pag. 96, und dieser Ort unbestreitbar im Sundergau liegt. Vielleicht ward auch pagus Sundergowe im umfassenden Sinne, als rein geographisch betrachtet, denn in der nachfolgenden Urkunde, werden die Details, Neching in Hartinga (Ried hat, wohl irrig, Hesinga) und Helfendorf in Frieromarca, richtig angegeben; ja sogar die Zubehörden dieser curtis regia, als in den Comitatibus Piligrim's (der marca selbst, die zum obers Sundergau gehörte), Sigwards in Schnaitsee (der späteren massenburgischen Grafschaft Kling) und Kadelhochs im Sinachgau (so sagt die, aus dem Originale abgedruckte Urkunde bei Nied locc. cit. Nro CII, pag. 97. Valhausen macht daraus Isinachgowe, dieser Gau ist aber zu entfernt, um hiebei bezogen zu werden, zumal da Kadelhoch in der daraus folgenden Urkunde, gleich wieder bei den zum locus Vogtareit gehörigen Districte genannt wird, ich denke also, daß diesen Sinachgau einen District zwischen Chiemsee und Inn um-

<sup>107)</sup> Dieser Eberhard, Erbauer von Chersberg, starb 959 nicht 94, wie es Seite 188 heißt.

fäste, da, wo später die Falkensteinische Grafschaft Hartmannsberg und Antwort sich bildete, jedenfalls gehörte aber dieser Distrikt unter den Chiemgau, worin der curtis Riute anno 1021 ausdrücklich gesetzt wird, „ausdrücklich gesetzt.“ Nied. l. cit. CXLIV. p. 136. Wenn nun aber die Urkunde an. 959. loc. cit. pag. 98 deutlich sagt: „Otto tradidit in loco Riut juxta Oenum fluvium in pago Sundargowe in Comitatibus Ratolfi, Chadelhohi, Otocari ac Sighardi comitum:“ (d. i. Radolfs im eigentlichen Sundergau, Chadelhochs im Sinachgau, Ottokars im Chiemgau, und Sigharts in der Grafschaft Schnaitsee) so beweist sie, daß der Sundergau hier nur als eine allgemeine, die verschiedenen Comitate zusammenfassende geographische Bezeichnung gilt. Dies ist immer der Fall, wenn er in so großer Ausdehnung, und offenbar eingreifend in andre Gauen erscheint; dies gestehst selbst H. v. L. in seiner ersten Abhandlung zu, dies gibt einen beytregenden Beweis zu meiner obigen Behauptung.

#### 60 und 61. Sondergau und Südgau.

Für eine Trennung dieser beiden Gauen, ist in den Urkunden durchaus kein Grund vorhanden; indem in diesen meistens Sondergau steht, und in selben Orte aus dem einen, wie aus dem andern dieser getrennt seyn sollenden Gauen, unter der einen Bezeichnung „in pago Sundergow“ angeführt werden. Es dürfte also wohl am gerathensten seyn, die Idee von einem herzoglichen Sonderlande, dem zufolge der Gau Sondergau geheissen, fallen zu lassen; da diese Benennung schon unter den Agilolfingern oft vorkommt, s. Apel S. 36, welche gewiß ihr Sonderland weit eher um Regensburg, ihrer Residenz gehabt hätten als hier, wo gar nichts für eine solche besondere Besitzung spricht, und wo erst unter Heinrich dem Löwen sich jener Herzogsbesitz um München gebildet zu haben scheint. 108)

Was die Laihelgäter der Herzoge gewesen, und daß diese nicht aus einem Gau bestanden, sondern im ganzen Lande

108) Es ist wohl noch eine Frage, ob es mit dieser, an der Herzogswürde liegenden Besitzung seine Richtigkeit habe. Heinrich könnte wohl auch als Landesherr, und mehr noch als der Mächtigere, jene Zollsätze in München erlassen, da

zerstreut waren, lebten und hunderte von Urkunden über ihre Schenkungen, die auch gerade in diesem Gau nicht besonders hervortreten.

Die etymologischen Beweise, welche der H. Autor zwar mit vieler Belesenheit Seite 185 und 86 bezeugt, dürften dennoch wohl nur auf einer zufälligen Namensähnlichkeit beruhen; dazumal die Stammesylbe auch noch in den beiden fränkischen Sontheim bey Ost- und Nordheim sich erhalten hat. Es begreift also der eine Sundergau den ganzen Distrikt von Oberbayern; den die ehemaligen Ämter Wolfertshausen, bis an den Würmsee hin, der südliche Theil des Amtes Schwaben, Rosenheim westlich des Innus, Erolz, Aibling, Auerburg und die Herrschaft Hohenwalde einnahmen. (Karte von Fink 1766.) In diesem Gau; allerdings einem der größten des Landes, von etwa gleichem Umfange mit dem Donaugau bildeten sich: 1) die andechsische Grafschaft Wolfertshausen; sie mußte diesseits der Isar noch bis an München heraufreichen; denn Wolfertshausen und die südlichen Orte Karpsee u. c. liegen noch im „comit. Friderie qui judicat in Hachingun.“ — Ob der Distrikt jenseits der Isar, um München bis Garching hinab zur Grafschaft Wolfertshausen gehörte, wie H. v. L. in seiner Abhandlung über die erblichen Comitate angibt, bezweifle ich, da aus jenem Distrikte namentlich Pfaffenhausen angeführt wird, das aber im comit. Bertholdi de Andechse liegt, also dazin gehörte; da die Wolfertshäuser Grafen stets die Familien Namen Otto und Heinrich führten, und namentlich 1150 letzterer im Comitat Wolfenhausen regierte. 2) Die Grafschaft Falkenstein. 3) Die Grafschaft Grub und Wallen, d. i. die Besitzungen der schon aus den leg. Baj. bekannten Fagena (Fagen an der Mangfall.)

Die Urkunde, aus welcher Seite 187 H. v. Lang einen Beweis für die Verhältnisse der Grafen im Sondergau, und dessen Beziehung zum Herzoge ziehen will, ist hiefür viel zu neu, da sie

er die Sölle ohnehin als sein regale zu betrachten schien.  
s. Raumer Gesch. der Hohenst. V. Seite 405. Lippert in seiner Entstehungsgeschichte von Bayern 1799, ausserte meines Wissens zuerk jene Idee.

schon weit in die Periode der erblichen Comitate fällt, wo es freilich anno 1150 keinen eigentlichen Gaugrafen mehr geben konnte, da keine Gauen mehr bestanden, und auch in der Urkunde keiner genannt ist. Wenn also Adalbert seine vor dem Herzoge gemachte Schenkung, von dem Grafen Berthold von Andechs mußte confirmiren lassen, so beweist dies, man mag die Urkunde wenden wie man will, nichts weiter, als daß das geschenkte Gut in dessen Grafschaft lag, die Schenkung also ganz natürlich von ihm bestätigt wurde; dies hätte aber nicht hier allein, sondern in jeder andern Grafschaft auch geschehen müssen. Es ist unbegreiflich, was H. v. L. aus den Urkunden alles herauß liest, wenn es darauf ankommt, seine Lieblingsansichten damit zu belegen.

In der gleich folgenden Nummer 3, ist wieder eine eigene Bewirtung. Anfangs sagt H. v. L. daß Pfärrmering (und also auch Helfendorf als in dessen marca) im Hartingau und im Comitat Eberharts liege; später heißt es Pfärrmering liege allerdings im Ebersberger Comitat. Diesen zählt aber H. v. L. zum Sundergau. Nun aber sagt die Urkunde deutlich: „villa Niuchinga in pago Hertinga in comitatu Eberhardi comitis, und dann später erst: Helphindorf in frieromarca in comitatu Piligrimi comitis etc.“ also in einer ganz andern Grafschaft. Wie kann auch Pfärrmering, das über 2 Meilen gerade südlich von Neuching liegt, zum Hartingau gehören, wenn dieses zum Sundergau, der doch südlich vom Hartingau liegt, gezählt werden soll? s. oben beim Hartingau.

Was die Grafschaft Grub und Wallen betrifft, so ist zu bemerken, daß nur dieser eigentliche Comitat von Wallen, in den Sundergau gehörte, keineswegs aber die Grafschaft Steinhering (Ebersberg) welche erst später zu dieser Grafschaft Wallen geschlagen wurde, ursprünglich aber mit zu dem Besitz der Grafen v. Sempf gehörte, s. v. L. erkl. Comitate pag. 13, den recht augensfällig der Westergau bildete. —

Die Erklärung der einzelnen Orte, ist meistens glücklich.

Bei lit. b. läßt das Komma nach Sundergau vermuthen, daß sich Prihsnatalia und die darin genannten Orte gar nicht auf den Sundergau beziehen, und die dort geschenkten

nicht besonders ausgeführt sind. Viele Urkunden besonders in der Tuvavia bieten ähnliche Fälle dar.

Lit. c. Wenn auch Leuir in Sundregeu nicht auf Leubensdorf bey Mainburg passt; so passt doch h. v. L. Erklärung ebenfalls nicht. Labersdorf liegt südlich der Isar an der Wils, das Sonderhau aber nördlich der Isar, und über 4 Stunden von Labersdorf entfernt; dieses also keineswegs im Sonderhau.

Allerdings muß man aber dem h. v. L. das Verdienst einräumen, die bisher, selbst von Hormaher angenommene Ausdehnung des Sundergaues zuerst widerlegt zu haben. Alle Urkunden, in denen etwa noch ein Ort im Sundergau genannt vorkommt, und der nicht in die angegebenen Grenzen passt, dürfen also diese Bezeichnung in bloß geographischem Sinne nehmen, und etwa gleichbedeutend mit Oberland. Auch widerspreche ich hier entschieden der Idee Pallhausen, der (Nachtrag Seite 301 u. 302) eine Eintheilung Bayerns in fünf Distrikte annimmt, für welche aber durchaus keine Urkunde spricht.

## 62. Der Ammergau.

Im Allgemeinen richtig bezeichnet; nur darf sie als Westgrenze, besser der Lech von Hohen schwangau bis Schongau angenommen werden. Keine alte Urkunde nennt übrigens diese Gegend einen Gau, oder Ammergau. Die Orig. Guelf. nennen selbe vielmehr unter den Carolingern vallis Etichonis, welcher Name sich in Ettal erhalten hat. Ludwig der Bayer spricht 1348 zuerst von einem Gerichte Ammergau, dessen Grenzen werden in einer Geschichte des Lechrains II. Seite 91 bezeichnet, jedoch sind dabei schon manche von den, 1332 vom Bischof von Augsburg erkauften ehemalischen Gütern mit eingegränzt.

Die Grafschaft Werdenfels (Pallh. macht daraus einen Germischgau, vermutlich auf die Urkunde bei Hund M. S. III. Seite 223 gestützt, wo Kissing, Alling und Germariskawe vorkommen, dies ist aber Germering, in der Gegend von Kissing und Alling, sämtlich zwischen Augsburg und München) hat ihrer Lage, und der späteren, eppanischen

Wesher wegen, bestimmt nebst dem Walgau zum Oberthal gehörte.

---

Fasse ich nun die Ergebnisse dieser Untersuchung zusammen, so ist es mir schwer begreiflich, wie H. v. Lang, der uns schon mit so gediegnen Werken, im Fache der Geschichte beschenkt hat; ich nenne nur seine Geschichte der Jesuiten, seine trefflichen bayrischen Jahrbücher, die Reginata, die Zusammenstellung der bayrischen Geschichtslitteratur im Hermes, wie derselbe sage ich noch einmal, diese Abhandlung an's Tageslicht fördern möchte; die er, wohl nur auf sein bisheriges Verdienst gestützt, als die Erledigung eines ihm gewordenen allerhöchsten Auftrages, und gleichsam als ein Ultimatum über den vorliegenden Gegenstand, der Welt darbieten konnte. Er hätte gewiß auch in diesem Fache, wie seine Zusammenstellung der erblichen Territorien beweist, etwas weit Besseres zu liefern vermocht, wenn er einer unseligen Consequenz, die sich niegends bewährte, entsagen, und die Gauen nach den Urkunden, statt nach den Bisphums- und Dekanatsgrenzen hätte bestimmen wollen.

Schließlich bitte ich Herren v. Lang obiges Lob, als den Ausdruck meiner wahren Überzeugung hinzunehmen; sollte er es in anderm Sinne gedacht, und als einen, von mir gebrauchten Schild anschenkt, so möge es als nicht geschehen betrachtet werden. Ich habe mich weder an den Mann, noch an seine übrigen Werke gehalten, sondern zufolge meines Motto's, nur an dieses Werk allein; ich bitte darum auch den Herrn Ritter v. Lang, wenn er es nicht unter seiner Würde hält, auf diese Kritik zu antworten, dies durch gründliche Widerlegung zu thun, und, wie man zu sagen pflegt, bey der Klinge zu bleiben.

---



**RETURN CIRCULATION DEPARTMENT  
TO → 202 Main Library**

LOAN PERIOD 1	2	3
<b>HOME USE</b>		
4	5	6

**ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS**

**Renewals and Recharges may be made 4 days prior to the due date.**

**Books may be Renewed by calling 642-3405.**

**DUE AS STAMPED BELOW**

APR 18 1992	***	
APR 18 1992		
JUN 03 1998		

FORM NO. DD6

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY  
BERKELEY, CA 94720

U.C. BERKELEY LIBRARIES



C039578776

70180868

